

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
8 — 52102 — 5894/63

Bonn, den 2. August 1963

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf einer Finanzgerichtsordnung (FGO)**

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat zu der Regierungsvorlage in seiner 258. Sitzung am 31. Mai 1963 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß die Finanzgerichtsordnung seiner Zustimmung bedarf.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Wohnungswesen,  
Städtebau und Raumordnung

**Lücke**

## Anlage 1

**Entwurf einer Finanzgerichtsordnung (FGO)**

## Inhaltsübersicht

|                                       |           |   |             |
|---------------------------------------|-----------|---|-------------|
| ERSTER TEIL                           |           | Abschnitt III                               |             |
| <b>Gerichtsverfassung</b>             |           | Verfahren im ersten Rechtszug .....         | 60 bis 91   |
|                                       | §§        | Abschnitt IV                                |             |
| Abschnitt I                           |           | Urteile und andere Entscheidungen ..        | 92 bis 107  |
| Gerichte .....                        | 1 bis 12  | Abschnitt V                                 |             |
| Abschnitt II                          |           | Rechtsmittel und Wiederaufnahme des         |             |
| Richter .....                         | 13 bis 15 | Verfahrens                                  |             |
| Abschnitt III                         |           | Unterabschnitt 1                            |             |
| Ehrenamtliche Finanzrichter .....     | 16 bis 27 | Revision .....                              | 108 bis 117 |
| Abschnitt IV                          |           | Unterabschnitt 2                            |             |
| Gerichtsverwaltung .....              | 28 bis 29 | Beschwerde .....                            | 118 bis 123 |
| Abschnitt V                           |           | Unterabschnitt 3                            |             |
| Rechts- und Amtshilfe .....           | 30        | Wiederaufnahme des Verfahrens ..            | 124         |
| Abschnitt VI                          |           | DRITTER TEIL                                |             |
| Finanzrechtsweg und Zuständigkeit     |           | <b>Kosten und Vollstreckung</b>             |             |
| Unterabschnitt 1                      |           | Abschnitt I                                 |             |
| Finanzrechtsweg .....                 | 31 bis 32 | Kostenpflicht .....                         | 125 bis 138 |
| Unterabschnitt 2                      |           | Abschnitt II                                |             |
| Sachliche Zuständigkeit .....         | 33 bis 35 | Kostenverfahren .....                       | 139 bis 145 |
| Unterabschnitt 3                      |           | Abschnitt III                               |             |
| Örtliche Zuständigkeit .....          | 36 bis 37 | Vollstreckung .....                         | 146 bis 147 |
| ZWEITER TEIL                          |           | VIERTER TEIL                                |             |
| <b>Verfahren</b>                      |           | <b>Verfahren für die Zulassung von</b>      |             |
| Abschnitt I                           |           | <b>Steuerbevollmächtigten und vereidig-</b> |             |
| Klagearten, Klagevoraussetzung,       |           | <b>ten Buchprüfern als Bevollmächtigte</b>  |             |
| Klageberechtigung, Klageverzicht .... | 38 bis 49 | <b>beim Bundesfinanzhof</b> .....           | 148 bis 159 |
| Abschnitt II                          |           | FUNFTER TEIL                                |             |
| Allgemeine Verfahrensvorschriften ..  | 50 bis 59 | <b>Übergangs- und Schlußbestimmungen</b>    | 160 bis 174 |

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## ERSTER TEIL Gerichtsverfassung

### ABSCHNITT I

#### Gerichte

##### § 1

Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte, besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.

##### § 2

Es sind im Rahmen der Finanzgerichtsbarkeit zu errichten

in den Ländern Finanzgerichte,

im Bund der Bundesfinanzhof mit dem Sitz in München.

##### § 3

(1) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Finanzgerichts,
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes,
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke,
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Finanzgericht für die Bezirke mehrerer Finanzgerichte,
5. die Errichtung einzelner Kammern des Finanzgerichts an anderen Orten,
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(2) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Finanzgerichts oder gemeinsamer Kammern eines Finanzgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

##### § 4

(1) Das Finanzgericht besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl. Von der Ernennung eines Direktors kann abgesehen werden, wenn bei einem Gericht nur eine Kammer besteht.

(2) Bei den Finanzgerichten werden Kammern gebildet. Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen sind in besonderen Kammern zusammenzufassen.

(3) Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern und zwei ehrenamtlichen Finanzrichtern. Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlungen wirken die ehrenamtlichen Finanzrichter nicht mit.

##### § 5

Den Präsidenten vertritt bei Verhinderung, wenn kein Direktor als ständiger Vertreter (Vizepräsident) bestellt ist, der dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter der dem Lebensalter nach älteste Direktor oder Richter.

##### § 6

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts besteht aus dem Präsidenten, den Direktoren und den beiden dem Dienstalalter, bei gleichem Dienstalalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.

(2) Sind bei einem Finanzgericht zu Beginn des Geschäftsjahres mehr als zehn Direktoren angestellt, so gilt § 64 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend.

(3) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

##### § 7

(1) Den Vorsitz in den Kammern führen der Präsident und die Direktoren. Vor Beginn des Geschäftsjahres bestimmt der Präsident die Kammer, der er sich anschließt. Über die Verteilung des Vorsitzes in den übrigen Kammern entscheiden der Präsident und die Direktoren nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren ständige Mitglieder sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied mehrerer Kammern bestimmt werden.

(3) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

##### § 8

(1) Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter.

(2) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer, nach welchen Grundsätzen die Mitglieder an den Verfahren mitwirken; diese Anordnung kann nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung, ungenügender Auslastung, Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Kammer nötig wird.

##### § 9

Das Präsidium erläßt eine Geschäftsordnung.

##### § 10

Bei jedem Gericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt.

## § 11

(1) Der Bundesfinanzhof besteht aus dem Präsidenten und aus den Senatspräsidenten und weiteren Bundesrichtern in erforderlicher Anzahl.

(2) Beim Bundesfinanzhof werden Senate gebildet. § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Senate des Bundesfinanzhofs entscheiden in der Besetzung von fünf Richtern, bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Richtern.

(4) Im übrigen gelten §§ 5 bis 10 entsprechend, jedoch gehören dem Präsidium die drei dienstältesten Richter an.

## § 12

(1) Bei dem Bundesfinanzhof wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten oder ihren Stellvertretern und aus je einem weiteren Mitglied jedes Senats; dieses und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten für zwei Geschäftsjahre bestellt. In den Fällen des Absatzes 3 kann jeder beteiligte Senat, in den Fällen des Absatzes 4 der erkennende Senat einen weiteren Richter zu den Sitzungen des Großen Senats entsenden; die entsandten Richter sind abstimmungsberechtigt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Will in einer Rechtsfrage ein Senat des Bundesfinanzhofs von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen, so entscheidet der Große Senat. Dies gilt nicht, wenn der Senat, von dessen Entscheidung er abweichen will, der Abweichung zustimmt.

(4) Der erkennende Senat kann in einer grundsätzlichen Rechtsfrage die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es fordern.

(5) Der Große Senat entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung über die Rechtsfrage. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

(6) Der Große Senat hat vor der Entscheidung den Beteiligten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## ABSCHNITT II

## Richter

## § 13

(1) Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt, soweit nicht in § 15 Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Richter des Bundesfinanzhofs müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

## § 14

Der Präsident und die Direktoren eines Finanzgerichts sind im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu ernennen.

## § 15

Bei den Finanzgerichten können Richter kraft Auftrags und Richter auf Probe verwendet werden.

## ABSCHNITT III

## Ehrenamtliche Finanzrichter

## § 16

(1) Der ehrenamtliche Finanzrichter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit.

(2) Der ehrenamtliche Finanzrichter soll in wirtschaftlichen Fragen sachkundig und mit den örtlichen Verhältnissen seines Gerichtsbezirks vertraut sein.

## § 17

Der ehrenamtliche Finanzrichter muß Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

## § 18

Vom Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters sind ausgeschlossen

1. Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch strafgerichtliche Verurteilung verloren haben oder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen eines Steuervergehens mit Ausnahme eines Steuervergehens nach § 413 der Reichsabgabenordnung verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens erhoben ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit der Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Nichtzahlung einer Geldschuld den Offenbarungseid geleistet haben oder gegen die Haftbefehl zur Leistung eines solchen Offenbarungseids erlassen worden ist,
5. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

## § 19

Zum ehrenamtlichen Finanzrichter können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Berufsrichter,
3. Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung und Mitglieder eines Steuerausschusses,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

## § 20

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Finanzrichters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die acht Jahre lang als ehrenamtliche Finanzrichter tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die kein pharmazeutisches Personal beschäftigen,
6. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

## § 21

(1) Ein ehrenamtlicher Finanzrichter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach den §§ 17 bis 19 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 20 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) Die Entscheidung trifft die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im voraus bestimmte Kammer in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Finanzgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Finanzrichters. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Finanzrichters.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 20 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Finanzrichters ist die Entscheidung nach Absatz 3 aufzuheben, wenn Anklage nach § 18 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

## § 22

(1) Die ehrenamtlichen Finanzrichter werden für jedes Finanzgericht auf vier Jahre durch einen Wahlausschuß nach Vorschlagslisten (§ 23) gewählt. Der Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Finanzgerichts als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten, die die Voraussetzungen des § 17 erfüllen. Die Vertrauensleute werden auf vier Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß oder nach Maßgabe der Landesgesetze gewählt. In den Fällen des § 3 Abs. 2 und bei Bestehen eines Finanzgerichts für die Bezirke mehrerer Oberfinanzdirektionen innerhalb eines Landes richtet sich die Zuständigkeit der Oberfinanzdirektion für die Bestellung des Beamten der Landesfinanzverwaltung sowie des Landes für die Wahl der Vertrauensleute nach dem Sitz des Finanzgerichts. Die Landesgesetzgebung kann in diesen Fällen vorsehen, daß jede beteiligte Oberfinanzdirektion einen Beamten der Finanzverwaltung in den Wahlausschuß entsendet und daß jedes beteiligte Land mindestens zwei Vertrauensleute bestellt.

(2) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter ist durch den Präsidenten des Finanzgerichts so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen.

(4) Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen ehrenamtlichen Finanzrichter im Amt.

## § 23

Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Finanzrichter wird in jedem vierten Jahr durch den Präsidenten des Finanzgerichts aufgestellt. Er soll zuvor die Berufsvertretungen hören. In die Vorschlagsliste soll die dreifache Zahl der nach § 22 Abs. 2 zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter aufgenommen werden.

## § 24

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres durch Aufstellung einer Liste die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Finanzrichter heranzuziehen sind. Für jede Kammer ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muß.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste ehrenamtlicher Finanzrichter aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.

## § 25

(1) Der ehrenamtliche Finanzrichter ist bei seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Amtszeit.

(2) Der Vorsitzende richtet an den zu Vereidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines ehrenamtlichen Finanzrichters getreulich zu erfüllen, Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben und das Steuergeheimnis zu wahren.“

(3) Der ehrenamtliche Finanzrichter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

(5) Ist ein ehrenamtlicher Finanzrichter Mitglied einer Religionsgesellschaft, der das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln statt des Eides gestattet, so wird eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

(6) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(7) Über die Vereidigung wird eine Niederschrift aufgenommen. Ein Abdruck der Eidesformel mit dem Wortlaut der §§ 22, 412 der Reichsabgabenordnung ist dem ehrenamtlichen Finanzrichter auszuhandigen.

## § 26

Der ehrenamtliche Finanzrichter und der Vertrauensmann (§ 22) erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

## § 27

(1) Ein ehrenamtlicher Finanzrichter, der sich ohne genügende Entschuldigung zu einer Sitzung nicht rechtzeitig einfindet oder der sich seinen Pflichten auf andere Weise entzieht, kann zu einer Ordnungsstrafe in Geld und in die verursachten Kosten verurteilt werden.

(2) Der Vorsitzende spricht die Verurteilung aus. Er kann sie bei nachträglicher Entschuldigung ganz oder zum Teil aufheben.

## ABSCHNITT IV

## Gerichtsverwaltung

## § 28

Der Präsident des Gerichts übt die Dienstaufsicht über die Richter, Beamten, Angestellten und Arbeiter aus.

## § 29

Dem Gericht dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden.

## ABSCHNITT V

## Rechts- und Amtshilfe

## § 30

Alle Gerichte und Verwaltungsbehörden leisten den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit Rechts- und Amtshilfe.

## ABSCHNITT VI

## Finanzrechtsweg und Zuständigkeit

## UNTERABSCHNITT 1

## Finanzrechtsweg

## § 31

(1) Der Finanzrechtsweg ist gegeben

1. in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Abgabenangelegenheiten, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden und soweit die Streitigkeiten nicht einem anderen Rechtsweg ausdrücklich zugewiesen sind,
2. in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die Vollziehung von Verwaltungsakten in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verwaltungsakte durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu vollziehen sind und soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist,
3. in den berufsrechtlichen Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) geregelt sind, sowie in allen anderen öffentlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten über die Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuer-sachen, soweit nicht ein anderer Rechtsweg ausdrücklich gegeben ist,
4. in anderen als den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten, soweit dieses Gesetz durch Gesetz für anwendbar erklärt worden ist oder erklärt wird.

(2) Abgabenangelegenheiten im Sinn dieses Gesetzes sind alle mit der Verwaltung der Abgaben oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf das Verwaltungssteuerstrafverfahren keine Anwendung.

## § 32

(1) Die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit entscheiden über die Zulässigkeit des zu ihnen beschrittenen Rechtswegs. Hat ein Gericht der Finanz-

gerichtsbarkeit den Rechtsweg zuvor rechtskräftig für unzulässig erklärt, so kann ein anderes Gericht in derselben Sache seine Gerichtsbarkeit nicht deshalb verneinen, weil es den Rechtsweg zu den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit für gegeben hält.

(2) Hat ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder ein Gericht der Arbeits-, Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg zuvor rechtskräftig für zulässig oder unzulässig erklärt, so sind die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit an diese Entscheidung gebunden.

(3) Hält ein Gericht der Finanzgerichtsbarkeit den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben, so verweist es in dem Urteil, in dem es den Rechtsweg für unzulässig erklärt, zugleich auf Antrag des Klägers die Sache an das Gericht des ersten Rechtszugs, zu dem es den Rechtsweg für gegeben hält. Der Kläger kann den Antrag auf Verweisung nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung stellen, auf die das Urteil ergeht. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Rechtshängigkeit der Sache bei dem im Urteil bezeichneten Gericht als begründet. Soll durch die Erhebung der Klage eine Frist gewahrt werden, so tritt diese Wirkung bereits in dem Zeitpunkt ein, in dem die Klage erhoben ist. Das gleiche gilt in Ansehung der Wirkungen, die durch andere als verfahrensrechtliche Vorschriften an die Rechtshängigkeit geknüpft werden.

(4) Das Gericht, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen.

#### UNTERABSCHNITT 2

##### Sachliche Zuständigkeit

###### § 33

Das Finanzgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle Streitigkeiten, für die der Finanzrechtsweg gegeben ist, soweit nicht nach § 35 der Bundesfinanzhof zuständig ist.

###### § 34

Der Bundesfinanzhof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Revision gegen Urteile des Finanzgerichts und gegen Entscheidungen, die Urteilen des Finanzgerichts gleichstehen,
2. der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Finanzgerichts oder des Vorsitzenden der Kammer.

###### § 35

Der Bundesfinanzhof entscheidet im ersten und letzten Rechtszug über

1. die Klage wegen erstinstanzlicher Verwaltungsakte des Bundesministers der Finanzen auf dem Gebiete der Eingangsabgaben,
2. die Klage wegen verbindlicher Zolltarifauskünfte,

3. die Klage wegen der Bescheide, durch die auf Grund eines Verbrauchsteuergesetzes oder des Gesetzes über das Branntweinmonopol ein Kontingentfuß oder ein Kontingent für einen Betrieb festgesetzt wird,

4. die Klage wegen monopolrechtlicher Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein oder ihrer Aufsichtsbehörde.

#### UNTERABSCHNITT 3

##### Örtliche Zuständigkeit

###### § 36

(1) Örtlich zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der ein Verwaltungsakt begehrt wird.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Behörde eine oberste Finanzverwaltungsbehörde, so ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk der Kläger seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Zöllen, Verbrauchsteuer- und Monopolabgaben ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk ein Tatbestand verwirklicht wird, an den das Gesetz die Abgabe knüpft. Hat der Kläger im Bezirk der obersten Finanzverwaltungsbehörde keinen Wohnsitz, keine Geschäftsleitung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk die an dem Verfahren beteiligte Behörde ihren Sitz hat.

(3) Befindet sich der Sitz einer Finanzverwaltungsbehörde außerhalb ihres Bezirks, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 nach der Lage des Bezirks.

###### § 37

(1) Das zuständige Finanzgericht wird durch den Bundesfinanzhof bestimmt,

1. wenn das an sich zuständige Finanzgericht in einem einzelnen Fall an der Ausübung der Gerichtsbarkeit rechtlich oder tatsächlich verhindert ist,
2. wenn es wegen der Grenzen verschiedener Gerichtsbezirke ungewiß ist, welches Finanzgericht für den Rechtsstreit zuständig ist,
3. wenn verschiedene Finanzgerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben,
4. wenn verschiedene Finanzgerichte, von denen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben,
5. wenn eine örtliche Zuständigkeit nach § 36 nicht gegeben ist.

(2) Jeder am Rechtsstreit Beteiligte und jedes mit dem Rechtsstreit befaßte Finanzgericht kann den Bundesfinanzhof anrufen. Dieser kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

## ZWEITER TEIL

## Verfahren

## ABSCHNITT I

**Klagearten, Klagevoraussetzungen,  
Klageberechtigung, Klageverzicht**

## § 38

Durch Klage kann die Aufhebung, in den Fällen des § 98 Abs. 2 auch die Änderung eines Verwaltungsaktes (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

## § 39

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Verwaltet eine Finanzbehörde des Bundes oder eines Landes eine Abgabe ganz oder teilweise für andere Abgabeberechtigte, so können diese auch mit der Behauptung, in ihren Interessen verletzt zu sein, in den Fällen Klage erheben, in denen der Bund oder das Land die Abgabe oder einen Teil der Abgabe unmittelbar oder mittelbar selbst schulden würde.

## § 40

(1) Durch Klage kann die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat (Feststellungsklage).

(2) Die Feststellung kann nicht begehrt werden, soweit der Kläger seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt wird.

## § 41

(1) Bescheide (§ 229 der Reichsabgabenordnung), die unanfechtbare Bescheide ändern, können nur insoweit angegriffen werden, als die Änderung reicht.

(2) Entscheidungen in einem Feststellungsbescheid oder in einem Steuermeßbescheid können nur durch Anfechtung dieser Bescheide, nicht auch durch Anfechtung des Steuerbescheides angegriffen werden, dessen Grundlage sie sind.

(3) Liegen einem Feststellungsbescheid Feststellungen zugrunde, die in einem anderen Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann jener Feststellungsbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die Feststellungen in dem anderen Feststellungsbescheid unzutreffend seien; dieser Einwand kann nur gegen den anderen Feststellungsbescheid erhoben werden.

(4) Zerlegungsbescheide und Zuteilungsbescheide können nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der zerlegte oder zuteilte Steuerbetrag oder Steuermeßbetrag unrichtig festgesetzt worden sei.

(5) Die örtliche Unzuständigkeit eines Finanzamts kann mit der Klage nur geltend gemacht werden, wenn sie schon im außergerichtlichen Vorverfahren gerügt worden ist.

## § 42

In den Fällen, in denen ein außergerichtlicher Rechtsbehelf gegeben ist, kann die Klage vorbehaltlich der §§ 43 und 44 erst erhoben werden, wenn das Vorverfahren über den außergerichtlichen Rechtsbehelf ganz oder zum Teil erfolglos geblieben ist. Gegenstand der Anfechtungsklage nach einem Vorverfahren ist der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch die Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf gefunden hat. Wird der Verwaltungsakt nach Klageerhebung durch einen anderen Verwaltungsakt geändert oder ersetzt, so wird dieser auf Antrag des Klägers Gegenstand des Verfahrens.

## § 43

(1) Die Anfechtungsklage gegen einen Bescheid ist ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Behörde, die ihn erlassen hat, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift zustimmt. Sonst ist die Klage als Einspruch zu behandeln. Hat von mehreren Berechtigten einer Einspruch eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, so ist zunächst über den Einspruch zu entscheiden.

(2) Die Anfechtungsklage ist außerdem ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Rechtswidrigkeit der Anordnung eines Sicherungsverfahrens geltend gemacht wird.

## § 44

(1) Ist über eine Beschwerde gemäß § 231 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung oder über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes, gegen den die Beschwerde nach § 231 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung nicht gegeben ist, ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden, so ist die Klage innerhalb der Fristen des Absatzes 2 abweichend von § 42 ohne vorherigen Abschluß des Vorverfahrens zulässig. Die Klage kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Das Gericht kann das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aussetzen; wird dem außergerichtlichen Rechtsbehelf innerhalb dieser Frist stattgegeben oder der beantragte Verwaltungsakt innerhalb dieser Frist erlassen, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(2) Die Klage nach Absatz 1 kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit Einlegung der Beschwerde



oder seit Stellung des Antrags auf Vornahme eines Verwaltungsakts erhoben werden; das gilt nicht, wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht möglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist.

#### § 45

Gegen die Entscheidung des Steuerausschusses über einen Einspruch kann auch das Finanzamt die Klage erheben; das Finanzamt kann die Klage auch zugunsten des Steuerpflichtigen erheben. Die Frist hierfür endet mit Ablauf der für den Steuerpflichtigen laufenden Frist.

#### § 46

(1) Eine Klage in Angelegenheiten, die einen einheitlichen Feststellungsbescheid über Einkünfte aus Gewerbebetrieb, über den Einheitswert eines gewerblichen Betriebs oder über wirtschaftliche Untereinheiten von gewerblichen Betrieben betreffen, können die folgenden Personen erheben:

1. soweit es sich darum handelt, wer an dem festgestellten Betrag beteiligt ist und wie dieser sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt:  
jeder Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen hierzu berührt wird;
2. soweit es sich um eine Frage handelt, die einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler persönlich angeht:  
der Gesellschafter oder Gemeinschaftler, der durch die Feststellungen über die Frage berührt wird;
3. im übrigen:  
nur die zur Geschäftsführung berufenen Gesellschafter oder Gemeinschaftler.

(2) Sind in anderen als den Fällen des Absatzes 1 einheitliche Feststellungsbescheide gegen Mitberechtigte ergangen, so ist jeder Mitberechtigte befugt, Klage zu erheben.

#### § 47

Tritt für einen Betrieb, ein Grundstück, ein Betriebsgrundstück oder eine Gewerbeberechtigung, nachdem darüber ein Feststellungsbescheid, ein Steuermeßbescheid, ein Realsteuerbescheid, ein Zerlegungsbescheid oder ein Zuteilungsbescheid erlassen worden ist, eine Rechtsnachfolge oder eine Nachfolge im Besitz ein, während eine Frist zur Erhebung der Klage in Angelegenheiten läuft, die die Feststellung einer Besteuerungsgrundlage, die Festsetzung eines Steuermeßbetrages oder die Festsetzung einer Realsteuer betreffen, so kann auch der Rechtsnachfolger die Klage erheben.

#### § 48

Wer berechtigt ist, gegen eine Entscheidung des Steuerausschusses Klage zu erheben, kann Anschlußklage erheben, wenn gegen die Entscheidung von

anderer Seite Klage erhoben worden ist. Dies gilt auch dann, wenn für ihn die Frist zur Klageerhebung verstrichen ist oder er auf die Erhebung der Klage verzichtet hat. Ist die Anschlußklage erst nach Ablauf der Frist für die Klageerhebung eingelegt oder hatte der Anschlußkläger auf die Klage verzichtet, so wird die Anschlußklage unwirksam, wenn die Klage zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

#### § 49

(1) Auf die Erhebung der Klage kann verzichtet werden. Der Verzicht kann auch schon vor Ergehen eines Bescheides oder einer Einspruchsentscheidung ausgesprochen werden, wenn die Besteuerungsgrundlagen, soweit deren Mitteilung für den Steuerbescheid vorgeschrieben ist, und die Höhe der Steuer dem Verzichtenden bekanntgegeben sind. Der Verzicht kann auch bei Abgabe einer Selbsterrechnungserklärung zusammen mit dem Verzicht auf die Bekanntgabe eines Steuerbescheides ausgesprochen werden, wenn der Verzicht auf den Fall beschränkt wird, daß die Steuer nicht abweichend von der Selbsterrechnungserklärung festgesetzt wird. Durch den Verzicht wird die Klage unzulässig.

(2) Der Verzicht ist gegenüber der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder zu erlassen hat, oder gegenüber dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären. Wenn er vor dem Ergehen des Verwaltungsakts erklärt wurde, kann er innerhalb von zwei Wochen nach der Verzichtserklärung zurückgenommen werden. Wird nachträglich die Unwirksamkeit des Verzichts geltend gemacht, so gilt § 55 Abs. 3 entsprechend.

## ABSCHNITT II

### Allgemeine Verfahrensvorschriften

#### § 50

(1) Für die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen gelten die §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung und § 70 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Von der Ausübung des Amtes als Richter, als ehrenamtlicher Finanzrichter oder als Urkundsbeamter ist auch ausgeschlossen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

(3) Besorgnis der Befangenheit nach § 42 der Zivilprozeßordnung ist stets dann begründet, wenn der Richter oder ehrenamtliche Finanzrichter der Vertretung einer Körperschaft angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden.

#### § 51

(1) Die §§ 169, 172 bis 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Öffentlichkeit ist auch auszuschließen, wenn ein Beteiligter, der nicht Finanzverwaltungsbehörde ist, es beantragt.

(3) Bei der Abstimmung und Beratung dürfen auch die zu ihrer steuerrechtlichen Ausbildung beschäftigten Personen zugegen sein, soweit sie die Befähigung zum Richteramt besitzen und soweit der Vorsitzende ihre Anwesenheit gestattet.

## § 52

(1) Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist in Lauf gesetzt wird, sowie Terminbestimmungen und Ladungen sind den Beteiligten zuzustellen, bei Verkündung jedoch nur, wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Zugestellt wird von Amts wegen nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes. § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Wer seinen Wohnsitz oder seinen Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Geschieht dies nicht, so gilt eine Sendung mit der Aufgabe zur Post als zugestellt, selbst wenn sie als unbestellbar zurückkommt.

## § 53

(1) Der Lauf einer Frist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts oder der Entscheidung oder mit dem Zeitpunkt, an dem die Bekanntgabe als bewirkt gilt.

(2) Für die Fristen gelten die Vorschriften der §§ 222, 224 Abs. 2 und 3, §§ 225 und 226 der Zivilprozeßordnung.

## § 54

(1) Ist für einen Verwaltungsakt oder für eine Entscheidung gesetzlich vorgeschrieben, daß über die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren ist, so beginnt die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs nur dann zu laufen, wenn der Berechtigte über den Rechtsbehelf und das Gericht oder die Behörde, bei denen er einzulegen ist, deren Sitz und über die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Dies gilt nicht für Fristen, die für die Finanzbehörde laufen.

(2) Ist die gesetzlich vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs nur innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe im Sinne des § 53 Abs. 1 zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. § 55 Abs. 2 gilt für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

## § 55

(1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, das über die versäumte Rechtshandlung zu befinden hat.

(5) Die Gewährung der Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

## § 56

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. der Kläger,
2. der Beklagte,
3. der Beigeladene,
4. die Behörde, die dem Verfahren beigetreten ist (Absatz 2 Satz 3 und § 110 Abs. 2),
5. der Steuerpflichtige im Falle des § 45, wenn das Finanzamt die Klage zugunsten des Steuerpflichtigen erhoben hat.

(2) Auf seiten der Finanzverwaltung ist die Behörde beteiligt, die den Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen oder abgelehnt hat; das gilt auch für das Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion. Für die Hilfsstelle eines Finanzamts ist das Finanzamt am Verfahren beteiligt. Ist eine Beschwerdeentscheidung vorausgegangen, so kann die Behörde, die diese Entscheidung getroffen hat, dem Verfahren beitreten.

## § 57

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind

1. die nach dem bürgerlichen Recht Geschäftsfähigen,
2. die nach dem bürgerlichen Recht in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten, soweit sie durch Vorschriften des bürgerlichen oder öffentlichen Rechts für den Gegenstand des Verfahrens als geschäftsfähig anerkannt sind.

(2) Für rechtsfähige und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, für Personen, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, für alle Fälle der Vermögensverwaltung und für andere einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen, sowie bei Wegfall eines Steuerpflichtigen handeln die nach dem bürgerlichen Recht dazu befugten Personen. Fehlt es bei Personenvereinigungen, Zweckvermögen oder sonstigen einer juristischen Person ähn-

lichen Gebilden, die als solche der Besteuerung unterliegen, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, an Vorständen oder Geschäftsführern, so haben die Beteiligten auf schriftliche Aufforderung des Gerichts einen oder mehrere Bevollmächtigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu bestellen; § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(3) Die §§ 53 bis 58 der Zivilprozeßordnung gelten sinngemäß.

#### § 58

(1) Das Finanzgericht kann von Amts wegen oder auf Antrag andere beiladen, deren rechtliche Interessen nach den Steuergesetzen durch die Entscheidung berührt werden, insbesondere solche, die nach den Steuergesetzen neben dem Steuerpflichtigen haften. Vor der Beiladung ist der Steuerpflichtige zu hören, wenn er am Verfahren beteiligt ist.

(2) Wird eine Steuer für einen anderen Abgabeberechtigten verwaltet, so kann dieser nicht deshalb beigeladen werden, weil seine Interessen als Abgabeberechtigter durch die Entscheidung berührt werden.

(3) Das Finanzgericht hat beizuladen (notwendige Beiladung):

1. Rechtsnachfolger und die nach § 46 klageberechtigten Mitberechtigten, gegen die sich ein den Gegenstand der Klage bildender Feststellungsbescheid, Steuermeßbescheid oder Realsteuerbescheid richtet,
2. die in § 384 Nr. 1 und 2 und § 390 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung Genannten, wenn sich die Klage gegen einen Zerlegungsbescheid oder einen Zuteilungsbescheid richtet.

Ist eine hiernach notwendige Beiladung unterblieben, so gilt der Beizuladende gleichwohl als beteiligt; er kann Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, wenn die Beiladung aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.

(4) Der Beschluß über die Beiladung ist allen Beteiligten zuzustellen. Dabei sollen der Stand der Sache und der Grund der Beiladung angegeben werden. Die Beiladung ist unanfechtbar.

(5) Die als Mitberechtigte Beigeladenen können aufgefordert werden, einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 der Reichsabgabenordnung gilt sinngemäß.

(6) Der Beigeladene kann innerhalb der Anträge eines anderen Beteiligten selbständig Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

#### § 59

(1) Vor dem Bundesfinanzhof müssen sich Beteiligte außer Finanzbehörden, soweit diese durch

Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vertreten sind, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Satz 1 gilt auch für die Einlegung der Revision und der Beschwerde einschließlich der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Satz 1 gilt nicht für die Gemeindebehörden als Beteiligte, soweit die Zerlegung oder Zuteilung von Steuermeßbeträgen oder die Festsetzung von Lohnsummensteuermeßbeträgen den Gegenstand des Verfahrens bilden und soweit die Gemeindebehörden durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vertreten sind. In Angelegenheiten, in denen Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes berührt werden, ist auf Antrag eines Beteiligten seinem Patentanwalt das Wort zu gestatten.

(2) Als Bevollmächtigte vor dem Bundesfinanzhof sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an deutschen Hochschulen,
3. Steuerberater,
4. Notare, soweit sie mit der Sache als Urkundspersonen befaßt sind,
5. Wirtschaftsprüfer, soweit die streitige Angelegenheit mit einer von ihnen oder ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeführten betriebswirtschaftlichen Prüfung oder Beratung zusammenhängt.

Ferner können bis zu insgesamt 250 Steuerbevollmächtigte und bis zu insgesamt 25 vereidigte Buchprüfer als Bevollmächtigte beim Bundesfinanzhof zugelassen werden.

(3) Vor dem Finanzgericht kann sich ein Beteiligter in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen und sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistandes bedienen. Durch Beschluß kann angeordnet werden, daß ein Bevollmächtigter bestellt oder ein Beistand hinzugezogen werden muß.

(4) Vor dem Finanzgericht können als Bevollmächtigter oder Beistand auftreten:

1. Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen und Steuerberater,
2. Wirtschaftsprüfer,
3. Steuerbevollmächtigte,
4. vereidigte Buchprüfer,
5. Notare.

Darüber hinaus können vor den Finanzgerichten Personen, die die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag haben, als Bevollmächtigter oder Beistand auftreten. Bevollmächtigte und Beistände, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach § 107 a der Reichsabgabenordnung befugt zu sein, sind ausgeschlossen.

(5) Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Die Vollmacht kann nachgereicht werden; hierfür kann das Gericht eine Frist bestimmen. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Gerichts an ihn zu richten.

## ABSCHNITT III

## Verfahren im ersten Rechtszug

## § 60

(1) Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

(2) Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

## § 61

(1) Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand, bei Anfechtungsklagen auch den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Ferner sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

(2) Entspricht die Klage diesen Anforderungen nicht in vollem Umfange, so hat der Vorsitzende den Kläger zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

## § 62

(1) Die Frist für die Erhebung der Anfechtungsklage beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf, in den Fällen des § 43 und in den Fällen, in denen ein außergerichtlicher Rechtsbehelf nicht gegeben ist, mit der Bekanntgabe des Verwaltungsakts. Satz 1 gilt für die Verpflichtungsklage entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

(2) Die Frist für die Erhebung der Klage gilt als gewahrt, wenn die Klage bei der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt oder die angefochtene Entscheidung erlassen oder den Beteiligten bekanntgegeben hat, oder den nachträglich für den Steuerfall zuständig geworden ist, angebracht oder zur Niederschrift gegeben wird. Die Behörde hat die Klageschrift in diesem Fall unverzüglich dem Gericht zu übersenden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei einer Klage, die sich gegen die Feststellung von Besteuerungsgrundlagen oder gegen die Festsetzung eines Steuermeßbetrages richtet, wenn sie bei der Stelle angebracht wird, die zur Erteilung des Steuerbescheides zuständig ist.

## § 63

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Streitsache rechtshängig.

(2) Wenn die Streitsache schon bei einem Gericht der Finanzgerichtsbarkeit oder einem ordentlichen Gericht oder einem Gericht der Arbeits-, Verwaltungs- oder Sozialgerichtsbarkeit rechtshängig ist, so ist eine neue Klage während der Rechtshängigkeit unzulässig.

(3) Die Zuständigkeit des Gerichts und die Zulässigkeit des zu ihm beschrittenen Rechtsweges werden durch eine Veränderung der sie begründenden Umstände nach Eintritt der Rechtshängigkeit nicht berührt; § 3 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.

## § 64

(1) Eine Änderung der Klage ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten einwilligen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält.

(2) Die Einwilligung des Beklagten in die Änderung der Klage ist anzunehmen, wenn er sich, ohne ihr zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in einer mündlichen Verhandlung auf die geänderte Klage eingelassen hat.

(3) Die Entscheidung, daß eine Änderung der Klage nicht vorliegt oder zuzulassen ist, ist nicht selbständig anfechtbar.

## § 65

(1) Durch Erhebung der Klage wird die Vollziehung des angegriffenen Verwaltungsakts vorbehaltlich des Absatzes 4 nicht gehemmt, vor allem die Erhebung einer Steuer nicht aufgehalten. Entsprechendes gilt für die Vollziehung von Steuerbescheiden, die auf Grund eines angefochtenen Feststellungsbescheides oder Steuermeßbescheides ergangen sind. § 14 Abs. 4 des Steuerberatungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, bei Einspruchsentscheidungen des Steuerausschusses das Finanzamt, kann die Vollziehung, auch gegen Sicherheit, ganz oder teilweise aussetzen. Beantragt der beteiligte Abgaben- oder Kostenpflichtige die Aussetzung, so soll diese erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. Wird die Vollziehung eines angefochtenen Feststellungsbescheides oder Steuermeßbescheides ausgesetzt, so ist auch die Vollziehung eines auf Grund dieser Bescheide etwa ergangenen Bescheides auszusetzen.

(3) Auf Antrag kann auch das Gericht der Hauptsache oder der Vorsitzende die Vollziehung aussetzen; Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts angerufen werden. Ist der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, so kann das Gericht ganz oder teilweise die Aufhebung der Vollziehung, auch gegen Sicherheit, anordnen. Beschlüsse über Anträge nach Satz 1 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

(4) Durch Erhebung der Klage gegen die Untersagung des Gewerbebetriebes oder der Berufsausübung oder die Zurücknahme der Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft

wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsakts gehemmt; § 45 des Zündwarenmonopoles bleibt unberührt. Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann die hemmende Wirkung durch besondere Anordnung ganz oder zum Teil beseitigen, wenn sie es im öffentlichen Interesse für geboten hält.

(5) Wird ein Verwaltungsakt aufgehoben oder geändert, so ist dem Steuerpflichtigen der Schaden, der ihm durch die Vollziehung eines von ihm angefochtenen Verwaltungsakts oder durch eine zur

Abwendung der Vollziehung erbrachte Leistung entstanden ist, zu ersetzen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige seiner Mitwirkungspflicht im Besteuerungsverfahren ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist oder wenn er es unterlassen hat, den Schaden durch Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und bei dessen Ablehnung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

## § 66

(1) Wird eine festgesetzte Steuerschuld durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder auf Grund einer solchen oder durch rechtskräftigen Bescheid nach §§ 93, 94 der Reichsabgabenordnung herabgesetzt, so ist der auf die Steuerschuld zuviel entrichtete Betrag vorbehaltlich des Absatzes 2 vom Tag der Rechtshängigkeit an bis zum Auszahlungstag nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen. Das gleiche gilt, wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder ein rechtskräftiger Bescheid nach §§ 93, 94 der Reichsabgabenordnung zu einer Herabsetzung der Steuerschuld nach § 212 b Abs. 3, § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung oder nach § 35 b des Gewerbesteuerergesetzes führt. Ist der Betrag erst nach Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Zahlung.

(2) Ein zuviel entrichteter Betrag wird nicht verzinst, soweit einem Beteiligten die Kosten des Rechtsbehelfs auferlegt worden sind, weil die Herabsetzung auf Tatsachen beruht, die der Beteiligte früher hätte geltend machen können und müssen.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei Vergütungsansprüchen sinngemäß anzuwenden.

## § 67

(1) Soweit eine Anfechtungsklage gegen einen Bescheid oder eine Einspruchsentscheidung endgültig keinen Erfolg hatte, sind für den geschuldeten Steuerbetrag, hinsichtlich dessen die Vollziehung ausgesetzt wurde, Zinsen nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu entrichten.

(2) Zinsen werden erhoben vom Tag der Rechtshängigkeit an bis zu dem Tag, an dem die Aussetzung der Vollziehung endet. Ist die Vollziehung erst nach der Rechtshängigkeit ausgesetzt worden, so beginnt die Verzinsung mit dem Tag der Aussetzung der Vollziehung.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei der Rückforderung von Vergütungen sinngemäß anzuwenden.

## § 68

(1) Hält sich das Gericht für sachlich oder örtlich unzuständig, so hat es sich, wenn das zuständige Gericht der Finanzgerichtsbarkeit bestimmt werden kann, auf Antrag des Klägers durch Beschluß für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das zuständige Gericht zu verweisen.

(2) Der Beschluß ist unanfechtbar. Er ist für das in ihm bezeichnete Gericht bindend; dies gilt nicht für die Verweisung an den Bundesfinanzhof. Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.

## § 69

(1) Die Klageschrift und die übrigen Schriftsätze sind den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. Zugleich mit der Zustellung der Klage sind die Beteiligten aufzufordern, sich schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu äußern. Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

(2) Die beteiligte Finanzbehörde hat die den Streitfall betreffenden Akten nach Empfang der Klageschrift an das Gericht zu übersenden.

(3) Die Beteiligten sollen ihren Schriftsätzen so viele Abschriften beifügen, wie andere Beteiligte vorhanden sind. Umfangreiche Anlagen, Zeichnungen und dergleichen können mit Erlaubnis oder auf Anordnung des Vorsitzenden zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt werden.

## § 70

(1) Der Kläger kann seine Klage bis zur Rechtskraft des Urteils zurücknehmen. Nach Schluß der mündlichen Verhandlung, bei Verzicht auf die mündliche Verhandlung und nach Ergehen eines Vorbescheids ist die Rücknahme nur mit Einwilligung des Beklagten möglich.

(2) Die Rücknahme hat bei Klagen, deren Erhebung an eine Frist gebunden ist, den Verlust der Klage zur Folge. Wird die Klage zurückgenommen, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein.

## § 71

(1) Das Gericht kann durch Beschluß mehrere bei ihm anhängige Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden und wieder trennen. Es kann anordnen, daß mehrere in einem Verfahren zusammengefaßte Klagegegenstände in getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden.

(2) Ist die Klage von jemandem erhoben, der wegen dieses Klagegegenstandes nach § 58 Abs. 3 Satz 1 zu einem anderen Verfahren beizuladen wäre, so wird die notwendige Beiladung des Klägers dadurch ersetzt, daß die beiden Verfahren zu gemeinsamer Verhandlung und einheitlicher Entscheidung verbunden werden.

## § 72

(1) Das Gericht kann, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei.

(2) Das gleiche gilt, wenn wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Revision beim Bundesfinanzhof oder ein Verfassungsrechtsstreit anhängig ist und der Ausgang der Revision oder des Verfassungsrechtsstreits für die Entscheidung des Rechtsstreits von wesentlicher Bedeutung ist.

## § 73

Den Beteiligten sind, soweit es noch nicht geschehen ist, die Unterlagen der Besteuerung auf Antrag oder, wenn der Inhalt der Klageschrift dazu Anlaß gibt, von Amts wegen mitzuteilen.

## § 74

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Sie haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. § 170 Abs. 1 Sätze 2 und 3, §§ 171 bis 173 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

(2) Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden. Wenn nach seiner Auffassung eine Änderung zuungunsten des Klägers in Betracht kommt, hat es die Beteiligten darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, sachdienliche Anträge gestellt, unklare Anträge erläutert, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Verpflichtung des Finanzamts, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln (§ 204 der Reichsabgabenordnung), wird durch das finanzgerichtliche Verfahren nicht berührt.

## § 75

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Entwürfe zu Urteilen, Beschlüssen und Verfügungen, die Arbeiten zu ihrer Vorbereitung, ferner die Schriftstücke, die Abstimmungen oder Ordnungsstrafen des Gerichts betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

## § 76

Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmender Richter (Berichterstatter) hat schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen. Er ist berechtigt, die Beteiligten zur Erörterung des Sach- und Rechtsstandes zu laden. Im übrigen gilt § 272 b Abs. 2, 3 und 4 Sätze 1 und 2 der Zivilprozeßordnung sinngemäß.

## § 77

(1) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen. Für den Fall des Ausbleibens kann es die gleichen Strafen wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen, jedoch mit Ausnahme der Haftstrafe, androhen. Bei schuldhaftem Ausbleiben setzt das Gericht durch Beschluß die angedrohte Strafe fest. Androhung und Festsetzung der Strafe können wiederholt werden.

(2) Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine Vereinigung, so ist die Strafe dem nach Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzuandrohen und gegen ihn festzusetzen.

(3) Das Gericht kann einer beteiligten öffentlichen Körperschaft oder Behörde aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Beamten oder Angestellten zu entsenden, der mit einem schriftlichen Nachweis über die Vertretungsbefugnis versehen und über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

## § 78

(1) Das Gericht erhebt Beweis in der mündlichen Verhandlung. Es kann insbesondere Augenschein einnehmen, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernehmen und Urkunden heranziehen.

(2) Das Gericht kann in geeigneten Fällen schon vor der mündlichen Verhandlung durch eines seiner Mitglieder als beauftragten Richter Beweis erheben lassen oder durch Bezeichnung der einzelnen Beweisfragen ein anderes Gericht um die Beweisaufnahme ersuchen.

## § 79

Soweit die §§ 80 bis 86 nicht abweichende Vorschriften enthalten, sind auf die Beweisaufnahme §§ 358 bis 375, 377, 380 bis 382, 386 bis 414 und 450 bis 494 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

## § 80

(1) Die Beteiligten werden von allen Beweiserminen benachrichtigt und können der Beweisaufnahme beiwohnen. Sie können an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

(2) Ein Zeuge kann in Abwesenheit eines Beteiligten vernommen werden, wenn zu befürchten ist, daß er in Anwesenheit des Beteiligten mit der Wahrheit zurückhalten wird. Der Vorsitzende hat den Beteiligten von dem wesentlichen Inhalt der Vernehmung zu unterrichten.

## § 81

(1) Für das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses gelten die §§ 175 bis 180 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

(2) Angehörige (§ 10 des Steueranpassungsgesetzes) sind vor der Anhörung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

(3) Wer als Angehöriger zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist, kann die Ableistung des Eides verweigern.

## § 82

Zeugen, die nicht aus dem Gedächtnis aussagen können, haben Schriftstücke und Geschäftsbücher, die ihnen zur Verfügung stehen, einzusehen und, soweit nötig, Aufzeichnungen daraus zu entnehmen. Die Vorschriften der §§ 183 bis 185 der Reichsabgabenordnung gelten sinngemäß.

## § 83

(1) Behörden sind zur Vorlage von Urkunden und Akten und zu Auskünften verpflichtet, soweit nicht durch das Steuergeheimnis (§ 22 der Reichsabgabenordnung) geschützte Verhältnisse Dritter unbefugt offenbart werden.

(2) Wenn das Bekanntwerden von Urkunden oder Akten oder von Auskünften dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge aus anderen Gründen als nach Absatz 1 nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen, kann die zuständige oberste Aufsichtsbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung der Auskünfte verweigern.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 entscheidet auf Antrag eines Beteiligten das Gericht der Hauptsache durch Beschluß, ob glaubhaft gemacht ist, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verweigerung der Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung von Auskünften vorliegen. Im Fall des Absatzes 2 ist die oberste Aufsichtsbehörde zu diesem Verfahren beizuladen. Der Beschluß kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden.

## § 84

Wenn von Behörden, von Verbänden und Vertretungen von Betriebs- oder Berufszweigen, von geschäftlichen oder gewerblichen Unternehmungen, Gesellschaften oder Anstalten Zeugnis begehrt wird, ist das Ersuchen, falls nicht bestimmte Personen als Zeugen in Betracht kommen, an den Vorstand oder an die Geschäfts- oder Betriebsleitung zu richten.

## § 85

Die Beteiligten können Sachverständige auch ablehnen, wenn von deren Tätigkeit eine Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für ihre geschäftliche Tätigkeit zu befürchten ist.

## § 86

Für die Erzwingung einer gesetzlich vorgeschriebenen Vorlage von Urkunden gelten § 380 der Zivilprozeßordnung und § 202 Abs. 8 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

## § 87

(1) Das Gericht entscheidet vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 auf Grund mündlicher Verhandlung.

(2) Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Das Einverständnis ist anzunehmen, wenn die Beteiligten binnen einer ihnen gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen das Einverständnis nicht verweigern; hierüber sind die Beteiligten zu belehren.

(3) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erlassen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der

Vorbescheid als nicht ergangen; sonst gilt er als Urteil. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die zulässigen Rechtsbehelfe zu belehren.

(4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## § 88

(1) Sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt ist, sind die Beteiligten mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen, beim Bundesfinanzhof von mindestens vier Wochen, zu laden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Bei der Ladung ist darauf hinzuweisen, daß beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

(3) Das Gericht kann Sitzungen auch außerhalb des Gerichtssitzes abhalten, wenn dies zur sachdienlichen Erledigung notwendig ist.

## § 89

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die mündliche Verhandlung.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

## § 90

(1) Der Vorsitzende hat die Streitsache mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern.

(2) Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen. Wird eine Frage beanstandet, so entscheidet das Gericht.

(3) Nach Erörterung der Streitsache erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für abgeschlossen. Das Gericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

## § 91

(1) Zur mündlichen Verhandlung und zu jeder Beweisaufnahme wird ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle als Schriftführer zugezogen. Wird auf Anordnung des Vorsitzenden von der Zuziehung des Schriftführers abgesehen, dann besorgt ein Richter die Niederschrift.

(2) Die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, vor allem die endgültige Fassung etwaiger von den Beteiligten gestellter Anträge sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Beteiligten können beantragen, daß bestimmte Vorgänge oder Äußerungen in die Niederschrift aufgenommen werden. Das Gericht kann von der Aufnahme absehen, wenn es auf die Feststellung des Vorganges oder der Äußerung nicht ankommt. Dieser Beschluß ist unanfechtbar; er ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden oder vernehmenden Richter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift über die Aussage eines Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten ist diesem

vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu vermerken, daß dies geschehen und sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind. Bei Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung soll der Vernommene seine Aussage auch unterschreiben.

#### ABSCHNITT IV

### Urteile und andere Entscheidungen

#### § 92

Über die Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.

#### § 93

Erklären die Beteiligten den Rechtsstreit wegen Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen oder wegen Ergehens des beantragten Verwaltungsakts für erledigt, so stellt das Gericht das Verfahren durch Beschluß ein.

#### § 94

(1) Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. §§ 205 a, 208 und 217 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) Das Urteil darf nur auf die Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

#### § 95

Über die Zulässigkeit der Klage kann durch Zwischenurteil vorab entschieden werden.

#### § 96

Ist nur ein Teil des Streitgegenstandes zur Entscheidung reif, so kann das Gericht ein Teilurteil erlassen.

#### § 97

Ist bei einer Leistungsklage oder einer Anfechtungsklage gegen einen Bescheid ein Anspruch nach Grund und Betrag strittig, so kann das Gericht durch Zwischenurteil über den Grund vorab entscheiden.

#### § 98

(1) Soweit ein angefochtener Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und die etwaige Entscheidung über den außergerichtlichen Rechtsbehelf auf. Die Verwaltungsbehörde ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung zugrunde liegt, an die tatsächliche so weit, als nicht neu bekanntwerdende Tatsachen oder Beweismittel eine andere Beurteilung rechtfertigen.

(2) Richtet sich die Klage gegen einen Bescheid (§ 229 der Reichsabgabenordnung) oder gegen einen sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt mit Ausnahme der Verwaltungsakte, die Ungehorsamsfolgen festsetzen, so kann das Ge-

richt, wenn es einen anderen Betrag feststellt, diesen selbst festsetzen; es kann den Bescheid oder den sonstigen Verwaltungsakt auch zuungunsten des Klägers ändern. Wenn das Gericht wesentliche Verfahrensmängel feststellt und eine weitere, einen erheblichen Aufwand an Kosten und Zeit erfordernde Aufklärung für nötig hält, so kann es die angefochtene Einspruchsentscheidung, im Falle des § 43 den angefochtenen Bescheid, aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### § 99

Soweit die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsaktes rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Andernfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

#### § 100

Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsaktes rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

#### § 101

(1) Das Urteil kann nur von den Richtern und ehrenamtlichen Finanzrichtern gefällt werden, die an der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung teilgenommen haben.

(2) Das Urteil wird, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, in der Regel in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet, in besonderen Fällen in einem sofort anzuberaumenden Termin, der nicht über zwei Wochen hinaus angesetzt werden soll. Das Urteil wird durch Verlesung der Formel verkündet; es ist den Beteiligten zuzustellen.

(3) Statt der Verkündung ist die Zustellung des Urteils zulässig; dann ist das Urteil binnen zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung der Geschäftsstelle zu übergeben.

(4) Entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung, so wird die Verkündung durch Zustellung an die Beteiligten ersetzt.

#### § 102

(1) Das Urteil ergeht „im Namen des Volkes“. Es ist schriftlich abzufassen und von den Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder, wenn er verhindert ist, vom dienstältesten beisitzenden Richter unter dem Urteil vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Finanzrichter bedarf es nicht.



## (2) Das Urteil enthält

1. die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren,
2. die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
3. die Urteilsformel,
4. den Tatbestand,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(3) Ein Urteil, das bei der Verkündung noch nicht vollständig abgefaßt war, ist vor Ablauf von zwei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefaßt der Geschäftsstelle zu übergeben. Kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser zwei Wochen das unterschriebene Urteil ohne Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung der Geschäftsstelle zu übergeben. Tatbestand, Entscheidungsgründe und Rechtsmittelbelehrung sind alsbald nachträglich niederzulegen, von den Richtern besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übergeben.

(4) Im Fall einer Anfechtungsklage gegen einen Bescheid kann bei einem Wert des Streitgegenstands bis einhundert Deutsche Mark von der Darstellung des Tatbestands abgesehen und die Würdigung des Vorbringens und der Beweisergebnisse auf Abweichungen gegenüber der Begründung der Einspruchsentscheidung beschränkt werden.

(5) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf dem Urteil den Tag der Zustellung und im Fall des § 101 Abs. 2 Satz 1 den Tag der Verkündung zu vermerken und diesen Vermerk zu unterschreiben.

## § 103

(1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Urteil sind jederzeit vom Gericht zu berichtigen.

(2) Über die Berichtigung kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

## § 104

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils wesentliche andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten, so kann die Berichtigung binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden.

(2) Das Gericht entscheidet ohne Beweisaufnahme durch Beschluß. Der Beschluß ist unanfechtbar. Bei der Entscheidung wirken nur die Richter mit, die beim Urteil mitgewirkt haben. Ist ein Richter verhindert, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Berichtigungsbeschluß wird auf dem Urteil und den Ausfertigungen vermerkt.

## § 105

(1) Wenn ein nach dem Tatbestand von einem Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfolge bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergegangen

ist, so ist auf Antrag das Urteil durch nachträgliche Entscheidung zu ergänzen.

(2) Die Entscheidung muß binnen zwei Wochen nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Die mündliche Verhandlung hat nur den nicht erledigten Teil des Rechtsstreits zum Gegenstand.

## § 106

(1) Rechtskräftige Urteile binden die Beteiligten, deren Rechtsnachfolger und in den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 3 die nicht klageberechtigten Gesellschafter oder Gemeinschaftler soweit, als über den Streitgegenstand entschieden worden ist. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze über die Zurücknahme, Ersetzung und Änderung von Verfügungen sowie über die Nachforderung von Steuern bleiben unberührt, soweit sich aus Satz 1 nichts anderes ergibt.

(2) Die gegen eine Finanzbehörde ergangenen Urteile wirken gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die beteiligte Finanzbehörde angehört; dies gilt auch, wenn ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion beteiligt ist.

## § 107

(1) Für Beschlüsse gelten § 94 Abs. 1 Satz 1, § 102 Abs. 2 Nr. 6, §§ 103 bis 105 entsprechend.

(2) Beschlüsse sind zu begründen, wenn sie durch Rechtsmittel angefochten werden können oder über einen Rechtsbehelf entscheiden. Beschlüsse über Verweigerung des Armenrechts (§ 138) und Beschlüsse über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung (§ 65 Abs. 3) sind stets zu begründen.

## ABSCHNITT V

Rechtsmittel und Wiederaufnahme  
des Verfahrens

## UNTERABSCHNITT 1

## Revision

## § 108

(1) Gegen Endurteile des Finanzgerichts einschließlich der Teilurteile nach § 96 und der Zwischenurteile nach den §§ 95, 97 steht den Beteiligten die Revision zu, wenn der Wert des Streitgegenstands eintausend Deutsche Mark übersteigt oder wenn das Finanzgericht die Revision zugelassen hat.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. bei einem geltend gemachten Verfahrensmangel die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann.

Die Beschränkung der Zulässigkeit der Revision nach Absatz 1 gilt nicht für die Revision gegen Urteile in Zolltarifsachen.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Finanzgericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten werden soll. In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Rechtsfrage dargelegt oder die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird; in diesem Fall sind dem Beschwerdeführer vorher die Bedenken gegen die Zulässigkeit oder die Begründetheit seiner Beschwerde mit dem Hinweis mitzuteilen, daß er sich innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung äußern könne. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesfinanzhof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung des Beschwerdebescheides der Lauf der Revisionsfrist.

#### § 109

Einer Zulassung zur Einlegung der Revision bedarf es nicht, wenn als wesentliche Mängel des Verfahrens gerügt werden, daß

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
4. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind,
5. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

#### § 110

(1) Beteiligter am Verfahren über die Revision ist, wer am Verfahren über die Klage beteiligt war.

(2) Betrifft das Verfahren eine auf Bundesrecht beruhende Abgabe oder eine Rechtsstreitigkeit über Bundesrecht, so kann der Bundesminister der Finanzen dem Verfahren beitreten. Betrifft das Verfahren eine von den Landesfinanzbehörden verwaltete Abgabe oder eine Rechtsstreitigkeit über Landesrecht, so steht dieses Recht auch der zuständigen obersten Landesbehörde zu. Der Senat kann die zuständigen Stellen zum Beitritt auffordern. Mit ihrem Beitritt erlangt die Behörde die Rechtsstellung eines Beteiligten.

(3) Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig.

#### § 111

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhe.

(2) Der Bundesfinanzhof ist an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind.

(3) Wird die Revision auf Verfahrensmängel gestützt und liegt nicht zugleich eine der Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 Nr. 1 und 2 vor, so ist nur über die geltend gemachten Verfahrensmängel zu entscheiden. Im übrigen ist der Bundesfinanzhof an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden.

#### § 112

Ein Urteil ist stets als auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruhend anzusehen, wenn

1. das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, außer wenn er der Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. das Urteil auf eine mündliche Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

#### § 113

(1) Die Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 108 Abs. 5) schriftlich beim Finanzgericht einzulegen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu begründen. Die Frist für die Begründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag durch den Vorsitzenden des zuständigen Senats des Bundesfinanzhofs verlängert werden.

(2) Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben. Die Revisionsbegründung oder die Revision muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben.

(3) Das Finanzgericht, bei dem die Revision eingelegt oder die Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision erhoben worden ist, legt die Revisions- oder Beschwerdeschrift dem Bundesfinanzhof mit den Akten vor.

## § 114

Einer Revision können sich die Revisionsgegner bis zum Ablauf der ihnen zur Erklärung gesetzten Frist anschließen, selbst wenn sie auf die Revision verzichtet haben. Im übrigen gelten für die Einlegung sowie für die Begründung der Anschlußrevision die Vorschriften für die Revision. Jedoch ist die Anschlußrevision, wenn sie nach der Aufforderung an die Revisionsgegner zur Äußerung (§§ 69, 117) eingelegt wird, beim Bundesfinanzhof einzulegen. Wird die Anschlußrevision erst nach Ablauf der Revisionsfrist eingelegt oder hatte der Beteiligte auf die Revision verzichtet, so wird die Anschlußrevision unwirksam, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

## § 115

Der Bundesfinanzhof prüft, ob die Revision statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision unzulässig.

## § 116

(1) Ist die Revision unzulässig, so verwirft der Bundesfinanzhof sie durch Beschluß.

(2) Ist die Revision unbegründet, so weist der Bundesfinanzhof sie zurück.

(3) Ist die Revision begründet, so kann der Bundesfinanzhof

1. das angefochtene Urteil aufheben und selbst diejenige Entscheidung treffen, die das Finanzgericht hätte treffen sollen oder
2. das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverweisen.

(4) Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Verletzung des bestehenden Rechts, stellt sich die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen als zutreffend dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

(5) Das Gericht, an das die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen ist, hat seiner Entscheidung die rechtliche Beurteilung des Bundesfinanzhofs zugrunde zu legen.

## § 117

Für die Revision gelten die Abschnitte III und IV entsprechend, soweit sich aus diesem Unterabschnitt nichts anderes ergibt.

## UNTERABSCHNITT 2

## Beschwerde

## § 118

(1) Gegen die Entscheidungen des Finanzgerichts, die nicht Urteile oder Vorbescheide sind, und gegen Entscheidungen des Vorsitzenden steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betrof-

lenen die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Prozeßleitende Verfügungen, Aufklärungsanordnungen, Beschlüsse über eine Vertagung oder die Bestimmung einer Frist, Beweisbeschlüsse, Beschlüsse über Ablehnung von Beweisanträgen, über Verbindung und Trennung von Verfahren können nicht mit der Beschwerde angefochten werden.

(3) Außerdem ist, vorbehaltlich einer gesetzlich vorgesehenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, die Beschwerde nicht gegeben

1. in Streitigkeiten, in denen der Wert des Streitgegenstandes in der Hauptsache ein-tausend Deutsche Mark nicht übersteigt,
2. in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt.

## § 119

(1) Die Beschwerde ist beim Finanzgericht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

(2) Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bundesfinanzhof eingeht.

## § 120

(1) Hält das Finanzgericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so ist ihr abzuhelfen; sonst ist sie unverzüglich dem Bundesfinanzhof vorzulegen.

(2) Das Finanzgericht soll die Beteiligten von der Vorlage der Beschwerde an den Bundesfinanzhof in Kenntnis setzen.

## § 121

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung einer Strafe zum Gegenstand hat. Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann auch sonst bestimmen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung einstweilen auszusetzen ist.

(2) §§ 178 und 181 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

## § 122

Über die Beschwerde entscheidet der Bundesfinanzhof durch Beschluß.

## § 123

Gegen die Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Die §§ 120 bis 122 gelten entsprechend.

## UNTERABSCHNITT 3

## Wiederaufnahme des Verfahrens

## § 124

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach den Vorschriften des Vierten Buchs der Zivilprozeßordnung wiederaufgenommen werden. In den Fällen den Vorschriften des Vierten Buches der Zivilprozeßordnung keine Anwendung

## DRITTER TEIL

## Kosten und Vollstreckung

## ABSCHNITT I

## Kostenpflicht

## § 125

(1) Der unterliegende Beteiligte trägt die Kosten des Verfahrens.

(2) Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen demjenigen zur Last, der das Rechtsmittel eingelegt hat.

(3) Dem Beigeladenen können Kosten nur auferlegt werden, soweit er Anträge gestellt oder Rechtsmittel eingelegt hat.

(4) Die Kosten des erfolgreichen Wiederaufnahmeverfahrens können der Staatskasse auferlegt werden, soweit sie nicht durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden sind.

(5) Sind mehrere Kostenschuldner vorhanden, so haften sie nach Kopfteilen. Bei erheblicher Verschiedenheit ihrer Beteiligung kann nach Ermessen des Gerichts die Beteiligung zum Maßstab genommen werden.

## § 126

(1) Wenn ein Beteiligter teils obsiegt, teils unterliegt, so sind die Kosten gegeneinander aufzuheben oder verhältnismäßig zu teilen. Sind die Kosten gegeneinander aufgehoben, so fallen die Gerichtskosten jedem Teil zur Hälfte zur Last. Einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

(2) Wer einen Antrag, eine Klage, ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf zurücknimmt, hat die Kosten zu tragen.

(3) Kosten, die durch einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entstehen, fallen dem Antragsteller zur Last.

(4) Wird ein Rechtsstreit nach den §§ 32, 68 an ein anderes Gericht verwiesen, so werden die Kosten im Verfahren vor dem angegangenen Gericht als Teil der Kosten behandelt, die bei dem Gericht erwachsen, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde.

## § 127

Einem Beteiligten können die Kosten ganz oder teilweise auch dann auferlegt werden, wenn er obgesiegt hat, die Entscheidung aber auf Tatsachen beruht, die er früher hätte geltend machen oder beweisen können und sollen. Ferner können einem Beteiligten Kosten auferlegt werden, die er durch unbegründete Anträge und Einwendungen, durch ein auf Verschleppung gerichtetes Verhalten oder in sonstiger Weise verschuldet hat.

## § 128

Soweit ein Rechtsstreit dadurch erledigt wird, daß dem Antrag des Steuerpflichtigen durch Rücknahme oder Berichtigung des angefochtenen Verwaltungsakts stattgegeben oder daß im Falle der Untätigkeitsklage gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 innerhalb der gesetzten Frist dem außergerichtlichen Rechtsbehelf stattgegeben oder der beantragte Verwaltungsakt erlassen wird, sind die Kosten der Behörde aufzuerlegen. Das gleiche gilt, wenn die angefochtene Einspruchsentscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 vom Gericht ohne eigene Entscheidung in der Sache aufgehoben wird. § 127 gilt sinngemäß.

## § 129

Das Gericht kann gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten die Kosten auferlegen, die sie durch grobes Verschulden veranlaßt haben.

## § 130

Kosten sind die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens.

## § 131

(1) Die Aufwendungen für einen Bevollmächtigten oder Beistand sind nur zu erstatten, soweit sie für Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, im Verfahren vor dem Gericht entstanden sind. Für Rechtsanwälte werden die gesetzlichen Gebühren und Auslagen erstattet. Für andere Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, werden bis zum Erlaß gesetzlicher Gebührenordnungen Gebühren und Auslagen bis zur Höhe der in Satz 2 genannten Gebühren und Auslagen erstattet. Steht der Bevollmächtigte oder Beistand in einem Angestelltenverhältnis zu einem Beteiligten, so werden die durch seine Zuziehung entstandenen Kosten nicht erstattet.

(2) Im übrigen gilt für den Umfang der Erstattungspflicht § 91 Abs. 1, 2 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

## § 132

Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nur erstattungsfähig, wenn das Gericht sie aus Billigkeit der unterliegenden Partei oder der Staatskasse auferlegt.

## § 133

Der Bund, die Länder und die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen sind von der Zahlung der Gerichtskosten befreit. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit. § 2 Abs. 2, 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

## § 134

(1) Die Gebühr wird nach dem Wert des Streitgegenstands (Streitwert) berechnet. Sie beträgt

1. für das Verfahren über die Klage und die Beschwerde und bei Wiederaufnahme des Verfahrens das Doppelte,
2. für das Verfahren über die Revision das Vierfache

der vollen Gebühr nach § 10 des Gerichtskostengesetzes.

(2) Der Streitwert ist nach freiem Ermessen zu bestimmen.

## § 135

Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Rechtsbehelf vor einer gerichtlichen Verfügung zurückgenommen wird. Soweit nicht Satz 1 anzuwenden ist, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte, wenn der Rechtsbehelf zurückgenommen wird, bevor ein Vorbescheid ergangen ist, mit der Erörterung der Streitsache in mündlicher Verhandlung begonnen worden oder eine den Rechtsstreit beendende Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen ist.

## § 136

Für die Erhebung von Auslagen des Gerichts gelten die Vorschriften der §§ 91 bis 93 des Gerichtskostengesetzes sinngemäß.

## § 137

(1) Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind. Für abweisende Bescheide sowie bei Zurücknahme eines Antrags kann von der Erhebung der Kosten abgesehen werden, wenn der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruht.

(2) Die Entscheidung trifft das Gericht. Solange nicht das Gericht entschieden hat, können Anordnungen nach Absatz 1 im Verwaltungsweg erlassen werden. Eine im Verwaltungsweg getroffene Anordnung kann nur im Verwaltungsweg geändert werden.

## § 138

(1) Auf Antrag kann das Gericht einem Beteiligten das Armenrecht bewilligen und, wenn dies zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechts-

verteidigung notwendig erscheint, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung seiner Rechte einen Vertreter beordnen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann die Entscheidung des Gerichts angerufen werden. Der das Armenrecht bewilligende Beschluß ist unanfechtbar.

(3) Auf das Armenrecht und die Beordnung eines Vertreters sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über die Vergütung in Armensachen sinngemäß anzuwenden.

## ABSCHNITT II

## Kostenverfahren

## § 139

Das Gericht hat im Urteil oder, wenn das Verfahren in anderer Weise beendet worden ist, durch Beschluß über die Kosten zu entscheiden.

## § 140

(1) Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

(2) Ist eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt die Beschwerde statt.

## § 141

(1) Ist der Streitwert für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Revision oder der Beschwerde festgesetzt, so ist die Festsetzung auch für die Errechnung der Gebühren maßgebend.

(2) Soweit eine Entscheidung gemäß Absatz 1 nicht ergeht, wird der Streitwert durch Beschluß des Gerichts festgesetzt, wenn ein Beteiligter dies beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Für die Festsetzung des Streitwerts im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ist das Finanzgericht zuständig, wenn eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs über den Rechtsbehelf nicht ergeht oder die Sache von dem Bundesfinanzhof an das Finanzgericht zurückverwiesen und diesem die Festsetzung des Streitwerts übertragen wird.

(3) Die Festsetzung gemäß Absatz 2 kann von dem Gericht, das sie getroffen hat, und, wenn das Verfahren wegen der Hauptsache oder wegen der Entscheidung über den Streitwert, den Kostenansatz oder die Kostenfestsetzung beim Bundesfinanzhof schwebt, von diesem von Amts wegen geändert werden. Die Änderung ist nur bis zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

(4) Gegen den Beschluß gemäß Absätzen 2 und 3 ist die Beschwerde zulässig.

## § 142

Die Gebühren und die Auslagen des Gerichts werden bei dem Gericht des ersten Rechtszugs ange-  
setzt. Sie werden vom Finanzamt erhoben. Die  
Kosten, die beim Bundesfinanzhof entstanden sind,  
sind an den Bund abzuführen; die Kosten, die bei  
den Finanzgerichten entstanden sind, fließen den  
Ländern zu.

## § 143

(1) Gegen den Kostenansatz ist die Erinnerung  
an das Gericht gegeben. Die Frist für die Einlegung  
der Erinnerung beträgt zwei Wochen. Über die Zu-  
lässigkeit der Erinnerung ist der Kostenpflichtige zu  
belehren.

(2) Der Vorsitzende des Gerichts oder das Ge-  
richt können anordnen, daß die Vollstreckung einst-  
weilen auszusetzen ist.

(3) Über die Erinnerung entscheidet das Gericht  
durch Beschluß. Dieser ist kostenfrei; er ist unan-  
fechtbar, außer wenn das Gericht die Beschwerde  
zugelassen hat. § 108 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Der Kostenansatz kann auch im Verwaltungs-  
weg berichtigt werden, solange nicht eine gericht-  
liche Entscheidung getroffen ist.

## § 144

Die den Beteiligten zu erstattenden Aufwendun-  
gen werden von dem Urkundsbeamten des Gerichts  
des ersten Rechtszugs festgesetzt. § 143 Abs. 1  
Satz 1 und 2, Abs. 2, 3 gilt sinngemäß.

## § 145

Die Zahlungsverpflichtungen aus der Kostenent-  
scheidung werden zwei Wochen nach Bekanntgabe  
des Kostenansatzes oder der Kostenfestsetzung  
fällig.

### ABSCHNITT III Vollstreckung

## § 146

Die Vollstreckung aus einer Entscheidung des  
Finanzgerichts oder des Bundesfinanzhofs richtet sich  
nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung  
und ihrer Nebengesetze, soweit nicht durch Gesetz  
etwas anderes bestimmt ist. Vollstreckungsbehörden  
sind die Finanzämter. Für die Vollstreckung aus  
nicht rechtskräftigen Entscheidungen gilt § 65 sinn-  
gemäß.

## § 147

(1) Soll gegen den Bund, ein Land, einen Ge-  
meindeverband, eine Gemeinde, eine Körperschaft,  
eine Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts  
wegen einer Geldforderung vollstreckt werden, so  
verfügt auf Antrag des Gläubigers das Gericht des  
ersten Rechtszugs die Vollstreckung. Es bestimmt  
die vorzunehmenden Vollstreckungsmaßnahmen und

ersucht die zuständigen Stellen um deren Vornahme.  
Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, dem Ersuchen  
nach den für sie geltenden Vollstreckungsvorschrif-  
ten nachzukommen.

(2) Das Gericht hat vor Erlaß der Vollstreckungs-  
verfügung die Behörde oder bei Körperschaften, An-  
stalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, gegen  
die vollstreckt werden soll, die gesetzlichen Vertre-  
ter von der beabsichtigten Vollstreckung zu benach-  
richtigen mit der Aufforderung, die Vollstreckung  
innerhalb einer vom Gericht zu bemessenden Frist  
abzuwenden. Die Frist darf einen Monat nicht über-  
steigen.

(3) Die Vollstreckung ist unzulässig in Sachen,  
die für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben unent-  
behrlich sind oder deren Veräußerung ein öffent-  
liches Interesse entgegensteht. Über Einwendungen  
entscheidet das Gericht nach Anhörung der zustän-  
digen Aufsichtsbehörde oder bei obersten Bundes-  
oder Landesbehörden des zuständigen Ministers.

(4) Für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute gel-  
ten die Absätze 1 bis 3 nicht.

## VIERTER TEIL

### Verfahren für die Zulassung von Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern als Bevoll- mächtigte beim Bundesfinanzhof

## § 148

Die Zulassung von Steuerbevollmächtigten als  
Bevollmächtigte beim Bundesfinanzhof (§ 59 Abs. 2  
Satz 2) wird auf Antrag erteilt.

## § 149

Den Antrag auf Zulassung kann ein Steuerbevoll-  
mächtigter stellen, wenn er die notwendigen per-  
sönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die  
Vertretung beim Bundesfinanzhof besitzt.

## § 150

(1) Der Antrag ist bei der Berufskammer einzu-  
reichen, welcher der Bewerber angehört.

(2) Über den Antrag beschließt der Zulassungsausschuß bei dem Bundesfinanzhof.

(3) Der Vorstand der Berufskammer stellt die  
erforderlichen Ermittlungen an und legt den Antrag  
mit seiner Stellungnahme der Bundeskammer vor.  
Deren Präsidium leitet den Antrag mit seiner und  
der Stellungnahme des Vorstands der Berufskam-  
mer an den Zulassungsausschuß weiter.

## § 151

(1) Der Zulassungsausschuß besteht aus dem  
Präsidenten und zwei weiteren richterlichen Mit-

gliedern des Bundesfinanzhofs sowie drei Steuerbevollmächtigten.

(2) Die beiden weiteren richterlichen Mitglieder und deren Vertreter werden von dem Präsidium des Bundesfinanzhofs bestimmt. Der Präsident des Bundesfinanzhofs wird, wenn ein Senatspräsident zu seinem ständigen Vertreter ernannt ist, durch diesen, sonst durch den Senatspräsidenten vertreten, der dem Dienstalder nach, bei gleichem Alter der Geburt nach der Älteste ist.

(3) Die anderen Mitglieder des Ausschusses und ihre Vertreter bestimmt das Präsidium der Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten. Sie müssen in den Vorstand der Berufskammer wählbar sein.

(4) Die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer von jeweils vier Jahren bestimmt; sie können nach Ablauf dieser Zeit wieder berufen werden. Das gleiche gilt für die Vertreter.

#### § 152

(1) Den Vorsitz in dem Zulassungsausschuß führt der Präsident des Bundesfinanzhofs. Er beruft den Zulassungsausschuß ein. Die Einladung muß die Tagesordnung für die Sitzung enthalten und den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung des Zulassungsausschusses bestellt der Vorsitzende ein Mitglied des Zulassungsausschusses als Berichtserstatter.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Zulassungsausschuß entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ist geheim.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

#### § 153

(1) Der Zulassungsausschuß hat den Antrag auf Zulassung abzulehnen, wenn der Bewerber nicht die in § 149 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber noch nicht fünf Jahre lang seine Berufstätigkeit ausgeübt hat.

(3) Kann einem Antrag deshalb nicht entsprochen werden, weil bereits 250 Steuerbevollmächtigte zugelassen sind (§ 59 Abs. 2 Satz 2), so bleibt er wirksam. Der Bewerber ist vorzumerken; für die Reihenfolge der Vormerkungen ist der Eingang des Antrags beim Zulassungsausschuß maßgebend; bei mehreren gleichzeitig eingehenden Anträgen wird die Reihenfolge durch das Präsidium der Bundeskammer bestimmt.

#### § 154

(1) Stellt der Zulassungsausschuß fest, daß die Voraussetzungen für die Zulassung des Bewerbers als Bevollmächtigter vor dem Bundesfinanzhof gegeben sind, so teilt der Vorsitzende diese Entscheidung dem Bundesminister der Finanzen mit. Der

Bundesminister der Finanzen erteilt dem Bewerber die Zulassung durch Aushändigung einer Zulassungsurkunde.

(2) Bei dem Bundesfinanzhof wird eine Liste der bei ihm als Bevollmächtigte zugelassenen Steuerbevollmächtigten geführt. In der Liste sind der Zeitpunkt der Zulassung sowie der Wohnsitz und die Kanzlei des Zugelassenen zu vermerken. Der Zugelassene erhält über seine Eintragung in die Liste eine Bescheinigung. Verlegt er seinen Wohnsitz oder seine Kanzlei, so hat er dies dem Bundesfinanzhof zur Eintragung in die Liste unverzüglich anzuzeigen.

#### § 155

(1) Der Bescheid des Zulassungsausschusses, durch den der Antrag auf Zulassung abgelehnt wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Bewerber zuzustellen.

(2) Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach der Zustellung bei dem Bundesfinanzhof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Hat der Zulassungsausschuß innerhalb von sechs Monaten nach Eingang (§ 150 Abs. 3) über einen Antrag auf Zulassung ohne zureichenden Grund nicht entschieden, so kann der Bewerber ebenfalls den Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Bundesfinanzhof stellen.

#### § 156

(1) Die Zulassung erlischt,

1. wenn die Zulassung zum Beruf erloschen ist;
2. wenn die Zulassung zum Beruf zurückgenommen ist;
3. wenn der Zugelassene auf die Rechte aus der Zulassung beim Bundesfinanzhof dem Zulassungsausschuß gegenüber schriftlich verzichtet hat.

(2) Die Zulassung wird von dem Zulassungsausschuß zurückgenommen. Vor der Zurücknahme sind der Zugelassene und das Präsidium der Bundeskammer zu hören. Die Rücknahmeverfügung ist mit Gründen zu versehen. Sie ist dem Zugelassenen zuzustellen. Gegen die Zurücknahme der Zulassung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Verfügung beim Bundesfinanzhof der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag hat aufschiebende Wirkung. Ist es im öffentlichen Interesse geboten, so kann der Bundesfinanzhof anordnen, daß die Verfügung des Zulassungsausschusses zu vollziehen sei.

#### § 157

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bescheid oder eine Verfügung des Zulassungsausschusses ist gegen den Zulassungsausschuß zu richten, der durch seinen Vorsitzenden vertreten wird. Das gleiche gilt für Anträge auf gerichtliche Entscheidung, die darauf gestützt werden, daß der Zulassungsausschuß innerhalb von sechs Monaten nicht entschieden hat.

(2) Der Bundesfinanzhof entscheidet in der Besetzung von fünf Richtern mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluß.

#### § 158

Die nichtrichterlichen Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Vertreter erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

#### § 159

Für das Verfahren auf Zulassung von vereidigten Buchprüfern als Bevollmächtigte beim Bundesfinanzhof gelten die §§ 148 bis 158 entsprechend; jedoch tritt an die Stelle der Berufskammer und der Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten die Wirtschaftsprüferkammer.

### FUNFTER TEIL

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 160

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und, soweit die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten es nicht ausschließen, die Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

#### § 161

Der Bund trägt die Verpflichtungen des Landes Bayern, die durch den früheren Reichsfinanzhof oder den Obersten Finanzgerichtshof in München entstanden sind.

#### § 162

(1) An die Stelle der in § 44 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Sechsmonatsfrist tritt für die Erhebung der Klage wegen eines Bescheids auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern für drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist von neun Monaten. Die Geltungsdauer von Satz 1 kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates um jeweils zwei Jahre verlängert werden, wenn die Überlastung der Finanzämter dann noch andauert.

(2) Die in § 44 Abs. 2 vorgesehene Frist für die Erhebung der Klage läuft in keinem Fall vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

#### § 163

Für die mündliche Verhandlung vor dem Bundesfinanzhof gilt für die Dauer von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abweichend von § 87 folgendes:

Der Bundesfinanzhof entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, wenn ein Beteiligter es beantragt oder wenn der Vorsitzende des Senats oder der Senat es für angemessen hält. Hat ein Beteiligter die mündliche Verhandlung beantragt, so kann der Bundesfinanzhof ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erlassen.

#### § 164

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Vorschriften früherer Gesetze und Verordnungen, die denselben Gegenstand regeln, aufgehoben, soweit sie nicht schon außer Kraft getreten sind, besonders

1. das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1746),
2. das Gesetz über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 257),
3. die Verordnung Nr. 175 der Britischen Militärregierung (Verordnungsblatt der britischen Zone 1948 S. 385),
4. das Gesetz über die Ermächtigung der Landesregierungen zur Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte vom 21. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 213),
5. die §§ 50, 51 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74),
6. die Rechtsanordnung über die Wiedereinführung des Berufungsverfahrens in Steuersachen und über die Errichtung eines Finanzgerichts vom 21. März 1947 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 102),
7. die Verordnung zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 über Verwaltungsgerichte vom 25. August 1948 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 111),
8. das Gesetz über die Finanzgerichte vom 30. Juni 1958 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 170),
9. das Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 87),
10. die Finanzgerichtsordnung vom 22. Oktober 1948 (Bereinigte Sammlung der bayerischen Finanzverwaltungsvorschriften I S. 321),
11. das Gesetz über die Finanzgerichtsbarkeit vom 21. Dezember 1957 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 183),



12. die Finanzgerichtsordnung vom 13. Oktober 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 108),
13. die Verordnung über die Vereidigung der Mitglieder der Finanzgerichte vom 31. Mai 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 177),
14. die Verordnung über die Verlängerung der Wahlperiode der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte vom 12. August 1958 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 343),
15. das Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. August 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz I S. 338),
16. die Finanzgerichtsordnung vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 660),
17. das Gesetz Nr. 616 über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit des Saarlandes vom 28. Januar 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 425),

und alle zu diesem Gegenstand ergangenen Ausführungsgesetze und -verordnungen und Verwaltungsvorschriften.

(2) Soweit andere Gesetze Bezeichnungen verwenden oder Vorschriften enthalten, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bezeichnungen und Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 165

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

- (1) Gesetz ist jede Rechtsnorm.
- (2) Steuergesetze sind insbesondere:
  1. die Reichsabgabenordnung,
  2. die Gesetze über die Finanzverwaltung,
  3. das Steueranpassungsgesetz,
  4. das Steuersäumnisgesetz,
  5. das Gesetz über die Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung,
  6. die Finanzgerichtsordnung,
  7. das Bewertungsgesetz,
  8. die Gesetze, die die einzelnen Steuern, für deren Verwaltung die Reichsabgabenordnung gilt, regeln oder sichern.“

2. § 3 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Vorschriften über die Verzinsung (§ 127 a dieses Gesetzes und §§ 66, 67 der Finanzgerichtsordnung),“.

3. § 18 erhält folgende Fassung:

#### „§ 18

Den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen obliegen auch folgende Aufgaben:

1. die Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge bei den Realsteuern. Eingeschlossen sind die Vorbereitung, die Nachprüfung, die Steueraufsicht, das Verfahren über einen Rechtsbehelf und das Strafverfahren;
2. die Verwaltung der Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Verwaltung dieser Steuern nach Maßgabe des Landesrechts den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen übertragen ist;
3. die Verwaltung anderer öffentlich-rechtlicher Abgaben, soweit diese durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Bundesbehörde oder nach Maßgabe des Landesrechts den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen übertragen ist. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die durch Bundesrecht geregelten Abgaben sich an die nach den §§ 214 und 215 gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, an das einkommensteuerpflichtige oder körperschaftsteuerpflichtige Einkommen, an das vermögensteuerpflichtige Vermögen, an die Einkommensteuer, an die Körperschaftsteuer, an die Vermögensteuer, an die Steuermeßbeträge für die Gewerbesteuer oder (soweit die Festsetzung der Realsteuern den Finanzämtern obliegt) an die Realsteuern anschließen. Im übrigen kann es auf Antrag der zuständigen Stelle geschehen;
4. die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträgen und Steuerbeträgen an Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen zu derartigen Mitteilungen anweist. Auf Antrag der zuständigen Stelle muß dies insoweit geschehen, als die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben der Besteuerungsgrundlagen, Steuermeßbeträge oder Steuerbeträge bedürfen und für die öffentlich-rechtlichen Abgaben die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach Nummer 3 Satz 2 verlangt werden kann, daß die Festsetzung der Abgaben den Finanzämtern und Oberfinanzdirektionen über-

- tragen wird. Satz 2 gilt auch für die Steuern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, deren Verwaltung nicht auf die Finanzämter und Oberfinanzdirektionen übertragen ist und die sich an die in Nummer 3 Satz 2 genannten Besteuerungsgrundlagen, Steuern und Steuerermäßbeträge anschließen.
4. § 19 erhält folgende Fassung:
- „§ 19
- In den Fällen des § 18 kann der Abgabenberechtigte über seine vom Finanzamt verwalteten öffentlich-rechtlichen Abgaben mündlich, in Ausnahmefällen auch schriftlich Auskunft verlangen.“
5. § 20 wird aufgehoben.
6. In § 23 wird das Wort „Reichs“ durch das Wort „Bundes“ und das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelfs“ ersetzt.
7. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die Oberfinanzdirektionen können im Aufsichtsweg Verfügungen und allgemeine Anordnungen nachgeordneter Behörden von Amts wegen oder auf Grund einer Dienstaufsichtsbeschwerde außer Kraft setzen und diese Behörden anweisen; Verfügungen können jedoch nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sie von den nachgeordneten Behörden zurückgenommen werden könnten.“
8. §§ 47 bis 66 werden aufgehoben.
9. § 69 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Er bedarf hierzu der Zustimmung des Leiters der Behörde, der er angehört; bei dem Leiter der Behörde entscheidet die vorgesetzte Behörde, bei den Ausschußmitgliedern der Ausschuß.“
10. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Steuerausschuß.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
11. § 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die örtliche Unzuständigkeit eines Finanzamts kann nur bis zum Ablauf der Frist zur Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs geltend gemacht werden.“
12. In § 83 Abs. 2 wird das Wort „Rechtsmittels“ durch das Wort „Rechtsbehelfs“, das Wort „Rechtsmitteln“ durch das Wort „Rechtsbehelfen“ ersetzt.
13. § 84 erhält folgende Fassung:
- „§ 84
- Fristen zur Einreichung von Rechtsbehelfen und Erklärungen beginnen für Steuerpflichtige, die zu Anfang der Frist nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind, mit ihrer Rückkehr unter der Einschränkung, daß sie für die in außereuropäischen Ländern und Gewässern Abwesenden höchstens sechs Monate, für andere Abwesende höchstens sechs Wochen betragen. Dies gilt nicht, wenn Bevollmächtigte oder Betriebsleiter im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhanden sind oder vorhanden sein müßten.“
14. § 86 erhält die folgende Fassung:
- „§ 86
- (1) Wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs oder eines rechtsbehelfsähnlichen Antrags oder eine Frist für den Antrag auf Gewährung einer Steuervergütung einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Nachsicht zu gewähren. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.
- (2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtsbehandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann Nachsicht auch ohne Antrag gewährt werden.
- (3) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist kann Nachsicht nicht mehr beantragt oder ohne Antrag bewilligt werden, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.
- (4) Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über die versäumte Rechtsbehandlung zu befinden hat.“
15. § 87 wird aufgehoben.
16. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird aufgehoben;
- b) Absatz 3 wird Absatz 2;
- c) im bisherigen Absatz 3 werden die Worte „oder Verkündung“ gestrichen.
17. § 93 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut erhält die Absatzbezeichnung „(1)“;

- b) folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind auch dann anzuwenden, wenn schon ein außergerichtlicher Rechtsbehelf eingelegt oder Klage erhoben ist. Bescheide können nicht zurückgenommen oder geändert werden, wenn schon Revision eingelegt worden ist; dies gilt nicht für verbindliche Zolltarifauskünfte.“
18. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
- „Einen Bescheid der in § 229 Abs. 1 bezeichneten Art kann die Behörde, die ihn erlassen hat, zurücknehmen oder ändern.“;
- b) Absatz 2 wird aufgehoben;
- c) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3;
- d) der bisherige Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(3) Einspruchsentscheidungen können unter den gleichen Voraussetzungen wie Bescheide zurückgenommen oder geändert werden.“
19. § 97 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Die in der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften über den Steueranspruch und den Erstattungsanspruch sowie das für diese Ansprüche geltende Verfahren (einschließlich des Verfahrens über einen Rechtsbehelf) finden auf die Verpflichtung, den Wert von Steuerzeichen an eine Behörde der Finanzverwaltung zu entrichten und auf das Recht, Erstattung eines zu Unrecht entrichteten Betrags zu verlangen, sinngemäß Anwendung.“
20. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „§ 99 Abs. 1“ gestrichen;
- b) in Absatz 3 werden die Paragraphenbezeichnung „§ 73 Abs. 5 Ziff. 2“ durch die Paragraphenbezeichnung „§ 73 a“ und das Wort „Rechtsmittel“ durch das Wort „Rechtsbehelfe“ ersetzt.
21. § 107 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Bevollmächtigte, denen die Fähigkeit zum geeigneten schriftlichen oder mündlichen Vortrag mangelt, können zurückgewiesen werden. Bevollmächtigte, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, ohne dazu nach § 107 a befugt zu sein, sind zurückzuweisen.
- (3) Absatz 2 Satz 1 gilt nicht für
1. Rechtsanwälte und Notare,
  2. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
  3. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.“;
- b) In Absatz 6 werden die Worte „, ein Finanzgericht (der Vorsitzende eines Finanzgerichts) oder der Reichsfinanzhof (der Vorsitzende eines Senats)“ gestrichen;
- c) Absatz 7 wird aufgehoben;
- d) Absatz 8 wird Absatz 7.
22. § 109 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sind wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes vorgenommen haben, nur dann nach Absatz 1 haftbar, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflicht enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflicht vorliegt, ist auf Antrag der Oberfinanzdirektion im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Der Antrag ist nach Anhörung der zuständigen Kammer bei der für die Einleitung des Verfahrens zuständigen Behörde zu stellen. Die Oberfinanzdirektion hat die Rechte, die der zuständigen Kammer nach § 122 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 565), § 66 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) und § 86 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1049) zustehen.“
23. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben;
- b) im bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.
24. In § 145 Abs. 3 Nr. 4 wird das Wort „Rechtsmittelverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens über einen Rechtsbehelf“, das Wort „Rechtsmittelentscheidung“ durch die Worte „Entscheidung über den Rechtsbehelf“ ersetzt.
25. In § 150 Abs. 2 werden die Worte „welches Rechtsmittel“ durch die Worte „welcher Rechtsbehelf“ und das Wort „es“ durch „er“ ersetzt.
26. § 155 wird aufgehoben.
27. § 177 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer über das, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist;“;

- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Gehilfen der in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen sowie die Angestellten der Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften hinsichtlich der Tatsachen, die sie in dieser ihrer Eigenschaft erfahren haben.“
28. § 188 Abs. 4 wird aufgehoben.
29. § 198 wird aufgehoben.
30. § 199 wird aufgehoben.
31. § 200 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Frist für die Einlegung der Beschwerde gegen die Sicherstellung beträgt eine Woche.“
32. In § 206 Abs. 2 letzter Satz wird das Wort „endgültig“ gestrichen.
33. § 208 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben;
- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Dies gilt nicht in den Fällen des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung.“;
- c) Absatz 2 Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
34. In § 210 b Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Grunderwerbsteuer“ die Worte „und die Beförderungsteuer“ eingefügt.
35. In § 211 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „welches Rechtsmittel“ durch die Worte „welcher Rechtsbehelf“ und das Wort „es“ durch „er“ ersetzt.
36. In § 212 b Abs. 3 wird das Wort „Rechtsmittelentscheidung“ durch die Worte „Entscheidung über einen Rechtsbehelf“ ersetzt.
37. In § 213 wird jeweils das Wort „Rechtsmitteln“ durch das Wort „Rechtsbehelfen“ ersetzt.
38. In § 218 Abs. 4 wird jeweils das Wort „Rechtsmittelentscheidung“ durch die Worte „Entscheidung über einen Rechtsbehelf“ ersetzt.
39. § 219 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Ein einheitlicher Feststellungsbescheid, der nach § 215 erlassen wird, richtet sich gegen alle Personen, die an dem Betrieb, an dem Grundstück, an dem Betriebsgrundstück oder an der Gewerbeberechtigung, in den Fällen des § 215 Abs. 2 an den Einkünften beteiligt sind. Gesellschafter und Gemeinschaftler haben dem Finanzamt einen im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen, der ermächtigt ist, für sämtliche Gesellschafter oder Gemeinschaftler die in § 215 vorgesehenen Feststellungsbescheide, die dazu ergehenden Entscheidungen über einen Rechtsbehelf sowie die mit dem Feststellungsverfahren oder dem Verfahren über einen Rechtsbehelf zusammenhängenden Entscheidungen und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. Kommen die Gesellschafter oder Gemeinschaftler dieser Verpflichtung nicht nach, so kann das Finanzamt sie schriftlich auffordern, innerhalb einer von ihm zu bestimmenden angemessenen Frist einen gemeinschaftlichen Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen; es kann dabei einen Gesellschafter oder Gemeinschaftler als Zustellungsbevollmächtigten vorschlagen. Wird von den Beteiligten bis zum Ablauf der Frist kein anderer gemeinschaftlicher Zustellungsbevollmächtigter benannt, so kann das Finanzamt die Zustellungen an den von ihm vorgeschlagenen mit Wirkung für und gegen die Gesellschafter oder Gemeinschaftler bewirken. Auf diese Wirkung ist in den Feststellungsbescheiden und sonstigen Entscheidungen und Mitteilungen hinzuweisen. Satz 4 gilt nicht, wenn dem Finanzamt erkennbar ist, daß zwischen Gesellschaftern oder Gemeinschaftlern ernstliche Meinungsverschiedenheiten bestehen.“
40. § 222 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Veranlagungsbescheid“ durch das Wort „Steuermeßbescheid“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird das Wort „Reichsfinanzhofs“ durch das Wort „Bundesfinanzhofs“ ersetzt.
41. Hinter § 226 wird folgender § 226 a eingefügt:  
„§ 226 a  
Wird eine Steuerforderung im Konkursverfahren geltend gemacht, so hat das Finanzamt erforderlichenfalls das Bestehen der Steuerforderung und den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit durch schriftlichen Bescheid festzustellen.“
42. Der bisherige Dritte Abschnitt des Zweiten Teils (§§ 228 bis 324) wird aufgehoben. An seine Stelle werden folgende Bestimmungen eingefügt:  
„Dritter Abschnitt  
Außergerichtliche Rechtsbehelfe  
§ 228  
(1) Außergerichtliche Rechtsbehelfe sind nach den folgenden Bestimmungen gegeben:  
1. in allen Abgabenangelegenheiten, für die dieses Gesetz Anwendung findet,

2. in allen Verfahren zur Vollstreckung von Verfügungen in anderen als den in Nummer 1 bezeichneten Angelegenheiten, soweit die Verfügungen durch Bundesfinanzbehörden oder Landesfinanzbehörden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu vollstrecken sind,
3. in den berufsrechtlichen Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die durch das Steuerberatungsgesetz geregelt sind,
4. in anderen durch die Finanzverwaltungsbehörden verwalteten Angelegenheiten, soweit die Vorschriften dieses Gesetzes über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe durch Gesetz für anwendbar erklärt worden sind oder erklärt werden.

(2) Abgabenangelegenheiten sind alle mit der Verwaltung der Abgaben oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltungsbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten; den Abgabenangelegenheiten stehen die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole gleich. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf das Verwaltungssteuerstrafverfahren keine Anwendung.

#### § 229

Der Einspruch ist gegen folgende Verfügungen (Bescheide) gegeben:

1. Steuerbescheide einschließlich der Vorauszahlungsbescheide,
2. Steuermeßbescheide, Feststellungsbescheide über Besteuerungsgrundlagen sowie alle anderen Bescheide, die für die Festsetzung von Abgaben verbindlich sind,
3. Bescheide, durch die ein Antrag auf Erlass eines Bescheides der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Art, ein Antrag auf Vornahme einer Berichtigungsfeststellung oder Fortschreibungsfeststellung, einer Berichtigungsveranlagung oder Fortschreibungsveranlagung oder ein Antrag auf Erlass eines Änderungsbescheides ganz oder teilweise abgelehnt wird,
4. Bescheide, durch die festgestellt wird, daß eine Person oder eine Sache auf Grund von Abgabengesetzen für eine Abgabe haftet (Haftungsbescheide) oder daß jemand auf Grund von Abgabengesetzen wegen einer Abgabenerforderung die Zwangsvollstreckung in Vermögen zu dulden hat, das seiner Verwaltung unterliegt (Duldungsbescheide),
5. Bescheide über Abgabenvergünstigungen, auf deren Gewährung oder Belassung ein Rechtsanspruch besteht,
6. Bescheide über Erstattungs- oder Vergütungsansprüche, die aus Rechtsgründen

zugelassen sind, und Bescheide über Rückforderungen erstatteter oder vergüteter Beträge,

7. Abrechnungsbescheide,
8. verbindliche Zollltarifauskünfte,
9. Bescheide über Gebühren, die auf Grund des § 227 erhoben werden,
10. Bescheide, durch die das Bestehen einer Abgabenerforderung und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zur Geltendmachung im Konkursverfahren festgestellt wird,
11. die Festsetzung von Steuerkurswerten,
12. Zerlegungs- und Zuteilungsbescheide.

#### § 230

(1) Auf den Einspruch hin hat die Finanzverwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, die Sache in vollem Umfang erneut zu prüfen. Einer Einspruchsentscheidung bedarf es nur insoweit, als die Finanzverwaltungsbehörde nicht durch Zurücknahme oder Änderung des angefochtenen Bescheides dem Einspruchsantrag entsprechen will. Richtet sich der Einspruch gegen den Bescheid einer Hilfsstelle, so kann diese ihn ändern; tut sie dies nicht, so legt sie, soweit sie nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, die Sache der Finanzverwaltungsbehörde zur Entscheidung vor.

(2) Über den Einspruch entscheidet die Finanzverwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, in den Fällen des § 24 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes der Steueraussschuß, durch Einspruchsentscheidung. Der Bescheid kann auch zum Nachteil dessen, der den Einspruch eingelegt hat, geändert werden. Über Einsprüche gegen Bescheide, die eine Hilfsstelle eines Finanzamts oder ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion erlassen hat, entscheidet das Finanzamt.

#### § 231

(1) Gegen andere als die in § 229 und in Absatz 2 aufgeführten Verfügungen ist die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist außerdem gegeben, wenn jemand geltend macht, daß über einen von ihm eingelegten Einspruch oder Antrag auf Erlass einer Verfügung binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

(2) Die Beschwerde ist nicht gegeben gegen

1. die Verfügungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
2. die Entscheidungen des Zulassungsausschusses der Oberfinanzdirektionen in Angelegenheiten des Steuerberatungsgesetzes.

## § 232

(1) Die Stelle, deren Verfügung mit der Beschwerde angefochten ist, kann dieser abhelfen. Sie hat hierüber zu beschließen. Dieses Befugnis steht auch der Hilfsstelle eines Finanzamts, dem Finanzamt, dessen Hilfsstelle einer Beschwerde nicht abhelfen will, und dem Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion zu.

(2) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie der zur Entscheidung zuständigen Stelle vorzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächsthöhere Behörde durch Beschwerdeentscheidung; über Beschwerden gegen Verfügungen, die eine Hilfsstelle eines Finanzamts oder ein Finanzamt als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion erlassen hat, entscheidet die Oberfinanzdirektion.

## § 233

Der Einspruch und die Beschwerde gegen eine Verfügung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Verfügung einzulegen; den Rechtsbehelf kann nur der einlegen, der geltend macht, durch die Verfügung beschwert zu sein. Wer mit der Beschwerde geltend macht, daß über einen von ihm eingelegten Rechtsbehelf oder Antrag auf Erlaß einer Verfügung ohne ausreichenden Grund innerhalb angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist, kann die Beschwerde bis zum Ablauf eines Jahres seit Stellung des Antrags auf Vornahme der Verfügung einlegen; diese Frist gilt nicht, wenn die Beschwerdeeinlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt nicht möglich war oder unter den besonderen Umständen des Einzelfalls unterblieben ist.

## § 234

(1) Soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, gelten für das Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe §§ 39, 41 Abs. 1 bis 4 und §§ 46, 47, 49, 54, 58, 65, 70, 72, 73 der Finanzgerichtsordnung sinngemäß.

(2) Die Entscheidung über den Rechtsbehelf ist schriftlich bekanntzugeben. Sie ist zu begründen und mit Belehrung über die Erhebung der Klage zu versehen.

(3) Hinsichtlich der Kostenpflicht gelten die §§ 125 bis 129, 137 der Finanzgerichtsordnung sinngemäß. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die Zahlung einer Gebühr; diese beträgt das Einfache der in § 10 des Gerichtskostengesetzes vorgeschriebenen Gebühr. Die Gebühren werden von der Geschäftsstelle des Finanzamts festgesetzt; gegen den Bescheid ist innerhalb zweier Wochen die Erinnerung an das Finanzamt gegeben. Gegen die Entscheidung des Finanzamts kann innerhalb zweier Wochen die Entscheidung des Finanzgerichts angerufen werden. Die Gebühren werden vom Finanzamt erhoben.

## § 235

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für die Anfechtung anderer Verwaltungsakte als Verfügungen entsprechend."

43. § 326 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soweit nichts anderes bestimmt ist, darf mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung erst begonnen werden, wenn

1. dem Vollstreckungsschuldner die Verfügung, durch die er aufgefordert wird, die Leistung zu bewirken (Leistungsgebot), bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen oder
2. der Vollstreckungsschuldner eine von ihm auf Grund eines Steuergesetzes selbst errechnete und erklärte, angemeldete oder vorangemeldete Leistung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages erbracht hat.“

44. In § 327 Abs. 1 wird das Wort „Rechtsmitteln“ durch das Wort „Rechtsbehelfen“ ersetzt.

45. § 328 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „durch Klage“ durch die Worte „durch Klage vor den ordentlichen Gerichten“ ersetzt;
- b) in Absatz 3 werden die Worte „das Reich“ durch die Worte „den Bund oder ein Land“ ersetzt.

46. § 330 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Abs.“ durch die Worte „Abs. 5“ ersetzt;
- b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

47. § 346 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Klage ist ausschließlich bei dem ordentlichen Gericht zu erheben, in dessen Bezirk gepfändet ist. Wird die Klage gegen den Bund oder ein Land und den Schuldner gerichtet, so sind diese Streitgenossen.“

48. § 372 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird das Wort „Reichsangehörigkeit“ durch die Worte „deutschen Staatsangehörigkeit“ ersetzt;
- b) in Satz 3 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

49. § 378 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.

50. § 379 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird gestrichen;
- b) in Satz 5 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

51. § 384 Nr. 3 wird aufgehoben.
52. § 386 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Nr. 4 werden die Worte „welches Rechtsmittel“ durch die Worte „welcher Rechtsbehelf“ und das Wort „es“ durch das Wort „er“ ersetzt;
  - in Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Sätze 2 bis 4“ durch die Worte „Sätze 2 bis 6“ ersetzt.
53. §§ 388, 388 a werden aufgehoben.
54. In § 389 werden die Worte „§§ 386 bis 388, 390“ durch die Worte „§§ 386, 387 und 390“ ersetzt.
55. In § 468 werden jeweils die Worte „Reichsfinanzhof“ und „Reichsfinanzhofs“ durch die Worte „Bundesfinanzhof“ und „Bundesfinanzhofs“ ersetzt.
56. §§ 480, 481, 483, 486 bis 488 werden aufgehoben.

## § 166

§ 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. 1961 I S. 981) erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Wählbarkeit der anderen gewählten Mitglieder, die Ablehnung ihrer Berufung und die Entbindung vom Amt gelten die §§ 17 bis 21 der Finanzgerichtsordnung entsprechend.“

## § 167

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713), geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1041), wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
- Es wird folgender § 8 a eingefügt:

## „§ 8 a

Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen der Finanzbehörden können im Finanzrechtsweg angefochten werden. Ferner gelten die §§ 228 bis 235 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.“

## § 168

§ 3 Abs. 6 Satz 4 des Sparprämiengesetzes vom 5. Mai 1959 (Bundesgesetzbl. 1959 I S. 241) erhält folgende Fassung:

„Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verfügungen der Finanzbehörden können im Finanzrechtsweg angefochten werden. Ferner gelten die §§ 228 bis 235 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.“

## § 169

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

- § 51 a wird wie folgt geändert:
  - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

„(2) Das Finanzamt kann die Durchführung des Verbots nach § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen.“
  - Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
 

„(3) Nach Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des Untersagungsbeschlusses kann die Oberfinanzdirektion den Beschluß aufheben.“
- § 51 c wird wie folgt geändert:
  - Absatz 4 wird aufgehoben,
  - in den Absätzen 1 und 7 wird in den Klammersätzen die Zahl „5“ durch die Zahl „4“ ersetzt,
  - Absätze 5, 6 und 7 werden Absätze 4, 5 und 6.

## § 170

Das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für das Zustellungsverfahren der Bundesbehörden, der bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und der Landesfinanzbehörden.“
- § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Im Besteuerungsverfahren und im Verfahren über die außergerichtlichen Rechtsbehelfe kann die Zustellung von schriftlichen Bescheiden und von Entscheidungen dadurch ersetzt werden, daß der Bescheid oder die Entscheidung dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.“

## § 171

Das Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I 1934 S. 1050) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 10 wird aufgehoben.

## § 172

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerbera-

tungsgesetz) vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Pflicht zur Übernahme einer Prozeßvertretung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben im Verfahren vor den Finanzgerichten, Steuerberater außerdem im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof, die Vertretung eines Beteiligten zu übernehmen, wenn sie diesem zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte auf Grund von § 138 der Finanzgerichtsordnung beigeordnet sind. Der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigte können beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.“

2. § 119 Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 173

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 174

(1) Das Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

(2) Für die Überleitung gelten folgende Vorschriften:

1. In Sachen, in denen der Lauf einer Frist für einen Rechtsbehelf vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen hat, richten sich die Frist und die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Rechtsbehelf nach den bisherigen Vorschriften, das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes. In den Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Lauf einer Frist nicht begonnen hat, weil eine ausreichende Rechtsbehelfsbelehrung fehlte, kann der Rechtsbehelf nur bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erhoben werden. § 55 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
2. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ergangenen Entscheidungen richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.
3. Ist bei dem Inkrafttreten des Gesetzes Klage bei einem Gericht erhoben, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisher geltenden Vorschriften. § 3 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt.
4. Die Vorschriften des § 59 Abs. 1 und 2 gelten nicht für Verfahren, die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vor dem Bundesfinanzhof schweben.



## Begründung

### Allgemeiner Teil

#### A. Geschichtliche Entwicklung

##### I. Entwicklung der Finanzgerichtsbarkeit bis 1945

Im Laufe des vergangenen Jahrhunderts wurden in verschiedenen deutschen Einzelstaaten für die Mitwirkung bei der Steuerveranlagung als Selbstverwaltungsorgane Ausschüsse eingeführt, die unter Beteiligung von Laien entschieden. Diese Ausschüsse können, soweit sie über Einwendungen gegen Steuerfestsetzungen zu entscheiden hatten, als Vorläufer der Finanzgerichtsbarkeit in Deutschland bezeichnet werden. Beispiele hierfür sind:

in Preußen in der örtlichen Instanz die Einschätzungskommissionen — Preußisches Gewerbe-steuergesetz vom 30. Mai 1820 —,

in der höheren Instanz die Bezirkskommissionen — Preußisches Klassen- und Einkommensteuer-gesetz vom 1. Mai 1851 —,

in Bayern die Bürgerausschüsse — Bayerisches Einkommen- und Kapitalrentensteuergesetz vom 31. Mai 1856 —,

in Sachsen die Bezirks- oder Reklamationskommissionen — Sächsische Einkommensteuergesetze vom 22. Dezember 1874 und 2. Juli 1878.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden bei der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den deutschen Bundesstaaten — mit Ausnahme von Schaumburg-Lippe — die obersten Verwaltungsgerichtshöfe zur letztinstanzlichen Entscheidung über Steuerangelegenheiten berufen (zuerst in Baden: vgl. badisches Gesetz betreffend die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863); dabei war die Regelung in den einzelnen Staaten außerordentlich verschiedenartig. Bei der Entscheidung über Einwendungen gegen Steuerfestsetzungen verblieb es in den unteren Instanzen zunächst bei der Mitwirkung von Ausschüssen ohne gerichtlichen Charakter.

Einheitliche Organe zur — z. T. gerichtlichen — Überprüfung der Steuerveranlagung wurden für das gesamte Reichsgebiet erst durch das Gesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 959) und durch die Reichs-abgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-gesetzbl. S. 1993) eingeführt. Hierbei handelt es sich um die Steuerausschüsse bei den Finanzämtern, die Finanzgerichte bei den Landesfinanzämtern und um den Reichsfinanzhof (§§ 14 bis 18, 25 bis 31, 32 bis 46 der Reichsabgabenordnung 1919). Im Jahre 1925 wurden zusätzlich die Grundwertausschüsse, Gewerbeausschüsse und Oberbewertungsausschüsse geschaffen (Reichsbewertungsgesetz vom 10. August 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 214).

Die Steuerausschüsse setzten sich ebenso wie die Grundwertausschüsse, Gewerbeausschüsse und

Oberbewertungsausschüsse aus Verwaltungsbeamten und Laien zusammen. Sie hatten über Einsprüche gegen Bescheide auf dem Gebiet der Einkommen- und Vermögensteuer bzw. der Bewertung des Grundvermögens und der gewerbsteuerlichen Grundlagen zu entscheiden. Den Finanzgerichten gehörten neben zwei hauptamtlichen Mitgliedern drei ehrenamtliche Mitglieder an; ihnen stand die Entscheidung über die „Berufung“ gegen die Einspruchsentscheidungen der Steuerausschüsse zu. Die Mitglieder der Finanzgerichte waren zwar als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, doch gehörten die hauptamtlichen Mitglieder grundsätzlich gleichzeitig als Verwaltungsbeamte auch dem Landesfinanzamt an, dem das Finanzgericht angegliedert war. Für Zoll- und Verbrauchsteuersachen verblieb es zudem in erster Instanz bei dem rein verwaltungsmäßig ausgestalteten Anfechtungsverfahren, in dem die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung des Landesfinanzamts, der jetzigen Oberfinanzdirektion, zu entscheiden hatte. Lediglich der Reichsfinanzhof, der als Revisionsinstanz an die Stelle des preußischen Oberverwaltungsgerichts und der obersten Verwaltungsgerichte der anderen deutschen Staaten trat, erfüllte in vollem Umfang die nach heutiger Auffassung an ein unabhängiges Gericht zu stellenden Erfordernisse.

Nach 1933 trat vom rechtsstaatlichen Standpunkt eine Rückentwicklung ein. Das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) gestaltete die Steuerausschüsse zu lediglich beratenden „Beiräten“ um. Im Jahre 1939 wurden die Finanzgerichte im Zuge einer kriegsbedingten Vereinfachung der gesamten Verwaltung durch eine „Abteilung für die Bearbeitung von Anfechtungssachen auf dem Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern“ bei den Oberfinanzpräsidenten ersetzt (Führererlaß über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1535, Reichssteuerblatt S. 953, Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 2. September 1939, Reichssteuerblatt S. 952).

Andererseits wurde durch die Verordnungen vom 14. Mai 1941/22. Juni 1942 (Reichszollblatt 1941 S. 128; 1942 S. 277) das Einspruchsverfahren auch auf dem Gebiet der Zölle und Verbrauchsteuern eingeführt. Mit dem Zusammenbruch endete 1945 die Tätigkeit des Reichsfinanzhofs.

##### II. Entwicklung seit 1945 bis zum Inkrafttreten des Grundgesetzes

Nach dem Zusammenbruch 1945 ordnete das Kontrollratsgesetz Nr. 36 (Kontrollrats-Amtsblatt S. 61) an, daß die Verwaltungsgerichte, somit auch die Finanzgerichte als besondere Verwaltungsgerichte, in den einzelnen Zonen wieder zu errichten seien. Die Durchführung dieses Gesetzes bietet das Bild

einer starken Zersplitterung: In den Ländern der britischen Zone wurde durch Militärregierungsverordnung Nr. 175 (Verordnungsblatt der britischen Zone 1948 S. 385) mit Wirkung vom 1. Februar 1949 eine von den Finanzverwaltungsbehörden getrennte unabhängige Finanzgerichtsbarkeit eingeführt, deren Zuständigkeit sich auf das Gebiet der Besitz- und Verkehrsteuern und auf das der Zölle und Verbrauchsteuern erstreckte. Die Länder der amerikanischen und der französischen Zone behielten sich indessen — mit Ausnahme von Hessen, wo das Finanzgericht Kassel gleichfalls als unabhängiges Gericht errichtet wurde — mit Zwischenregelungen, die an das finanzgerichtliche Verfahren der Reichsabgabenordnung vor Einführung der kriegsbedingten Einschränkungen anknüpften.

Im einzelnen wurden in den Ländern der amerikanischen und der französischen Zone die folgenden Bestimmungen erlassen:

Baden: Landesverordnung zum Vollzug des Kontrollratsgesetzes Nr. 36 über Verwaltungsgerichte vom 25. August 1948 (Bad.GVBl. S. 111).

Bayern: Gesetz zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 (Bayer.GVBl. S. 87).

Bremen: Durchführungserlaß zum Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 22. März 1948 (nicht veröffentlicht).

Hessen: Finanzgerichtsordnung vom 13. Oktober 1947 (Hess. GVBl. S. 108).

Rheinland-Pfalz: Landesgesetz über die Errichtung eines Finanzgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 11. August 1949 (GVBl. S. 338).

Württemberg-Baden: Durchführungserlasse zum Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 15. und 16. August 1947 (FuSt. S. 170).

Württemberg-Hohenzollern: Rechtsanordnung über die Wiedereinführung des Berufungsverfahrens in Steuersachen und über die Errichtung eines Finanzgerichts vom 21. März 1947 (RegBl. S. 102).

Zur Entscheidung über Rechtsbeschwerden wurde für Bayern durch § 5 des obenerwähnten bayerischen Gesetzes zur Wiederherstellung der Finanzgerichtsbarkeit vom 19. Mai 1948 der Oberste Finanzgerichtshof in München eingesetzt, dessen organisatorischer und personeller Aufbau sich an den ehemaligen Reichsfinanzhof anlehnte. Durch Vereinbarungen zwischen den beteiligten Landesregierungen wurde der bayerische Oberste Finanzgerichtshof Rechtsbeschwerdeinstanz auch für Bremen, Hessen und Württemberg-Baden.

Für die Länder der britischen Zone wurde die Entscheidung über Rechtsbeschwerden einer besonderen Rechtsbeschwerdestelle bei der Finanzleitstelle in Hamburg übertragen (StuZBl. 1946 S. 1).

Im Saarland wurde das steuerliche Rechtsmittelverfahren durch die saarländische Finanzgerichtsordnung vom 15. Mai 1951 (Amtsbl. S. 660) an die Entwicklung angepaßt.

### III. Entwicklung seit Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes

Das Grundgesetz schreibt in Artikel 108 Abs. 5 vor, daß die Finanzgerichtsbarkeit durch Bundesgesetz

einheitlich geregelt wird. Nach Artikel 96 Abs. 1 des Grundgesetzes ist für das Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit ein oberstes Bundesgericht zu bilden. Die Errichtung dieser obersten Rechtsmittelinstanz in Steuersachen war vordringlich, um eine einheitliche Anwendung des Abgabenrechts zu gewährleisten.

Da die allgemeine Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit einer längeren Vorbereitung bedurfte, wurde von der Bundesregierung daher zunächst der Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof vorgelegt. Das Gesetz ist am 30. Juni 1950 im Bundesgesetzblatt S. 257 verkündet worden und am 1. Juli 1950 in Kraft getreten.

Der Bundesfinanzhof hat seine Tätigkeit am 1. September 1950 aufgenommen. Durch die Wahl Münchens als Sitz, durch die Verwendung der Einrichtungen und durch die Wiederwahl eines Teils der ehemaligen Richter des Reichsfinanzhofs und des Bayerischen Obersten Finanzgerichtshofs wurde der Zusammenhang mit der früheren höchststrichterlichen Rechtsprechung auf dem Gebiet des Abgabenrechts gewahrt.

Für das vom Bundesfinanzhof anzuwendende Verfahren hat § 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof bis zur Neuordnung des finanzgerichtlichen Verfahrens die Vorschriften der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) für anwendbar erklärt.

In Berlin wurde die Finanzgerichtsbarkeit durch das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 8. Januar 1951 (VOBl. Berlin S. 46 ff.) organisatorisch in den Rahmen der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gestellt. Für die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Berlin in Steuersachen ist seit dem 27. Juni 1952 jedoch grundsätzlich der Bundesfinanzhof zuständig (Artikel III Abs. 1 des Berliner Gesetzes zur Übernahme des Dritten Überleitungsgesetzes — GVBl. für Berlin 1952 S. 393).

Am 20. April 1955 verabschiedete die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit. Der Entwurf wurde, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war, am 28. September 1955 dem Bundestag zugeleitet (vgl. BT-Drucksache 1716 der 2. Wahlperiode), der ihn in erster Lesung den Ausschüssen (federführend dem Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen) überwies.

Als sich herausstellte, daß der Bundestag den Entwurf wegen seiner Überlastung mit anderen gesetzgeberischen Arbeiten in der zweiten Legislaturperiode nicht mehr verabschieden können, wurden einige richterliche verfassungsrechtliche Fragen, die im Hinblick auf die Vorschriften des Grundgesetzes für die Finanzgerichte in mehreren Ländern der ehemaligen amerikanischen und französischen Zone vordringlich waren, aus dem Gesetzentwurf herausgenommen und in dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1746) vorweg geregelt.

In der 3. Wahlperiode wurde der Entwurf in wenig veränderter Form — lediglich die verhältnismäßig nicht erheblichen Änderungsvorschläge des Bundesrates bei der Einbringung in der 2. Wahlperiode, soweit die Bundesregierung ihnen zugestimmt hatte, sowie das Ergebnis der inzwischen erfolgten Beratungen zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsordnung wurden berücksichtigt — wieder eingebracht (BT-Drucksache 127 der 3. Wahlperiode). Im Laufe des Jahres 1959 wurde er von einem durch den Finanzausschuß eingesetzten Unterausschuß unter dem Vorsitz des Bundestagsabgeordneten Dr. Eckhardt, anschließend durch den Finanzausschuß selbst, beraten. Nachdem erkennbar wurde, daß die Finanzgerichtsordnung infolge einer Verzögerung der Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsordnung — des Modellgesetzes für die Finanzgerichtsordnung — sowie infolge der Überlastung des federführenden Rechtsausschusses mit anderen Gesetzgebungsarbeiten auch während der 3. Wahlperiode nicht mehr werde verabschiedet werden können, wurden einige vordringliche Fragen des steuerlichen Rechtsmittelverfahrens (insbesondere die durch den Finanzausschuß vorgeschlagene Neuregelung des Einspruchsverfahrens, die Einführung der Generalklausel für die Zulässigkeit des Finanzrechtsweges und die Heraufsetzung der Revisionssumme für die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof) im Steueränderungsgesetz 1961 vorab geregelt (Artikel 17 Nr. 7 bis 10, 15 bis 17 und Artikel 20 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961, Bundesgesetzbl. I S. 981).

Der nunmehr vorgelegte Entwurf enthält gegenüber der BT-Drucksache 127 der 3. Wahlperiode eine größere Anzahl, zum Teil lediglich redaktionelle, zum Teil indessen auch materiell gewichtigere Änderungen, die sich insbesondere aus der Berücksichtigung von Vorschlägen des Finanzausschusses des Bundestages in der 3. Wahlperiode sowie aus der weiteren Anpassung des Entwurfs an die mit dem 1. April 1960 in Kraft getretene Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) ergeben haben. Von sonstigen bedeutsameren Änderungen sei hier lediglich der Wegfall der in der früheren Regierungsvorlage vorgesehenen Einrichtung des Bundesfinanzanwalts und der Gutachtenerstattung durch den Bundesfinanzhof erwähnt.

### B. Aufbau des Entwurfs

Der Entwurf gliedert sich in folgende fünf Teile:

- Erster Teil: Gerichtsverfassung
- Zweiter Teil: Verfahren
- Dritter Teil: Kosten und Vollstreckung
- Vierter Teil: Verfahren für die Zulassung von Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern als Bevollmächtigte beim Bundesfinanzhof
- Fünfter Teil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Der Erste Teil behandelt die organisatorischen und personellen Grundlagen der Finanzgerichtsbarkeit (Gerichte, Richter, Gerichtsverwaltung, Rechts- und

Amtshilfe, Zulässigkeit des Finanzrechtsweges, Zuständigkeit).

Der Zweite Teil des Entwurfs regelt zunächst die Klagearten, die Klagevoraussetzungen und die Klageberechtigung und enthält alsdann Bestimmungen für das Verfahren vor den Finanzgerichten und vor dem Bundesfinanzhof.

Im Dritten Teil des Entwurfs sind die Vorschriften über die Kosten und über die Vollstreckung zusammengefaßt.

Im Vierten Teil ist das Verfahren für die Zulassung von Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern als Bevollmächtigte beim Bundesfinanzhof geregelt.

Der Fünfte Teil enthält die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

### C. Leitgedanken des Gesetzentwurfs

#### I. Allgemeines

Schon die bisherigen Entwürfe der Finanzgerichtsordnung waren in dem Bestreben, der Einheit der rechtsprechenden Gewalt möglichst Rechnung zu tragen, in zahlreichen Bestimmungen an die Verfahrensordnungen für die anderen Zweige der Gerichtsbarkeit, insbesondere an den Entwurf der Verwaltungsgerichtsordnung, angepaßt worden. Sie fußen mit den durch die rechtsstaatliche Entwicklung bedingten Maßgaben indessen zunächst in zahlreichen Beziehungen noch auf den Rechtsmittelbestimmungen der Reichsabgabenordnung, die allen mit dem Steuerrecht befaßten Kreisen vertraut sind. Die inzwischen erfolgte Verabschiedung der Verwaltungsgerichtsordnung hat nunmehr zu einer weiteren Anpassung an diese Veranlassung gegeben. Gleichzeitig ist auch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665) berücksichtigt worden, das auch für die Richter der Finanzgerichtsbarkeit gilt.

Da dem Finanzgerichtsverfahren aus der Natur des Steuerrechts heraus in verschiedenen Beziehungen Eigengesetzlichkeiten gegenüber den anderen Gerichtsverfahrensarten innewohnen, ergab sich jedoch für zahlreiche Fragen die Notwendigkeit, eine gegenüber den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung abweichende Regelung vorzusehen, wobei weitgehend auch die die rechtsstaatliche Entwicklung der Finanzgerichtsbarkeit fördernde Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berücksichtigt werden konnte. Die Bestimmungen des Entwurfs weichen nur in den Fällen von denen der Verwaltungsgerichtsordnung ab, in denen steuerrechtliche Besonderheiten tatsächlich bestehen. Er trägt somit dem Beschluß des Bundestages vom 29. November 1956 (Stenogr. Bericht, 174. Sitzung, 2. Wahlperiode, S. 9632 f.) Rechnung, durch den die Bundesregierung beauftragt wurde, die Zusammenfassung der gesetzlichen Grundlagen sämtlicher Gerichtsverfahren — mit Ausnahme des Strafprozesses und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — vorzubereiten. Auch in der Ausdrucksweise übernimmt der Entwurf die in den anderen Gerichtsverfahrensarten üblichen Ausdrücke. So wird den mit dem Steuerrecht befaßten Kreisen im Interesse der erwähnten Einheitlichkeit der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit eine

gewisse Umgewöhnung hinsichtlich der Begriffe und Grundsätze zugemutet werden müssen, die ihnen seit Jahrzehnten vertraut waren.

## II. Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit

Der Sicherung der Unabhängigkeit der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit kommt aus ähnlichen Gründen wie bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine entscheidende Bedeutung zu. Die organisatorische Unabhängigkeit der Finanzgerichte sowie die personelle Unabhängigkeit der Finanzrichter sind bereits — auch für die Länder, in denen dies nicht schon vorher, wie z. B. in der britischen Zone durch die Militärregierungsverordnung 175, geschehen war — durch das oben erwähnte Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 einheitlich für das gesamte Bundesgebiet eingeführt worden.

Im Rahmen des Entwurfs soll die organisatorische Unabhängigkeit der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs nunmehr durch § 1 gewährleistet werden. Die personelle Unabhängigkeit der Richter (Artikel 97 GG) ergibt sich aus den Vorschriften des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961. Darüber hinaus soll durch § 29 des Entwurfs verhindert werden, daß die Trennung der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs von den Finanzverwaltungsbehörden durch die Übertragung von gerichtsfremden Verwaltungsgeschäften beeinträchtigt wird (vgl. auch § 39 VwGO).

## III. Generalklausel für die Zulässigkeit des Finanzrechtsweges

Die Reichsabgabenordnung hatte ursprünglich, dem Grundsatz der Enumerationsmethode folgend, den Finanzrechtsweg nur für bestimmte, gesetzlich aufgeführte Fälle (§§ 228 bis 237 AO) eröffnet. Als Rechtsbehelf gegen sonstige Verwaltungsakte war lediglich die Beschwerde an die vorgesetzte Dienststelle — nur ausnahmsweise mit anschließender Rechtsbeschwerde (§ 305 AO) — zugelassen (§ 237 AO). Auf der Grundlage des Artikels 19 Abs. 4 GG hatte der Bundesfinanzhof bereits durch sein Gutachten vom 17. April 1951 (Bundessteuerblatt III S. 107) diesen Rechtsschutz erweitert, in dem er die allgemeine Zuständigkeit der Finanzgerichte für alle Rechtsstreitigkeiten in Abgabensachen aussprach. Artikel 17 Nr. 7 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) hat die Generalklausel durch Änderung des § 228 AO gesetzlich eingeführt. In Übereinstimmung hiermit sieht auch der jetzige Entwurf für die Zulässigkeit des Finanzrechtsweges insbesondere hinsichtlich der von den Finanzbehörden des Bundes und der Länder verwalteten Abgabenangelegenheiten, soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes reicht, sowie hinsichtlich einiger weiterer Fälle (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3) die Generalklausel vor.

## IV. Ausbau des Rechtsmittelverfahrens in Abgabensachen zu einem echten Gerichtsverfahren

Die Reichsabgabenordnung hatte das finanzgerichtliche Verfahren im Interesse einer möglichst schnellen und wenig aufwendigen Rechtsprechung in we-

sentlichen Punkten dem Steuerveranlagungsverfahren angepaßt und dementsprechend die Formvorschriften auf ein Mindestmaß beschränkt. Das Rechtsmittelverfahren der Reichsabgabenordnung weist in verschiedener Hinsicht die Merkmale eines „verlängerten Veranlagungsverfahrens“ auf.

Der Entwurf baut das Verfahren — entsprechend der heutigen Auffassung von der rechtsprechenden Gewalt und in Anlehnung an die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung — als echtes Gerichtsverfahren aus. Die Trennung der richterlichen von der verwaltenden Tätigkeit ist grundsätzlich durchgeführt. Das Einspruchsverfahren und das Beschwerdeverfahren werden zu einem nicht in der Finanzgerichtsordnung, sondern weiterhin in der Reichsabgabenordnung geregelten Vorverfahren. Für das Verfahren vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof wird der Rechtsschutz dadurch verstärkt, daß die für Gerichtsverfahren entwickelten typischen Formen in vollem Umfang maßgebend werden. Damit wird für die Beteiligten das rechtliche Gehör uneingeschränkt gewährleistet (z. B. Grundsatz der mündlichen Verhandlung — § 87 Abs. 1 —, Teilnahmegelegenheit für die Beteiligten an Beweisternen — § 80 —, Fortfall der Entscheidung nach freiem Ermessen — bisher § 265 AO —). Die stärkere justizförmliche Ausgestaltung des Finanzgerichtsverfahrens wird sowohl für die Gerichte wie für die Beteiligten gegenüber dem bisherigen Verfahren in verschiedenen Beziehungen einen größeren Aufwand zur Folge haben.

## V. Abweichungen des Finanzgerichtsverfahrens gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahren

Der Anlehnung des Entwurfs der Finanzgerichtsordnung an die Verwaltungsgerichtsordnung sind durch gewisse Eigengesetzlichkeiten des Steuerrechts Grenzen gesetzt:

1. Im Gegensatz zur allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Sozialgerichtsbarkeit soll der Instanzenzug der Finanzgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf deren besondere Verhältnisse auch künftig auf zwei Stufen beschränkt bleiben. Hierfür sind verschiedene Gründe maßgebend:
  - a) Die Finanzgerichte sind zwar ebenso wie die Gerichte anderer Gerichtsbarkeiten zur vollen Sachaufklärung verpflichtet; die Tatsachen sind vor den Finanzgerichten indessen im allgemeinen weniger umstritten als etwa in der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, da sie in den meisten bedeutenderen Fällen durch die Einrichtungen der Finanzverwaltung, insbesondere durch die Betriebsprüfung, schon vorgenommen wird.
  - b) Infolge der genauen gesetzlichen Regelung der Voraussetzungen und des Umfangs der Steuerpflicht bleibt für eine Anwendung eines Ermessens bei der Festsetzung der Steuer ein im Verhältnis zu anderen Verwaltungsbehörden nur geringer Raum; die Tätigkeit der Finanzbehörden ist bei der Steuerfestsetzung daher schon eine echte Rechtsentscheidung.

- c) Die Finanzverwaltungsbehörden haben schon nach materiellem Steuerrecht die Tatsachen nicht nur zuungunsten, sondern auch zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen (§ 204 Abs. 1 Satz 2 AO, vgl. § 74 Abs. 4).
- d) Ferner werden schon im Einspruchsverfahren, das in den meisten und wichtigsten Fällen als außergerichtliches Vorverfahren eingeschaltet ist und das durch das Steueränderungsgesetz von 1961 entsprechend den Anregungen des Finanzausschusses des Bundestages weiter ausgestaltet worden ist, auf Antrag des Steuerpflichtigen Vertreter aus den Kreisen der Steuerpflichtigen als Mitglieder des Steuerausschusses tätig (§ 24 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes). Nach den Erfahrungen wird der weitaus größte Teil der Einwendungen der Steuerpflichtigen gegen Steuerfestsetzungen bereits im Einspruchsverfahren, davon etwa 90 v. H. ohne Einspruchsentscheidung, endgültig erledigt. Die Einspruchsentscheidung ergeht auf Antrag des Steuerpflichtigen auf Grund einer mündlichen Verhandlung.
- e) Im übrigen ist auch der Rechtsweg der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit in vielen Fällen praktisch auf zwei Instanzen beschränkt; als Beispiele hierfür sei auf das Lastenausgleichsrecht (Leistungsseite), das Wehrpflichtgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und das Häftlingshilfegesetz hingewiesen. Für die Wirksamkeit des Rechtsschutzes sind weniger die Vielzahl der Instanzen als die Unabhängigkeit der Gerichte und die Ausgestaltung des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens maßgebend.
- f) Die Einführung einer weiteren Instanz, etwa durch Schaffung „unterer“ Finanzgerichte, würde das finanzgerichtliche Verfahren, bei dem ein besonderes Bedürfnis der Steuerpflichtigen wie der Finanzverwaltung nach möglichst schneller Entscheidung besteht, über Gebühr verteuern, komplizieren und verlängern, zumal die Überprüfung der Verwaltungsakte durch die Finanzverwaltung in einem Vorverfahren hierdurch nicht erspart werden könnte. Die bei Einführung einer dritten Instanz, insbesondere „unterer Finanzgerichte“, entstehenden personellen Schwierigkeiten wären zweifellos beträchtlich. Aber auch für die Einführung von Oberfinanzgerichten zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof besteht kein zwingendes Bedürfnis. Der Entwurf hält daher entgegen einem verschiedentlich geäußerten Wunsch auf Einführung „oberer Finanzgerichte“ in Übereinstimmung mit der Auffassung namhafter Sachkenner, insbesondere auch in Übereinstimmung mit den nach Anhörung mehrerer Sachverständiger gefaßten Beschlüssen des Finanzausschusses des Bundestages in der 3. Wahlperiode, an der bis-

herigen zweinstanzlichen Gliederung der Finanzgerichtsbarkeit fest.

2. Eine weitere Eigengesetzlichkeit des finanzgerichtlichen Verfahrens wird durch die besondere Natur der Aufgaben der Finanzbehörden bedingt. Die Festsetzung der Steuern und der Besteuerungsgrundlagen, die im Mittelpunkt der Tätigkeit der Finanzverwaltung steht, wird Jahr für Jahr in einer außerordentlich großen Zahl von in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vielfach sehr komplizierten Fällen durchgeführt, für deren Massencharakter es wohl in keiner anderen Verwaltung ein auch nur annäherndes Gegenbeispiel gibt. So ergeben sich bei der veranlagten Einkommen- und Körperschaftsteuer allein jährlich über 3 Millionen Steuerfälle. Die Gesamtzahl der von den Finanzämtern der Bundesrepublik jährlich erlassenen Bescheide, die für eine Anfechtung hauptsächlich in Betracht kommen, dürfte von 10 Millionen nicht weit entfernt liegen. Die Finanzbehörden, deren Personalbestand mit Rücksicht auf die anzustrebende „Billigkeit der Finanzverwaltung“, einen der klassischen Grundsätze der Steuerpolitik, so gering wie möglich gehalten wird, sind durch den übermäßigen Arbeitsanfall ständig bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet.

Es liegt deshalb im wohlverstandenen Interesse auch der Staatsbürger, wenn im finanzgerichtlichen Verfahren, soweit es das berechtigte Rechtsschutzinteresse der Steuerzahler zuläßt, eine möglichst große Verfahrensökonomie geübt wird. Diese wirkt sich nach dem Entwurf in erster Linie dahin aus, daß bei der gerichtlichen Überprüfung der Steuerbescheide, der Feststellungsbescheide und der Meßbescheide vermieden werden kann, daß das Finanzamt sich nach einer aufhebenden Entscheidung des Gerichts nochmals mit der Angelegenheit sachlich befassen muß. Vielmehr soll das Finanzgericht die anderweitige Festsetzung selbst vornehmen können (vgl. hierzu den damit übereinstimmenden § 113 Abs. 2 VwGO), und zwar im Hinblick auf die Notwendigkeit, die gesetzlich geschuldete Steuer zu erheben, auch in den Fällen, in denen sich auf Grund der Feststellungen des Finanzgerichts eine höhere Steuerpflicht herausstellt (vgl. § 98 Abs. 2).

Bei der Anfechtung der anderen Verwaltungsakte (im Steuerermittlungs-, Steueraufsichts- und Vollstreckungsverfahren) sollen die Finanzgerichte sich dagegen, in Übereinstimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsgerichtsverfahrens, auf die Aufhebung („Kassation“) der für rechtswidrig befundenen Verwaltungsakte beschränken müssen (§ 98 Abs. 1).

Die in den Grenzen des § 98 Abs. 2 mögliche anderweitige Festsetzung des Steuerbetrags durch das Finanzgericht erscheint vom rechtsstaatlichen Standpunkt auch deshalb unbedenklich, weil die Steuertatbestände gemäß dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Besteuerung sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen als auch hinsichtlich der Höhe der Steuerschuld ge-

setzlich genau normiert sind, so daß es sich bei der Festsetzung der Steuern im wesentlichen materiell um eine „rechtsanwendende“ Tätigkeit mit nur ausnahmsweise möglichem Ermessensspielraum handelt [vgl. auch zu 1. b)].

3. Eine weitere Besonderheit ergibt sich bei der Regelung der Ermittlungsbefugnisse des Finanzgerichts: die Pflichten der Steuerpflichtigen, von Dritten, von Behörden und von Sachverständigen zu Auskünften, zur Vorlage von Urkunden usw. dürfen im Besteuerungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren nicht voneinander abweichen. Ein Mehr an Befugnissen für die Finanzgerichte würde zu einer möglichst zu vermeidenden übermäßigen Inanspruchnahme der Finanzgerichte durch die Finanzverwaltungsbehörden führen. Ein Weniger würde der Stellung der Finanzgerichte im Verhältnis zur Finanzverwaltung nicht entsprechen. In den bisherigen Entwürfen der Finanzgerichtsordnung war die Koordinierung der Ermittlungsbefugnisse der Finanzgerichte mit denen der Finanzämter dadurch erreicht worden, daß die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Ermittlungsbefugnisse der Finanzämter für sinngemäß anwendbar erklärt worden waren. Diese Lösung entsprach indessen nicht dem obenerwähnten Bestreben nach Anpassung an die anderen Gerichtsverfahrensordnungen und enthielt ferner keine Regelung für die Verfahrensfragen einer gerichtsförmlichen Beweiserhebung. Der Entwurf hat daher, einem Wunsch des Finanzausschusses des Bundestages entsprechend, den bisherigen Hinweis auf die Reichsabgabenordnung (§ 71 Abs. 1 Satz 2 — Entwurf BT-Drucksache 127 der 3. Wahlperiode) durch einen Hinweis auf die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beweiserhebung ersetzt (§ 79; vgl. auch § 98 VwGO). Die Koordinierung mit den Ermittlungsbefugnissen der Finanzämter machte die Aufnahme einiger zusätzlicher Bestimmungen, ferner Hinweise auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes notwendig (vgl. §§ 80 ff. des Entwurfs).

## Besonderer Teil

### ERSTER TEIL

### Gerichtsverfassung

#### ABSCHNITT I

#### Gerichte

##### Zu § 1

§ 1 grenzt die Finanzgerichte gegenüber den Finanzverwaltungsbehörden ab und stellt damit gemeinsam mit anderen Bestimmungen (z. B. § 29) ihre Unabhängigkeit sicher. Die Zuständigkeitsabgrenzung der Finanzgerichtsbarkeit gegenüber der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichts-

barkeit und die Zivil-, Straf- und Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgt durch die §§ 31 und 32.

Die Aufgabe der Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltungsakte der Finanzbehörden zu überprüfen und damit eine materiell auf dem Gebiet der Steueranverlangung liegende Entscheidung zu verbinden (vgl. Allgemeinen Teil Abschnitt C V 2 und § 98 Abs. 2), erfordert von den Richtern einerseits eine eingehende Kenntnis des Steuerrechts und der mit diesem zusammenhängenden wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen, andererseits besondere Erfahrungen in der praktischen Finanzverwaltung.

Die Unabhängigkeit der Finanzgerichtsbarkeit beschränkt sich nicht auf die persönliche Unabhängigkeit der Richter (vgl. hierfür nunmehr §§ 25 ff. des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1665), sondern äußert sich darüber hinaus darin, daß die Gerichte von den Finanzbehörden, insbesondere den Oberfinanzdirektionen, organisatorisch und funktionell getrennt sind. Den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit dürfen keine Verwaltungsaufgaben außerhalb ihrer eigenen Verwaltung sowie der Ausbildung des Beamten- und Richternachwuchses übertragen werden (§ 29).

Wegen der Rechtsstellung der Finanzrichter im einzelnen vgl. die Bestimmung des Richtergesetzes.

Die Entwicklung der unabhängigen Stellung der Finanzrichter kommt auch in der Bezeichnung „Richter“ statt wie bisher „Mitglied des Finanzgerichts“ zum Ausdruck (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 und §§ 13 ff. Richtergesetz, andererseits § 48 Abs. 2 AO).

##### Zu § 2

Der Entwurf sieht vor, daß die Finanzgerichte entsprechend dem gegenwärtigen Zustand (vgl. Allgemeiner Teil, Abschnitt A II.) weiterhin Gerichte der Länder sind. Die umstrittene Frage, ob Artikel 108 Abs. 5 GG die Errichtung der Finanzgerichte auch als Gerichte des Bundes zulassen würde, konnte daher offengelassen werden.

Die Tatsache, daß bei der Besetzung der Finanzgerichte auch auf Bundesbeamte zurückgegriffen werden muß, daß außerdem insbesondere die Zoll-, Verbrauchsteuer- und Umsatzsteuerangelegenheiten die Bundesfinanzverwaltung aufs stärkste betreffen, begründet jedoch eine Anhörung des Bundes bei bestimmten wichtigen Personalbesetzungen (vgl. Begründung § 14).

Zu der Frage der Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt C V. 1.

Der Bundesfinanzhof ist das obere Bundesgericht auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit (vgl. Artikel 96 GG). Mit der Bestimmung von München zum Sitz des Bundesfinanzhofs wird die Überlieferung des ehemaligen Reichsfinanzhofs auch in dieser Beziehung fortgesetzt.

##### Zu § 3 Abs. 1

Die Errichtung und Aufhebung der Finanzgerichte sowie die Verlegung eines Gerichtssitzes und die

Anderung der Grenzen eines Gerichtsbezirks müssen durch Gesetz erfolgen (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juni 1953 — Entscheidung BVerfGer. Bd. 2 S. 207 — und § 3 VwGO). Die Zuständigkeit für diese Gesetzgebung liegt bei den Ländern, da es sich hier um eine organisatorische Auswirkung der Gerichtshoheit der Länder handelt.

Auch die Bestimmung der Zahl, des Sitzes und des Bezirks der Finanzgerichte ist der Landesgesetzgebung überlassen. Gegenwärtig bestehen die Finanzgerichte infolge ihrer früheren Angliederung an die Landesfinanzämter im wesentlichen für den Bezirk einer Oberfinanzdirektion; die meisten befinden sich auch an deren Sitz. Insgesamt gibt es im Bundesgebiet zur Zeit 14 Finanzgerichte, in Berlin ist bisher das Verwaltungsgericht für Steuerangelegenheiten zuständig.

Die Errichtung einzelner Kammern außerhalb des Sitzes des Finanzgerichts („detachierte Kammern“) ermöglicht eine ortsnahe Rechtsprechung unter Vermeidung der durch die Errichtung eines selbständigen Finanzgerichts entstehenden höheren Kosten.

#### Zu § 3 Abs. 2

Absatz 2 soll ermöglichen, die Finanzgerichte oder einzelne Kammern allein nach dem tatsächlichen Bedarf ohne Rücksicht auf die Ländergrenzen zu errichten. Es bedarf hierfür einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern. Eine gemeinsame Kammer für Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten besteht bereits jetzt beim Finanzgericht Hamburg für Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

#### Zu § 4 Abs. 2

Die Zahl der Kammern wird durch die Länder bestimmt.

Da die Finanzgerichte auch für die Entscheidung in Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolangelegenheiten zuständig sind (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2), muß durch Errichtung besonderer Zollkammern gewährleistet werden, daß das Gericht auf dem Gebiet des Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolrechts sowie in den einschlägigen wirtschaftlichen und technischen Fragen sachkundig besetzt ist. Den Zollkammern können, wenn in einem Finanzgerichtsbezirk zu wenig Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolsachen anfallen, neben diesen je nach den örtlichen Verhältnissen auch andere Angelegenheiten übertragen werden. Es kommt aber auch die Bildung gemeinsamer Zollkammern für mehrere Finanzgerichte oder die Übernahme der Zoll- und Verbrauchsteuerangelegenheiten aus dem Bereich anderer Finanzgerichtsbezirke in Betracht (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2). Inwieweit die volle Besetzung der Zollkammern mit Richtern, die im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht erfahren sind, durchführbar sein wird, hängt außer von der Zahl der zur Verfügung stehenden Persönlichkeiten davon ab, ob den Zollkammern mangels ausreichenden Anfalls von Zoll-, Verbrauchsteuer- und Finanzmonopolangelegenheiten auch andere Sachen zur Entscheidung übertra-

gen werden müssen. Bei einer Zusammenlegung von Zollkammern ist auch das Interesse der Steuerpflichtigen und ihrer Prozeßvertreter an möglicher Ortsnähe des Gerichts zu berücksichtigen.

#### Zu § 4 Abs. 3

Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter bei den Finanzgerichten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Sie hat durch die in menschlicher und fachlicher Hinsicht gute Eignung der ausgewählten ehrenamtlichen Richter dazu beigetragen, die Rechtsprechung der Finanzgerichte auf ihren gegenwärtigen Stand zu heben.

In der Frage der Besetzung der Kammer war bei der Vorbereitung der früheren Entwürfe lebhaft umstritten, ob die Kammer entsprechend der durch die britische MilRegVO Nr. 175 übernommenen Regelung der Reichsabgabenordnung mit zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern oder entsprechend der für die Verwaltungsgerichte geltenden Regelung mit drei Berufsrichtern und zwei Laienrichtern besetzt werden soll.

Die überwiegende Besetzung mit ehrenamtlichen Richtern war bei der Schaffung der Finanzgerichte eingeführt worden, um ein Gegengewicht gegen die damalige Verbindung der Finanzgerichte mit den Oberfinanzdirektionen zu bilden und ein echtes Vertrauen der Steuerpflichtigen in die unabhängige Rechtsprechung der Finanzgerichte zu ermöglichen. Nachdem die Finanzgerichte — spätestens mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1746) — volle Selbständigkeit erlangt haben und auch die Unabhängigkeit ihrer Rechtsprechung inzwischen allgemein anerkannt ist, gleicht der Entwurf, der Anregung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses des Bundestages in der 3. Wahlperiode folgend, die Besetzung der Finanzgerichte mit drei hauptamtlichen Richtern und zwei ehrenamtlichen Finanzrichtern der Besetzung der Verwaltungsgerichte an. Der Anregung des Finanzausschusses, die einzelnen Spruchkörper künftig als „Senate“ statt als Kammern“ zu bezeichnen und die Finanzgerichte ausdrücklich als „obere“ Gerichte der Länder anzuerkennen, folgt der Entwurf dagegen nicht.

#### Zu § 5

Die Vertretung des Präsidenten des Finanzgerichtes in seinen Verwaltungsgeschäften ist in Anlehnung an § 66 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 5 VwGO geregelt. Ein Richter kommt als Vertreter des Präsidenten erst in Betracht, wenn kein Direktor die Vertretung wahrnehmen kann.

#### Zu § 6

In Anlehnung an die im Gerichtsverfassungsgesetz (§§ 22 a, 64, 117, 131) für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und an die in der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 6) für die Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit getroffene Regelung wird auch bei den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit für die Entscheidung über bestimmte

innerorganisatorische Angelegenheiten (§ 7 Abs. 2, § 9) ein Präsidium gebildet. Die Bildung des Richterrats und des Präsidiarats gemäß §§ 49 ff., 72, 74 des Richtergesetzes bleibt hierdurch unberührt.

#### Zu § 7

Die Regelung der Frage des Kammervorsitzenden und dessen Vertreters sowie der Frage der Geschäftsverteilung auf die Kammern entspricht der Regelung in § 7 VwGO.

#### Zu § 8

Für die Geschäftsverteilung innerhalb der Kammern ist im Interesse der Bestimmung des gesetzlichen Richters (vgl. Artikel 101 GG) im Anschluß an den auf Vorschlag des Rechtsausschusses des Bundestages eingeführten § 8 Abs. 2 VwGO nunmehr eine nähere Regelung insofern vorgesehen, als die Grundsätze, nach denen die Geschäfte auf die Kammermitglieder zu verteilen sind, für die Dauer des Geschäftsjahres festzulegen sind.

#### Zu § 9

Der Erlaß der Geschäftsordnung durch das Präsidium ist ein Ausfluß der Autonomie des Finanzgerichts.

#### Zu § 10

§ 10 beschränkt sich auf die Anordnung, daß jedes Finanzgericht eine Geschäftsstelle haben muß. Die Urkundsbeamten sind Verwaltungsbeamte.

#### Zu § 11

Da die Tätigkeit des Bundesfinanzhofs sich auf die Entscheidung reiner Rechtsfragen beschränkt, ist eine Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern bei ihm ebensowenig wie beim Bundesverwaltungsgericht vorgesehen.

Auch die für die Finanzgerichte zugelassene Bestellung von Richtern kraft Auftrags und von Richtern auf Probe (§ 15) ist beim Bundesfinanzhof unzulässig, weil die höchstrichterliche Rechtsprechung allein in der Hand der besonders sorgfältig ausgewählten Bundesrichter liegen soll und die für eine Tätigkeit von Richtern kraft Auftrags und Richtern auf Probe bei den Finanzgerichten sprechenden Gründe (Einarbeitung, Probezeit) bei dem höchsten Gericht der Finanzgerichtsbarkeit keine Berücksichtigung finden können. Hierdurch wird die Beschäftigung von wissenschaftlichen Hilfsarbeitern beim Bundesfinanzhof nicht ausgeschlossen; diese haben jedoch keine richterlichen Befugnisse.

Die Besetzung der Senate des Bundesfinanzhofs entspricht der Besetzung der Senate des Bundesverwaltungsgerichts (§ 10 Abs. 3 VwGO).

Die bisherige Möglichkeit, in einer stärkeren Besetzung als zu fünf Richtern zu entscheiden (§ 52 Abs. 3 Satz 1 AO a. F.: „wenigstens“), ist aus Gründen der Rechtsvereinheitlichung nicht aufrechterhalten worden.

Für die Zuweisung der Angelegenheiten der Zölle, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole an einen besonderen Senat, die Vertretung des Präsidenten, den Vorsitz in den Senaten, das Präsidium, die Geschäftsverteilung, die Bestimmung der Vertreter, den Erlaß einer Geschäftsordnung und die Geschäftsstelle gelten die Bestimmungen für die Finanzgerichte entsprechend. Die Zuständigkeit des sogenannten Zollsenats braucht sich ebensowenig wie die Zuständigkeit der sogenannten Zollkammern der Finanzgerichte auf die Entscheidung über Angelegenheiten der Zoll-, Verbrauchsteuern und Finanzmonopole zu beschränken (vgl. Begründung zu § 4 Abs. 2).

#### Zu § 12

Die Einrichtung des Großen Senats bestand bereits beim Reichsfinanzhof. § 12 lehnt sich an § 66 AO und § 11 VwGO an.

In Abweichung von dem bisherigen Rechtszustand (§ 66 Abs. 2 Satz 2 AO), nach dem jeder Senat je einen Vertreter in jedem Einzelfall zu bestimmen hat, sind die Vertreter der Senate künftig auf zwei Jahre im voraus zu bestimmen; die besondere Sach- und Rechtskunde für den Einzelfall wird dadurch gewährleistet, daß die beteiligten Senate hierfür je einen zusätzlichen Vertreter entsenden können, der abstimmungsberechtigt ist.

Zu der Frage der Zuständigkeit des Großen Senats wird auf § 11 VwGO, § 42 SGG und § 136 GVG hingewiesen.

Die Möglichkeit der fakultativen Anrufung des Großen Senats durch den erkennenden Senat nach § 12 Abs. 4 ist der entsprechenden Bestimmung in § 11 Abs. 4 VwGO (vgl. auch § 137 GVG) nachgebildet.

## ABSCHNITT II

### Richter

#### Zu § 13

Die Rechtsstellung der Richter der Finanzgerichte und des Bundesfinanzhofs richtet sich nach den Bestimmungen des Richtergesetzes.

Über die Befähigung zum Richteramt hinaus sollen die Richter der Finanzgerichtsbarkeit, da sie die Verwaltungsakte der Finanzverwaltungsbehörden in materieller und verfahrensrechtlicher Hinsicht zu überprüfen haben und daher das gesamte Steuerrecht einschließlich der dazu gehörenden betriebswirtschaftlichen Fragen beherrschen müssen, gründliche praktische Erfahrungen auf steuerrechtlichem Gebiet besitzen. In der Regierungsvorlage — BT-Drucksache 127 der 3. Wahlperiode — war dieser Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen worden. Nachdem eine in der Regierungsvorlage der Verwaltungsgerichtsordnung für die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit ursprünglich vorgesehene entsprechende Vorschrift in der endgültigen Fassung der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Begründung keine Aufnahme gefunden hat, es handle sich



hier um eine gesetzlich nicht zu regelnde Angelegenheit einer vernünftigen Personalpolitik, wird von der Aufnahme einer dem § 13 Abs. 3 des früheren Entwurfs entsprechenden Vorschrift abgesehen. Die notwendige steuerliche Erfahrung kann in den Finanzverwaltungen entweder des Bundes oder der Länder, jedoch auch durch andere steuerliche Tätigkeit (z. B. als Steuerberater, als Steuersyndikus oder als Rechtsanwalt) erworben worden sein. Möglich ist auch eine Ergänzung eines Teils der Richter durch Richter anderer Zweige der Gerichtsbarkeit. Die Besorgnis, daß die Richter nach mehrjähriger Tätigkeit in der Finanzverwaltung zu stark im „fiskalischen Denken“ befangen seien und es an der nötigen inneren Unabhängigkeit fehlen lassen könnten, ist nach den Erfahrungen nicht begründet. Im übrigen ist auch in der allgemeinen Justiz ein Wechsel von der Staatsanwaltschaft, deren Stellung im Hinblick auf das Amts- und auf das Legalitätsprinzip der Stellung der Finanzverwaltungsbehörden ähnlich ist, und von der Justizverwaltung zur Rechtsprechung vielfach üblich.

#### Zu § 14

Der Entwurf sieht vor, daß die Finanzgerichte auch künftig Gerichte der Länder sind (§ 2). Neben dem erheblichen allgemeinen Interesse der Bundesfinanzverwaltung an den Aufgaben der Finanzgerichtsbarkeit kann dabei nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Richter für bestimmte Spezialgebiete (Zölle, Verbrauchsteuern, Finanzmonopole, Umsatzsteuer) im wesentlichen aus der Finanzverwaltung des Bundes übernommen werden müssen. Ferner wird ein künftig weiter zunehmender Anteil des Richterbestands des Bundesfinanzhofs sich aus früheren Richtern der Finanzgerichte zusammensetzen, so daß bereits die Auswahl der Richter der Finanzgerichte einen beträchtlichen Einfluß auf die künftige Zusammensetzung des Bundesfinanzhofs ausüben wird. Unter diesen Umständen erscheint eine gewisse, wenn auch im Hinblick auf die Gerichtshoheit der Länder auf ein Mindestmaß beschränkte Mitwirkung des Bundes bei wichtigen personellen Maßnahmen erforderlich. Die hierfür in § 14 vorgesehene Bestimmung, daß die Finanzgerichtspräsidenten und die Direktoren der Finanzgerichte „im Benehmen“ mit dem Bundesminister der Finanzen zu ernennen sind, läßt die Gerichtshoheit der Länder unberührt.

#### Zu § 15

Da die Richter der Finanzgerichte in der Mehrzahl, der Natur der Sache entsprechend, aus der Finanzverwaltung stammen (vgl. Begründung zu § 13), muß für die Auswahl und Erprobung des Richternachwuchses von der durch das Richtergesetz geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, Beamte, ohne sie sogleich als Richter auf Lebenszeit zu bestellen, zu Richtern kraft Auftrags (§ 14 Richtergesetz) zu ernennen. Ebenso sollen auch Richter auf Probe (§ 12 Richtergesetz) bestellt werden können. Dies ermöglicht nicht nur dem Finanzgericht, den Richter kraft Auftrags oder den Richter auf Probe einzuarbeiten und auf seine Eignung als Richter zu prüfen, sondern sie ermöglicht es auch dem Richter

kraft Auftrags oder dem Richter auf Probe, die finanzgerichtliche Tätigkeit vor seiner Übernahme in eine Richter-Planstelle kennenzulernen und sie ggf. ohne besondere Schwierigkeiten auch wieder zu verlassen.

In der Kammer stehen dem Richter kraft Auftrags und dem Richter auf Probe grundsätzlich die gleichen Befugnisse wie den planmäßigen Richtern zu. Sie können jedoch nicht den Vorsitz führen (§ 28 Abs. 2 Richtergesetz) und von ihnen darf in einer Kammer nicht mehr als einer mitwirken (§ 29 Richtergesetz).

Dem Bundesfinanzhof können keine Richter kraft Auftrags oder Richter auf Probe, sondern lediglich wissenschaftliche Hilfsarbeiter zugeteilt werden, die jedoch keine richterlichen Befugnisse besitzen (vgl. Begründung zu § 11).

### ABSCHNITT III

#### Ehrenamtliche Finanzrichter

##### Zu §§ 16 bis 27

Die Regelung der Rechtstellung der ehrenamtlichen Finanzrichter lehnt sich an § 50 AO a. F., §§ 11 bis 15 der MilRegVO Nr. 175 und die einschlägigen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie des Sozialgerichtsgesetzes an.

Die ehrenamtlichen Finanzrichter entsprechen den Schöffen und Geschworenen der Strafgerichtsbarkeit und den Laienrichtern der Verwaltungsgerichtsbarkeit; nach dem früheren Recht unterschieden sie sich von den anderen Laienrichtern indessen dadurch, daß sie nicht nur wie diese das Laienelement verkörpern, insofern also eine Art Vertretung der Steuerpflichtigen innerhalb der Finanzgerichtsbarkeit darstellen sollten; vielmehr sollte ihr besonderer Beitrag zu den Entscheidungen der Finanzgerichte möglichst auf ihren speziellen wirtschaftlichen Sachkenntnissen beruhen. Es war nur folgerichtig, wenn ihre Heranziehung zu den einzelnen Sitzungen zwecks Berücksichtigung etwaiger Branchenkenntnisse ursprünglich möglichst individuell gehandhabt wurde. Diese Auffassung von der Aufgabe der ehrenamtlichen Mitglieder der Finanzgerichte ist von der Gerichtspraxis inzwischen aufgegeben worden, da der Verfassungsgrundsatz vom „gesetzlichen Richter“ (Artikel 101 Abs. 2 Satz 2 GG) auch für die ehrenamtlichen Gerichtsmitglieder gilt und somit die Aufstellung allgemeiner Grundsätze auch für die Reihenfolge ihrer Heranziehung notwendig gemacht hat. Hierdurch ist die Möglichkeit, im Einzelfall besondere Branchenkenntnisse zu berücksichtigen, im wesentlichen ausgeschaltet worden. Trotz dieser Entwicklung muß mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Steuerrechtsmaterie und auf deren unmittelbare Verknüpfung mit dem Wirtschaftsleben dafür Sorge getragen werden, daß als Laienrichter bei den Finanzgerichten möglichst nur qualifizierte wirtschaftliche Sachkenner herangezogen werden (vgl. hierzu § 16 Abs. 2).

Die Bezeichnung „ehrenamtlicher Finanzrichter“ ist der Bezeichnung „ehrenamtlicher Verwaltungsrichter“ (§§ 19 ff. VwGO) nachgebildet.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit als ehrenamtlicher Finanzrichter, ebenso die Fälle des Ausschlusses von der Wählbarkeit, die Möglichkeit einer Ablehnung des Ehrenamts und die Gründe für eine Entbindung davon stimmen im wesentlichen mit denen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 20 bis 24 VwGO) überein; doch ist im Entwurf der Finanzgerichtsordnung die Ausschließung wegen einer Vorstrafe im Falle eines Steuervergehens nicht an eine bestimmte Strafhöhe geknüpft (§ 18 Nr. 1); auch ist die Aufführung der Berufe, deren Angehörige zur Vermeidung von Interessenkollisionen nicht zum ehrenamtlichen Finanzrichter berufen werden können, in Übereinstimmung mit der Regelung in § 11 Abs. 2 MilRegVO Nr. 175 den besonderen Notwendigkeiten der Finanzgerichtsbarkeit angepaßt (§ 19 Nr. 3 und 5). Die Amtszeit der ehrenamtlichen Finanzrichter ist aus Zweckmäßigkeitsgründen und in Anlehnung an die Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung von sechs (§ 50 AO) auf vier Jahre verkürzt (§ 22 Abs. 1 Satz 1).

Auch das Wahlverfahren entspricht im wesentlichen der Regelung der MilRegVO Nr. 175 (§ 12) und der VwGO (§ 26). Damit die Wahl von politischen Einflüssen möglichst frei bleibt, findet sie in einem mittelbaren Verfahren auf Grund einer Vorschlagsliste statt (§§ 22 und 23). Im Wahlausschuß, der dem Vorsitz des Präsidenten des Finanzgerichts untersteht, befinden sich Vertrauensleute, die grundsätzlich von den Länderparlamenten gewählt werden, daneben je ein Beamter der beteiligten Oberfinanzdirektionen als Vertreter der Finanzverwaltung (§ 22 Abs. 1). Die Vorschlagsliste wird durch den Präsidenten des Finanzgerichts aufgestellt (§ 23). Die Auswahl der ehrenamtlichen Finanzrichter muß sowohl hinsichtlich des Wohnsitzes als auch hinsichtlich der Berufe für den gesamten Finanzgerichtsbezirk wohlabgewogen sein. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Bereich der Finanzgerichte ausgehnter ist als die Bereiche der entsprechenden Gerichte der anderen Gerichtsbarkeiten. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind die Berufsvertretungen heranzuziehen. Die Auswahl der heranzuziehenden Berufsvertretungen hängt von den Verhältnissen im Finanzgerichtsbezirk ab; der Entwurf hat davon abgesehen, die Berufsvertretungen im einzelnen aufzuführen. Es brauchen grundsätzlich nur die allgemeinen Berufsvertretungen (z. B. Gewerkschaften, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vertretung der freien Berufe, Bauernverbände) des Finanzgerichtsbezirks, nicht die Vertretungen einzelner Berufszweige berücksichtigt zu werden. Bei der großen Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen kann aber großzügig verfahren werden.

#### Zu § 24

Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Finanzrichter ist in Anlehnung an § 30 VwGO und § 26 Satz 2 SGG geregelt. Im Gegensatz zu der Regelung durch die Abgabenordnung sieht § 24

Abs. 1 Satz 2 vor, daß die ehrenamtlichen Finanzrichter auf die Kammern aufzuteilen sind.

#### Zu § 25

Zur Frage der Vereidigung der ehrenamtlichen Finanzrichter vgl. § 51 GVG, § 32 VwGO und § 51 AO.

#### Zu § 26

Vgl. § 32 VwGO und das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900).

#### Zu § 27

§ 27 entspricht § 33 VwGO.

### ABSCHNITT IV

#### Gerichtsverwaltung

#### Zu § 28

§ 28 entspricht § 38 Abs. 1 VwGO.

#### Zu § 29

§ 29 enthält eine Spezifizierung des in § 1 ausgesprochenen Grundsatzes der Unabhängigkeit der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit. Die Vorschrift entspricht § 39 VwGO.

### ABSCHNITT V

#### Rechts- und Amtshilfe

Zu der allgemein üblichen Vorschrift über Rechts- und Amtshilfe vgl. Artikel 35 GG und § 14 VwGO.

### ABSCHNITT VI

#### Finanzrechtsweg und Zuständigkeit

##### UNTERABSCHNITT 1

#### Finanzrechtsweg

#### Zu § 31 Abs. 1

Im Gegensatz zur ursprünglichen Regelung der Reichsabgabenordnung, die hinsichtlich der Möglichkeit, die Finanzgerichte anzurufen, von dem „Aufzählungsgrundsatz“ („Enumerationsmethode“) beherrscht war, gilt seit dem Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) für die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs für sämtliche Abgabenangelegenheiten des Bundes und der Länder — abgesehen von dem Gebiet der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder — die Generalklausel (vgl. § 228 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsabgabenordnung i. d. Fassung von Artikel 17 Nr. 7 des StAndG 1961).

§ 31 hält diesen der rechtsstaatlichen Entwicklung (Artikel 19 Abs. 4 GG) entsprechenden, bereits in

dem Gutachten des Bundesfinanzhofs vom 17. April 1951 (Bundessteuerblatt III S. 107) ausgesprochenen Rechtsgrundsatz aufrecht. Hiermit wird in dem erwähnten Rahmen für Abgabenangelegenheiten ein lückenloser Rechtsschutz im Finanzrechtsweg gewährt und damit dem Artikel 19 Abs. 4 GG Rechnung getragen. Da es sich dabei stets um öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten handelt, wären für sie bei Fehlen einer ausdrücklichen Zuweisung an den Finanzrechtsweg auf Grund von § 40 VwGO die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig. § 31, der dem § 40 der VwGO entspricht, grenzt somit den Finanzrechtsweg hauptsächlich gegen den allgemeinen Verwaltungsrechtsweg ab.

Der Begriff „Abgaben“ umfaßt in erster Linie die Steuern (§ 1 AO), daneben die Gebühren und Beiträge. Kraft der ausdrücklichen Bestimmung des § 31 Abs. 2 sind die Angelegenheiten der Verwaltung der Finanzmonopole — mit Ausnahme also der kaufmännischen Angelegenheiten — den Abgabenangelegenheiten im Sinne von § 31 Abs. 1 Nr. 1 zuzurechnen.

Der Finanzrechtsweg nach Nummer 1 ist nur eröffnet, soweit die Abgaben der Gesetzgebung des Bundes unterliegen (vgl. Artikel 105 GG) und durch Finanzbehörden des Bundes oder der Länder verwaltet werden (vgl. Artikel 108 GG). Er ist dagegen z. B. nicht für Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungsbereich (Artikel 105 Abs. 2 Nr. 1 GG), ebenso wenig für die Kirchensteuer gegeben, selbst wenn ihre Erhebung auf Grund von § 18 AO ganz oder teilweise den Finanzämtern übertragen ist (hierfür vgl. aber Nummern 2 und 4). Dagegen ist bei den Steuern, für die dem Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht, nicht erforderlich, daß der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht bereits Gebrauch gemacht hat.

Der Ausdruck „Abgabenangelegenheiten“ umfaßt alle mit der Verwaltung der Abgaben in Zusammenhang stehenden oder sonst mit der Anwendung der abgabenrechtlichen Vorschriften durch Finanzbehörden zusammenhängenden Angelegenheiten (§ 31 Abs. 2). Es gehören dazu in erster Linie die Steuerbescheide, die der Feststellung der Besteuerungsgrundlagen dienenden Bescheide und die sonstigen Bescheide der Finanzbehörden. Für diese war das finanzgerichtliche Verfahren schon nach der ursprünglichen Fassung der Reichsabgabenordnung eröffnet (§§ 228, 234, 235 AO a. F.).

Neben den Bescheiden gehören zu den Abgabenangelegenheiten aber auch sämtliche anderen, der Abgabenverwaltung dienenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden. Solche Verwaltungsakte kommen auf den Gebieten der Steueraufsicht, der Steuerermittlung, der Steuererhebung, der Vollstreckung, der Erstattung, der Vergütung, der Bewertung, der Zerlegung und Zuteilung und der Vertretung vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten in Betracht. Gegen die meisten Verwaltungsakte auf diesen Gebieten konnte nach der Reichsabgabenordnung ursprünglich grundsätzlich lediglich die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde eingelegt werden (§§ 237, 303 AO); gegen die Beschwerdeentscheidung war nur in bestimmten Ausnahmefällen die Rechts-

beschwerde an den Bundesfinanzhof zulässig (§ 305 AO). In seinem erwähnten Gutachten vom 17. April 1951 (Bundessteuerblatt III S. 107) hat der Bundesfinanzhof auf Grund des Artikels 19 Abs. 4 GG den Finanzrechtsweg bereits auf alle Abgabenangelegenheiten im Anwendungsbereich der Reichsabgabenordnung für gegeben erklärt. Die in § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 getroffene Regelung stimmt mit dem Ergebnis des Gutachtens überein.

Die beiden genannten Gruppen von Verwaltungsakten — Bescheide und alle anderen Verwaltungsakte — unterscheiden sich hauptsächlich dadurch voneinander, daß der Inhalt der Bescheide in hohem Maß gesetzlich normiert ist, so daß Ermessenserwägungen bei ihnen in weit geringerem Umfang als bei den anderen Verwaltungsakten in Betracht kommen (vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt C V 2 Abs. 4). Künftig sind zur Anfechtung aller Verwaltungsakte die gleichen Klagen gegeben (§ 39). Die beiden Gruppen werden lediglich im außergerichtlichen Vorverfahren (§§ 229, 230 AO n. F.) und in einigen Fragen des gerichtlichen Verfahrens (vgl. z. B. § 98 Abs. 2) abweichend voneinander behandelt.

Zu den Abgabenangelegenheiten rechnen auch Bescheide, durch die eine Steuerforderung und der Zeitpunkt ihrer Fälligkeit für die Zwecke der Anmeldung als bevorrechtigte Konkursforderung nach §§ 3, 61 Nr. 2 der Konkursordnung festgestellt wird (vgl. § 229 Abs. 1 Nr. 10 AO n. F. in Verbindung mit § 226 a AO n. F.).

Nicht zu den Abgabenangelegenheiten rechnen Verwaltungsakte von Finanzbehörden bei Erledigung anderer als Abgabenangelegenheiten (z. B. Verwaltung des öffentlichen Vermögens), ferner das Verwaltungssteuerstrafverfahren (§ 31 Abs. 2 Satz 2).

#### Zu § 31 Abs. 1 Nr. 2

Die Finanzbehörden, insbesondere die Dienststellen der Zollverwaltung, werden in zahlreichen Fällen für andere Behörden und auf anderen Gebieten als den in Nummer 1 aufgeführten Aufgaben auftragsweise tätig. Soweit aus der Durchführung solcher Auftragsangelegenheiten öffentlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten entstehen, soll grundsätzlich der Finanzrechtsweg in den Fällen eröffnet sein, in denen die Auftragstätigkeit nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu vollziehen ist (vgl. §§ 4, 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27. April 1953, Bundesgesetzbl. I S. 157). Für Rechtsstreitigkeiten über das den Auftragsmaßnahmen zugrunde liegende Rechtsverhältnis ist der Finanzrechtsweg dagegen nur nach Maßgabe von § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 4 gegeben.

#### Zu § 31 Abs. 1 Nr. 3

Für die Entscheidung über die berufsrechtlichen Streitigkeiten der Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigten und über die Frage der Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuersachen war bereits durch Artikel 17 Nr. 7 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981) der Finanzrechtsweg gesetzlich eröffnet worden, nachdem die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit schon vorher durch die Recht-

sprechung des Bundesfinanzhofs (vgl. Bundesfinanzhof vom 7. Februar 1952 — IV 218/51 I — Bundessteuerbl. III S. 76; Bundesverwaltungsgericht vom 30. November 1953 — IV 601/53 — DSIR 1954 S. 249) für die Entscheidung hierüber für zuständig erklärt worden waren. Diese Regelung wird nunmehr im Entwurf der Finanzgerichtsordnung übernommen.

Der Finanzrechtsweg soll dagegen nicht für die in §§ 46 f. des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) geregelten berufsgerichtlichen Verfahren gegeben sein. Die Ahndung von Pflichtverletzungen von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten ist besonderen, bei den ordentlichen Gerichten (Landgerichte, Oberlandesgerichte, Bundesgerichtshof) bestehenden Kammern bzw. Senaten übertragen.

#### Zu § 31 Abs. 1 Nr. 4

Nummer 4 bezieht sich auf Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

Die Möglichkeit, den Finanzgerichten die Entscheidung solcher Rechtsstreitigkeiten durch Bundesgesetz zu übertragen, folgt aus Art. 74 Nr. 1 GG; Beispiele hierfür sind § 15 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft, § 9 a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und § 3 Abs. 6 Satz 4 des Sparprämienengesetzes. Konstitutive Bedeutung hat lediglich die Bestimmung, daß die Übertragung auch durch Landesgesetz erfolgen kann. Hierfür kommt z. B. die Zuständigkeit für Gemeindesteuer- und für Kirchensteuerangelegenheiten in Betracht. Von einer allgemeinen Übertragung der Gemeindesteuerangelegenheiten auf die Finanzgerichtsbarkeit wurde im Hinblick auf die enge Verbindung der gemeindesteuerlichen Rechtsfragen mit dem allgemeinen Verwaltungsrecht abgesehen.

#### Zu § 32

Für die Abgrenzung der Finanzgerichtsbarkeit gegenüber der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie gegenüber der Zivil-, Straf-, Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit ist die mit den Vorschriften für die anderen Zweige der Gerichtsbarkeiten abgestimmte Regelung in § 41 VwGO übernommen, die für die Finanzgerichtsbarkeit schon seit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend gilt (vgl. § 180 VwGO).

### UNTERABSCHNITT 2

#### Sachliche Zuständigkeit

##### Zu § 33

Grundsätzlich ist in allen Fällen, in denen der Finanzrechtsweg eröffnet ist, in erster Instanz das Finanzgericht sachlich zuständig, ohne Rücksicht darauf, von welcher Behörde der Verwaltungsakt erlassen worden ist, wem die strittigen Steuern zufließen und welchen Inhalt der Verwaltungsakt hat. Ausnahmen sind nur für die Fälle zugelassen, in denen ein besonderes Bedürfnis für eine baldige einheitliche Entscheidung besteht und in denen der

Bundesfinanzhof daher schon als erste Instanz entscheidet (§ 35).

##### Zu § 34

Der Bundesfinanzhof ist in erster Linie Revisionsinstanz gegenüber den Urteilen der Finanzgerichte (§ 108), Tatsacheninstanz nur in den Fällen seiner erstinstanzlichen Zuständigkeit (§ 35). Daneben ist der Bundesfinanzhof für die Entscheidung über die Beschwerde gegen andere Entscheidungen der Finanzgerichte als Urteile und Vorbescheide sowie gegen Entscheidungen der Kammervorsitzenden zuständig (§ 118).

##### Zu § 35

Da die Zuständigkeit der oberen Bundesgerichte (Art. 96 GG) grundsätzlich für die letzte Instanz vorbehalten bleiben soll, beschränkt der Entwurf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs auf die Fälle, in denen ein dringendes Bedürfnis für eine möglichst schnelle einheitliche Entscheidung besteht.

Der Entwurf lehnt sich in dieser Hinsicht an die VwGO (§ 50) an, in der für die Anfechtung bestimmter, besonders einschneidender Verwaltungsakte die erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen ist. Bei den in § 35 Nr. 1 bezeichneten Fällen sind für die Entscheidung über Abgabenerlasse aus Billigkeitsgründen bei Eingangsabgaben die Wahrung der Einheitlichkeit der maßgebenden Gesichtspunkte sowie die Schnelligkeit der Entscheidung von wesentlicher Bedeutung; ebenso handelt es sich bei den verbindlichen Zolltarifauskünften um Verwaltungsakte, die stets dringend einer schnellen einheitlichen Entscheidung bedürfen. Das gleiche gilt für die Festsetzung eines Kontingents oder eines Kontingentfußes und für die monopolrechtlichen Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.

Über die Anfechtung anderer als der in Nr. 1 genannten abgabenrechtlichen Verwaltungsakte — insbesondere der Beschwerdeentscheidungen — des Bundesministers der Finanzen sowie über die Anfechtung von Verwaltungsakten der Finanzminister der Länder entscheiden in erster Instanz die Finanzgerichte.

Das Beschlußverfahren, in dem der Bundesfinanzhof nach § 306 AO in einigen Fällen (z. B. § 198 Abs. 4, § 199 Abs. 1 Satz 3, § 468 Abs. 1 vorletzter Satz der Reichsabgabenordnung in der bisher geltenden Fassung) bisher als erste gerichtliche Instanz entschied, fällt künftig fort.

### UNTERABSCHNITT 3

#### Örtliche Zuständigkeit

##### Zu § 36

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich grundsätzlich aus dem Sitz der beteiligten Finanzverwaltungsbehörde (§ 56 Abs. 2), d. i. die Behörde, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen hat oder den beantragten Verwaltungsakt hätte erlassen sollen. Ist ein außergerichtliches Verfahren vorangegangen,

so kommt es nicht auf den Sitz der Behörde an, die im Vorverfahren entschieden hat, sondern auf den Sitz der Behörde, die den Verwaltungsakt auf der unteren Ebene erlassen hat oder erlassen sollte. In den Fällen, in denen die Stelle, die den angegriffenen Verwaltungsakt erlassen hat oder von der der Erlaß eines Verwaltungsakts begehrt worden ist, eine oberste Finanzverwaltungsbehörde des Bundes oder eines Landes ist, soll sich die Zuständigkeit des Finanzgerichts im Interesse der Steuerpflichtigen grundsätzlich nicht aus dem Sitz der Behörde, sondern aus dem Wohnsitz, der Geschäftsleitung oder dem Aufenthalt des Klägers ergeben. Bei Zöllen, Verbrauchsteuern und Monopolabgaben soll es in diesem Fall auf den Ort ankommen, in dem ein für das Entstehen der Abgabepflicht maßgebender Tatbestand verwirklicht worden ist.

#### Zu § 36 Abs. 3

Ein Beispiel für ein außerhalb seines Verwaltungsbereichs liegendes Finanzamt ist das Finanzamt Wesermünde-Land: sein Bezirk gehört zum Bereich des niedersächsischen Finanzgerichts, sein Sitz befindet sich jedoch im Bereich des Finanzgerichts Bremen.

#### Zu § 37

Zu der Bestimmung des zuständigen Finanzgerichts durch den Bundesfinanzhof vgl. § 53 VwGO.

## ZWEITER TEIL

### Verfahren

#### ABSCHNITT I

#### Klagearten, Klagevoraussetzungen, Klageberechtigung, Klageverzicht

#### Allgemeines

Das Rechtsmittelverfahren nach der Reichsabgabenordnung ist in seinem materiellen Gehalt und in seiner verfahrensrechtlichen Ausgestaltung kein förmliches Gerichtsverfahren. Dies ist allein schon daran erkennbar, daß im Einspruchsverfahren, der ersten Stufe des Berufungsverfahrens, durch Verwaltungsbehörden entschieden wird.

Auch enthält das bisherige Gerichtsverfahren verschiedene, bei den anderen Gerichtsbarkeiten nicht übliche Besonderheiten; es ist möglichst formlos gestaltet; z. B. findet eine mündliche Verhandlung nur auf besondere Anordnung oder auf zurückweisbaren Antrag statt (§ 272 AO). Ferner kann das Finanzgericht bei der Überprüfung von Bescheiden bisher sein eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens der Verwaltungsbehörde setzen. Schließlich braucht das Finanzgericht sich bei der Überprüfung von Bescheiden nicht auf deren Aufhebung zu beschränken, sondern kann den Betrag selbst anderweitig festsetzen.

Zum Teil sind diese Eigentümlichkeiten in dem Wesen der zur Entscheidung stehenden steuerlichen Rechtsverhältnisse begründet (vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt C V 3). Einzelne Besonderheiten des bisherigen Verfahrens, die sich aus der Eigengesetzlichkeit des Steuerrechts ergeben, mußte der Entwurf daher übernehmen. In den nach der heutigen Rechtsauffassung für ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren wesentlichen Punkten geht er aber von der bisherigen Regelung ab und paßt das finanzgerichtliche Verfahren den anderen Gerichtsverfahren an.

So wird zum Beispiel die kontradiktorische mündliche Verhandlung auch ohne besonderen Antrag zur Regel werden (§ 87), das rechtliche Gehör der Beteiligten wird durch eine Reihe von Bestimmungen (z. B. § 74 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, §§ 75, 80) verstärkt und die Formvorschriften — die bisher im Interesse der Elastizität des Verfahrens auf ein Mindestmaß beschränkt waren — werden in Anlehnung an die anderen Gerichtsverfahrensordnungen ausgebaut. Weiter wird das Gerichtsverfahren vom Veranlagungsverfahren schärfer getrennt. In verschiedenen derartigen Fragen baut der Entwurf Grundsätze aus, die die Rechtsprechung der Finanzgerichte und insbesondere des Bundesfinanzhofs in den letzten Jahren in verfassungskonformer Auslegung der bisherigen Gesetze bereits herausgearbeitet hat (z. B. zur Frage der Vollziehungsaussetzung, der Untätigkeitsklage, der mündlichen Verhandlung).

Entsprechend der Umgestaltung des Verfahrens werden auch verschiedene Bezeichnungen geändert. So wird der Ausdruck „Rechtsmittel“ künftig wie bei den anderen gerichtlichen Verfahren nur noch für Rechtsbehelfe gegenüber gerichtlichen Entscheidungen, nicht mehr gegenüber Verwaltungsakten gebraucht (vgl. die Überschrift zu Abschnitt V); ebenso wird der Ausdruck „Berufung“ für die erste Anrufung des Gerichts durch den Ausdruck „Klage“ und der Ausdruck „Rechtsbeschwerde“ durch „Revision“ ersetzt.

#### Zu §§ 38 bis 40

Der Entwurf gibt, ebenso wie die VwGO (§§ 42, 43), einen Überblick über die hauptsächlich in Betracht kommenden Klagearten und gliedert sie nach dem Inhalt der mit ihnen angestrebten Ziele in Anfechtungsklagen und Verpflichtungsklagen (§ 38) sowie in Feststellungsklagen (§ 40).

Mit der Anfechtungsklage, der häufigsten Klageart, wird die Aufhebung, unter Umständen auch Änderung eines Verwaltungsakts angestrebt (Einzelheiten vgl. Begründung zu § 98). Die Anfechtungsklage gehört zu den Gestaltungsklagen, da sie eine unmittelbar rechtsändernde Wirkung anstrebt.

Die Verpflichtungsklage, mit der die Verurteilung einer Behörde zur Vornahme eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden kann, ist das Gegenstück zur Anfechtungsklage. Beispiele sind das Verlangen auf Erteilung eines endgültigen Steuerbescheids oder auf Ausstellung eines Erlaubnisscheins. Die Verpflichtungsklage ist ein Unterfall der Leistungsklage (vgl. § 40 Abs. 2).

Anfechtungsklage und Verpflichtungsklage ergänzen sich in vielen Fällen gegenseitig. Die Ablehnung eines beantragten Verwaltungsakts kann als beschwerender Verwaltungsakt mit der Anfechtungsklage angegriffen, im Falle der Rechtswidrigkeit beseitigt werden. Der Kläger steht hiermit jedoch noch keineswegs besser als vor Erlass des ablehnenden Bescheids. Um sein Ziel zu erreichen, muß er — wenn die Behörde den zunächst unterlassenen Verwaltungsakt nicht nunmehr von sich aus vornimmt — zusätzlich die Verpflichtungsklage erheben mit dem Antrag, die Behörde für verpflichtet zu erklären, den Verwaltungsakt auch tatsächlich zu erlassen.

Die Feststellungsklage (§ 40) wird für den Steuerprozeß voraussichtlich nur wenig praktische Bedeutung erlangen. Während im bisherigen Entwurf nur die Feststellungsklage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts enthalten war, sieht § 40 nunmehr daneben auch die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses vor. § 40 Abs. 2 gewährleistet den subsidiären Charakter der Feststellungsklage.

Der Begriff des Verwaltungsaktes (vgl. §§ 38, 39, 40) als der „mit obrigkeitlicher Autorität vorgenommenen verbindlichen Regelung eines Einzelfalles“ (Eyer mann-Fröhler, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung 1960, § 42, III 1 a aa) hat sich für die verschiedenen Zweige des Verwaltungsprozesses — unbeschadet von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Begriffs im einzelnen — allgemein durchgesetzt. Im materiellen Verwaltungsrecht wird er dagegen seltener gebraucht; im Steuerrecht werden der im wesentlichen damit übereinstimmende Ausdruck „Verfügung“ (vgl. § 91 ff. AO) und, vom Inhalt her betrachtet, z. B. „Bescheid“, „Erlaubnis“ verwandt. Der Ausdruck „Verfügung“ wird in der Reichsabgabenordnung auch im Abschnitt über das außergerichtliche Vorverfahren (§§ 228 ff. AO) weitergebraucht. Damit die außergerichtlichen Rechtsbehelfe im gleichen Umfang wie die gerichtlichen Klagen gegeben sind, werden die Bestimmungen darüber auch für andere Verwaltungsakte als „Verfügungen“ für anwendbar erklärt (§ 235 AO).

Da das finanzgerichtliche Verfahren für die wichtigste Art der steuerlichen Verwaltungsakte, die Bescheide (einspruchsfähige Verfügungen: § 229 AO), verschiedene Besonderheiten vorsieht (vgl. z. B. § 41 Abs. 1 bis 4, §§ 43, 98 Abs. 2) und da ferner der Ausdruck „Bescheid“ im allgemeinen Verwaltungsrecht auch in anderem Sinne als im Besteuerungsverfahren verwandt wird (vgl. z. B. „Zwischenbescheid“), wird in § 41 Abs. 1 auf den die verschiedenen Arten der Bescheide zusammenfassenden § 229 AO hingewiesen.

#### Zu § 39

§ 39 Satz 1 fordert als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anfechtungs- und die Verpflichtungsklage grundsätzlich, daß der Kläger geltend macht, durch

einen Verwaltungsakt oder dessen Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Vorschrift entspricht den §§ 232 und 303 AO. Einer dem § 238 AO entsprechende Bestimmung bedarf es im Hinblick auf die weite Fassung des § 39 Satz 1 nicht mehr. Die Begründetheit der Klage setzt voraus, daß die behauptete Rechtsverletzung in der Person des Klägers festgestellt wird und der Verwaltungsakt oder seine Unterlassung oder Ablehnung tatsächlich rechtswidrig ist.

§ 39 Satz 2 behandelt den Fall, daß Finanzbehörden Abgaben ganz oder teilweise für andere Ertragsberechtigte zu verwalten haben. Als Ertragsberechtigte kommen z. B. der Bund hinsichtlich des ihm zustehenden Teils der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die Gemeinden (Grund- und Gewerbesteuer), die Religionsgemeinschaften (Kirchensteuern) und sonstige öffentliche Körperschaften (z. B. Beiträge der berufsständischen Vertretungen) in Betracht. Durch die gegen die Abgabepflichtigen ergehenden Bescheide werden grundsätzlich nicht die Rechte, sondern nur die Interessen der ertragsberechtigten Körperschaften berührt (vgl. BFH vom 10. 11. 1961, III 179/58 S, BStBl. III S. 145), so daß diesen gegen die Bescheide ein Klagerecht nach § 39 Satz 1 grundsätzlich nicht zusteht. Da die Finanzbehörden die ihnen obliegenden Aufgaben gleichmäßig ohne Rücksicht auf die Person des jeweiligen Ertragsberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführen, besteht für ein allgemeines Klagerecht der Ertragsberechtigten auch kein Bedürfnis. Ein solches Klagerecht würde eher dazu führen können, das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten zu stören. Es würde im übrigen auch eine Beeinträchtigung der durch den Bescheid geschaffenen Rechtstellung des Abgabepflichtigen bedeuten. Werden Abgaben infolge einer Amts- oder Dienstpflichtverletzung zu niedrig erhoben, so berührt dies lediglich das Innenverhältnis (vgl. Artikel 108 Abs. 4 Satz 2 GG und § 23 AO). Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen erscheint dann berechtigt, wenn die verwaltende Körperschaft unmittelbar oder mittelbar gleichzeitig als Steuerschuldner in Betracht kommt. Für diesen Fall eröffnet § 39 Satz 2 der ertragsberechtigten Körperschaft eine Klagebefugnis. Hier besteht auch kein Bedürfnis für einen Schutz des Abgabenschuldners. Abgesehen von diesen Fällen einer Interessenkollision bleibt es der Rechtsprechung vorbehalten, für bestimmte Ausnahmefälle anzuerkennen, daß nicht nur die Interessen, sondern die Rechte der Ertragsberechtigten berührt sein können, so daß in solchen Fällen ein Klagerecht gemäß § 39 Satz 1 zuzugestehen ist (vgl. BFH a. a. O.). Die Klagebefugnis der Gemeinden als Beteiligte im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren (§ 384 Nr. 2 AO) ergibt sich unmittelbar aus § 39 Satz 1.

#### Zu § 41

§ 41 Abs. 1 bis 4 schränkt die Anfechtbarkeit solcher Bescheide ein, die entweder andere Bescheide ändern (Absatz 1) oder auf Grund von Feststellungsbescheiden oder Steuermeßbescheiden ergangen

sind (Absätze 2 und 3) oder die Zerlegung und Zuteilung von Steuerbeträgen oder Steuermeßbeträgen (Absatz 4) betreffen. Diese Bestimmungen sollen die Rechtskraftwirkung der zugrunde liegenden Bescheide sicherstellen.

#### Zu § 41 Abs. 1

Vgl. § 234 AO in der geltenden Fassung.

#### Zu § 41 Abs. 2

Vgl. § 232 Abs. 2 AO in der geltenden Fassung.

#### Zu § 41 Abs. 3

Vgl. § 231 Abs. 2 AO in der geltenden Fassung.

#### Zu § 41 Abs. 4

Vgl. § 388 Abs. 3 und § 390 Abs. 3 AO in der geltenden Fassung.

Nach § 41 Abs. 5 darf die Rüge, daß ein Finanzamt örtlich zuständig sei, vor dem Finanzgericht nur geltend gemacht werden, wenn sie schon im Vorverfahren vorgebracht worden ist.

#### Zu § 42

Ebenso wie bei der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit muß auch in der Finanzgerichtsbarkeit für die beteiligte Verwaltungsbehörde die Möglichkeit bestehen, den angegriffenen Verwaltungsakt zunächst noch einmal selbst zu überprüfen und der geltend gemachten Beschwer gegebenenfalls selbst abzuwehren, bevor der Rechtsweg beschritten werden kann. Die hierfür gegebenen „außergerichtlichen Rechtsbehelfe“ sollen nicht in der Finanzgerichtsordnung geregelt werden, sondern wie bisher in der Reichsabgabenordnung (vgl. § 153 Nr. 42), da sie ein Teil des Finanzverwaltungsverfahrens sind und für das finanzgerichtliche Verfahren lediglich als Prozeßvoraussetzung Bedeutung haben.

Zu der Gliederung der außergerichtlichen Rechtsbehelfe in Einspruch und Beschwerde vergleiche §§ 229, 231 AO n. F. und Begründung dazu.

Das Vorliegen der Einspruchs- bzw. der Beschwerdeentscheidung ist grundsätzlich Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erhebung der Klage (Ausnahmen: §§ 43, 44).

#### Zu § 43

Die Möglichkeit, gegenüber den Bescheiden unmittelbar Klage zu erheben, entspricht der bisherigen Regelung der Reichsabgabenordnung („Sprungbefugnis“ nach § 261 AO).

Die unmittelbare Klage wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn lediglich über Rechtsfragen Streit besteht. Die auch nach künftigem Recht erforderliche Zustimmung der Finanzverwaltung braucht nicht mehr, wie bisher, durch den Vorsteher des Finanzamts erteilt zu werden. Die Frage, wer die Zustimmung für das Finanzamt erteilen kann, bestimmt sich nach der inneren Organisation. § 43 Abs. 1 Satz 3 entspricht § 262 AO.

Im Sicherungsverfahren ist die unmittelbare Einbringung der Klage, wenn die Rechtswidrigkeit der Anordnung des Sicherungsverfahrens geltend gemacht wird, im Hinblick auf die dort oft bestehende besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung zugelassen (§ 43 Abs. 2).

#### Zu § 44

Diese Bestimmung soll einer übermäßigen Verschleppung des Verwaltungsverfahrens und des Verfahrens über den außergerichtlichen Rechtsbehelf begegnen. Im Falle einer solchen Verschleppung kann die Anfechtungsklage unmittelbar gegen den Verwaltungsakt erhoben werden. Entsprechendes gilt für die Verpflichtungsklage. Vgl. § 75 VwGO.

Die in Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Sechsmonatsfrist soll durch § 150 im Hinblick auf die gegenwärtige Überlastung der Finanzverwaltung für die Dauer von drei Jahren auf neun Monate verlängert werden.

#### Zu § 45

Vergleiche § 263 Abs. 2 AO in der geltenden Fassung. Das Klagerecht des Finanzamts ist in dem die Tätigkeit der Finanzverwaltung beherrschenden Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Steuererhebung begründet (vgl. § 204 AO). Da der Steuerausschuß durch das Steueränderungsgesetz 1961 (Artikel 20 Nr. 1 und 2) zum selbständig neben dem Finanzamt stehenden Selbstverwaltungsorgan ausgestaltet worden ist, ist das frühere Bedenken, daß die Klage des Finanzamtsvorstehers sich gegen seine eigene Behörde richtet, entfallen. Im Hinblick auf diese Trennung des Steuerausschusses vom Finanzamt braucht das Klagerecht auch nicht mehr — wie bisher nach § 263 Abs. 2 AO — auf die Person des Finanzamtsvorstehers abgestellt zu sein.

#### Zu §§ 46 und 47

Die §§ 46 und 47 enthalten für bestimmte Sonderfälle eine Regelung der Klagebefugnis. Die bisherige allgemeine Beschränkung der Rechtsmittelbefugnis auf diejenigen Personen, gegen die ein Bescheid oder eine Verfügung ergangen ist (§ 238 AO in der geltenden Fassung), ist im Hinblick auf die dem Art. 19 Abs. 4 GG entsprechende Regelung der Zulässigkeit der Klage (§ 39) entfallen.

§ 46 behandelt die Klageberechtigung in den Fällen, in denen bei Beteiligung mehrerer Mitberechtigter ein einheitlicher Feststellungsbescheid ergangen ist (bisher § 239 Abs. 1 und 2 AO). § 239 Abs. 3 AO ist in § 58 Abs. 3 und § 71 Abs. 2 aufgegangen. § 47 behandelt bestimmte, steuerlich erhebliche Fälle der Einzelrechtsnachfolge während des Laufs einer Frist zur Erhebung der Klage (vgl. § 240 AO); im Fall der Gesamtrechtsnachfolge geht die Klageberechtigung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf den Rechtsnachfolger über.

**Zu § 48**

Die Anschlußklage kommt hauptsächlich in Betracht, wenn der Steuerpflichtige Klage gegen eine Einspruchsentscheidung des Steuerausschusses erhoben hat. Zweck der Anschlußklage wird in der Regel die Änderung der Einspruchsentscheidung oder des Bescheids zum Nachteil des Klägers (§ 98 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) sein.

**Zu § 49**

Für den bisherigen Rechtszustand wird auf § 248 AO hingewiesen.

Die Möglichkeit, auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs zu verzichten, entspricht sowohl einem verwaltungstechnischen Bedürfnis wie dem Interesse des Steuerpflichtigen, seine steuerlichen Pflichten möglichst schnell endgültig geordnet zu sehen. Der Verzicht ist sowohl für die Klage wie für die außergerichtlichen Rechtsbehelfe (§ 234 Abs. 1 AO n. F.) und für die Revision (§ 117) zugelassen. Die schon nach dem bisherigen Rechtszustand gegebene, allerdings im Gesetz bisher nicht ausdrücklich erwähnte Möglichkeit eines Verzichts schon vor Ergehen eines Bescheides oder einer Einspruchsentscheidung ist im Entwurf ausdrücklich aufgenommen worden. Dabei sind die durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Schutz des Steuerpflichtigen entwickelten Voraussetzungen (vgl. BFH vom 30. Juli 1953 — Bundessteuerblatt III S. 288) berücksichtigt worden.

Eine Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand stellt die Möglichkeit dar, einen vor Erlaß des Verwaltungsakts ausgesprochenen Verzicht innerhalb zweier Wochen zurückzunehmen (§ 49 Abs. 2 Satz 2). Hiermit wird den Fällen Rechnung getragen, in denen der Verzichtende den Verzicht in dem Gefühl einer psychologischen Zwangslage oder ohne volle Kenntnis von der Tragweite des Verzichts ausgesprochen hat.

## ABSCHNITT II

## Allgemeine Verfahrensvorschriften

Die §§ 50 bis 59 enthalten Vorschriften, die für das Verfahren vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof gemeinsam gelten, soweit in den folgenden Abschnitten nichts anderes bestimmt ist.

**Zu § 50 Abs. 1**

Die Ausschließung der Richter der Finanzgerichtsbarkeit richtete sich infolge der Angliederung der Finanzgerichte an die Oberfinanzdirektionen bisher nach den auch für Amtsträger der Finanzverwaltung geltenden §§ 67 bis 69 AO; die Ablehnung eines Finanzrichters durch einen Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit war bisher nicht möglich; der Richter konnte sich lediglich selbst der Ausübung seines Amtes enthalten (§ 69 AO).

**Zu § 50 Abs. 2**

Da ein Teil der Richter aus der Finanzverwaltung stammt und da ehrenamtliche Finanzrichter Mitglieder eines Steuerausschusses gewesen sein können, muß Vorsorge dagegen getroffen werden, daß bei der Entscheidung solche Richter oder ehrenamtliche Finanzrichter mitwirken, die mit dem angegriffenen Verwaltungsakt befaßt gewesen sind; Absatz 2 entspricht dem für Amtsträger der Finanzverwaltung weitergeltenden § 67 Abs. 1 Nr. 5 AO. Vgl. auch § 54 Abs. 1 und 2 VwGO.

**Zu § 51 Abs. 2**

Dem Interesse des Steuerpflichtigen auf Wahrung seines Steuergeheimnisses wird dadurch Rechnung getragen, daß die Öffentlichkeit auf seinen Antrag auszuschließen ist. Der Ausschluß der Öffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Beteiligten.

**Zu § 51 Abs. 3**

Die Bestimmung soll die Anwesenheit der in der steuerrechtlichen Ausbildung befindlichen Finanzassessoren ermöglichen, auf die § 193 GVG keine Anwendung findet.

**Zu § 52**

Vgl. § 56 VwGO.

**Zu § 52 Abs. 2 Satz 2**

Der Hinweis auf § 219 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 AO in der Fassung von § 153 Nr. 39 des Entwurfs trägt der Tatsache Rechnung, daß Prozesse mit überaus zahlreichen Beteiligten — insbesondere von Personen, die in Gesellschafts- oder Gemeinschaftsverhältnissen verbunden sind — im Bereich des Steuerrechts besonders häufig sind.

**Zu § 52 Abs. 3 Satz 2**

Vgl. § 89 AO und § 175 Abs. 1 Satz 3 ZPO.

**Zu § 53**

Zu der Regelung über den Beginn und die Dauer von Fristen wird auf § 47 VwGO hingewiesen.

**Zu § 54**

§ 54 baut den schon in § 246 Abs. 3 AO in der geltenden Fassung enthaltenen Grundsatz weiter aus, daß eine Rechtsbehelfsfrist nur dann zu laufen beginnt, wenn in dem angefochtenen Verwaltungsakt oder in der angefochtenen Entscheidung eine gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung enthalten ist (vgl. auch § 58 Abs. 2 VwGO). Gesetzliche Bestimmungen über die Notwendigkeit einer solchen Belehrung befinden sich für das Steuerrecht in § 102 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs sowie in § 211 Abs. 2 Nr. 1 und § 234 Abs. 2 AO n. F. Die steuer-



lichen Bestimmungen über die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung sind Sonderbestimmungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen (z. B. § 58 VwGO), die im Steuerrecht daher keine Anwendung finden.

Die zeitliche Beschränkung der Einlegungsmöglichkeit im Fall fehlender Belehrung (§ 54 Abs. 2) auf ein Jahr entspricht § 58 Abs. 2 VwGO.

#### Zu § 55

Die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind aus der Reichsabgabenordnung (§§ 86, 87) übernommen und an die entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 60, vgl. auch § 67 SGG, § 44 StPO, §§ 233 ff. ZPO) angepaßt worden. Es handelt sich bei § 55 um die Wiedereinsetzung, die das Gericht gewähren kann; dementsprechend sind die „gesetzlichen Fristen“, bei deren Versäumung Wiedereinsetzung beantragt werden kann, lediglich Fristen innerhalb des Gerichtsverfahrens. Für die Nachsichtgewährung innerhalb des Besteuerungsverfahrens gelten §§ 86, 87 AO weiter, die Versagung einer dort beantragten Nachsicht kann vor dem Finanzgericht angefochten werden.

#### Zu § 56

Trotz seiner kontradiktorischen Ausgestaltung kennt das finanzgerichtliche Verfahren ebenso wie das Verfahren der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nur Beteiligte und keine Parteien (vgl. §§ 61, 63 VwGO). Kläger ist in den meisten Fällen — abgesehen von der Klage des Finanzamts nach § 45 — der Steuerpflichtige oder ein sonst von einer Finanzverwaltungsbehörde, z. B. als Auskunftspflichtiger, Inanspruchgenommener. Doch kann im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren auch eine beteiligte Gemeinde oder ein beteiligter Gemeindeverband (§ 384 Nr. 2, § 390 Abs. 2 AO) Klage erheben; vgl. auch die Ausnahmebestimmung des § 39 Satz 2).

§ 62 VwGO stellt bestimmte Voraussetzungen für die „Partei“-Fähigkeit im Verwaltungsgerichtsverfahren auf. Im Gegensatz hierzu sieht der Entwurf mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Steuerrechts aus folgenden Gründen davon ab, bestimmte Bedingungen für die Fähigkeit, Beteiligter zu sein, festzusetzen.

Es muß jeder zum Verfahren zugelassen werden, der Träger steuerlicher Pflichten sein kann oder gegen den ein Verwaltungsakt einer Finanzbehörde ergangen ist. Nun stimmt aber die Fähigkeit, Träger steuerlicher Pflichten zu sein, mit der Rechtsfähigkeit nicht überein. Sie kann auch noch andere Gebilde als nichtrechtsfähige Personenvereinigungen umfassen (z. B. Gemeinschaften, nichtrechtsfähige Zweckvermögen oder Vermögensmassen und sonstige einer juristischen Person ähnliche Gebilde, die als solche der Besteuerung unterliegen — vgl. § 105 AO). Ferner ist sie relativ, d. h. bestimmte Gebilde sind hinsichtlich einzelner Steuern steuerrechts-

fähig, hinsichtlich anderer Steuern nicht. Es empfiehlt sich daher, von einer allgemeinen Abgrenzung der „Partei“-Fähigkeit im Finanzgerichtsverfahren abzusehen.

Auf der Seite der Finanzverwaltung ist nicht die öffentliche Körperschaft, der die Finanzverwaltungsbehörde angehört, sondern diese selbst Beteiligte. Für diese Abweichung sind verschiedene Gründe maßgebend: Zunächst einmal sind die Finanzämter, die in den meisten Fällen als Beteiligte in Betracht kommen, zwar Landesbehörden, sie haben jedoch — zum Teil auftragsweise, zum Teil als Hilfsstellen der Oberfinanzdirektion — auch solche Steuern zu verwalten, die dem Bund zufließen. Sehr häufig berühren die Streitsachen vor den Finanzgerichten sowohl Bundes- als auch Landessteuern. In diesen Fällen würde es eine starke Komplizierung bedeuten, wenn auch die am Steuerertrag beteiligten Körperschaften unmittelbar am Gerichtsverfahren teilnehmen müßten. Die Beteiligung am Gerichtsverfahren nicht auf die ertragsberechtigte Körperschaft, sondern auf den Träger der Verwaltung der jeweils berührten Steuern abzustellen, würde dazu führen, daß die Länder in sehr zahlreichen Fällen in Rechtsstreitigkeiten verwickelt würden. Eine solche Regelung kann den Ländern schon wegen der mit dem Finanzgerichtsverfahren nun einmal zwangsläufig verbundenen psychologischen Belastung nicht zugemutet werden.

Schließlich war auch zu berücksichtigen, daß in Steuerangelegenheiten Rechtsstreitigkeiten nicht selten zwischen verschiedenen Dienststellen derselben öffentlich-rechtlichen Körperschaft (z. B. Forstfiskus gegen Finanzverwaltung) geführt werden.

Der Entwurf bleibt aus diesen Gründen bei der bisherigen Regelung, daß die Finanzverwaltungsbehörde selbst am Gerichtsverfahren beteiligt ist (§ 56 Abs. 2). Im Fall eines vorausgegangenen außergerichtlichen Vorverfahrens ist die Behörde beteiligt, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen oder abgelehnt hat. Bei vorausgegangenem Beschwerdeverfahren kann die Behörde, die die Beschwerdeentscheidung getroffen hat, dem Verfahren beitreten. Hinsichtlich der Rechtskraftwirkung gegenüber der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der die beteiligte Behörde angehört, vgl. § 106 Abs. 2.

#### Zu § 57

Hinsichtlich der Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen wird auf § 238 Satz 2 AO und § 62 VwGO hingewiesen.

#### Zu § 58

Die Beiladung ermöglicht es, einen Nichtbeteiligten zur Beteiligung am Rechtsstreit heranzuziehen, wenn dessen Ausgang ihn in Mitleidenschaft ziehen kann. Der Ausdruck „Beiladung“ ersetzt den bisher im Steuerprozeß gebrauchten Ausdruck „Zuziehung“ (§ 241 AO). Es ist zwischen fakultativer (§ 58 Abs. 1)

und notwendiger (§ 58 Abs. 3) Beiladung zu unterscheiden.

Absatz 1 entspricht dem § 241 Abs. 2 AO.

Die bisher in § 239 Abs. 3 Satz 1 und § 240 Abs. 2 Satz 2 AO enthaltenen Fälle notwendiger Beiladung sowie die Beteiligung im Zerlegungs- und Zuteilungsverfahren (§§ 384 bis 390 Abs. 3 AO) sind in § 58 Abs. 3 zusammengefaßt.

Die Beiladung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag; ihre Rechtswirkungen (vgl. hierzu auch § 125 Abs. 3 sowie §§ 63 Nr. 3 und 65 VwGO) treten unabhängig von dem Willen der Beteiligten ein. Ein Rechtsanspruch auf Beiladung besteht nur in den Fällen der notwendigen Beiladung. Da die Rechtskraft des Urteils sich auch auf die Beigeladenen erstreckt (§§ 106, 56 Abs. 1 Nr. 3) und diese daher die vollen Rechte als Prozeßbeteiligte haben müssen, ist der Steuerpflichtige, wenn er am Verfahren beteiligt ist, über die beabsichtigte Beiladung zu hören.

Im Revisionsverfahren ist die Beiladung unzulässig (§ 110 Abs. 3). Ist eine Beiladung im Verfahren vor dem Finanzgericht unterblieben, so kommt in der Revisionsinstanz eine Zurückverweisung der Sache an das Finanzgericht in Betracht (§ 116 Abs. 3 Nr. 2), wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

#### Zu § 59

Vgl. § 254 AO und § 67 VwGO.

§ 59 behandelt die Frage der Vertretung der Beteiligten vor den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof, eine Frage, die für die sachgerechte Durchführung der Gerichtsverfahren von entscheidender Bedeutung ist und die sowohl die Gerichte wie auch die Steuerpflichtigen und die als Vertreter der Steuerpflichtigen in Betracht kommenden Berufsgruppen berührt.

Die Regelung der Vertretungsbefugnis war vom Beginn der Vorbereitung des Entwurfs an außerordentlich umstritten. § 59 lehnt sich im wesentlichen an die vom Unterausschuß des Finanzausschusses des Bundestages sowie vom Finanzausschuß selbst in der 3. Wahlperiode unter Anhörung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs erarbeiteten Vorschläge an, in denen die Bundesregierung eine erwünschte Fortentwicklung der in § 62 der BT-Drucksache 127 der 3. Wahlperiode vorgesehenen Regelung erblickt. Für das Verfahren vor den Finanzgerichten sieht § 59 Abs. 3 Nr. 3 im Unterschied zu den früheren Entwürfen die Zulassung der Steuerbevollmächtigten als Vertreter ohne Zurückweisungsmöglichkeit vor, nachdem die Stellung dieses Berufsstandes durch das Steuerberatungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1301) konsolidiert worden ist.

Für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ist in § 59 die Einführung des Vertretungszwanges vorgesehen. Diese Anpassung an § 67 VwGO und § 166 SGG (Vertretungszwang für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundessozialgericht), die eine qualitative Anhebung der Revisionsbegründungen und der in ihnen enthaltenen

Rechtsausführungen und eine sachgerechte und auf einem dem Revisionsgericht entsprechendem Niveau stehende mündliche Verhandlung bewirken soll, soll sowohl dem Bedürfnis des Bundesfinanzhofs wie den Interessen der Steuerpflichtigen dienen. Die zu erwartende Dämpfung der Zahl unnötiger, weil aussichtsloser Revisionen wird den Bundesfinanzhof entlasten und ihm erleichtern, seiner Hauptaufgabe nachzukommen, über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden. Durch Übernahme der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht (§ 138) soll die Möglichkeit einer vorläufig unentgeltlichen Beiordnung eines Vertreters geschaffen werden.

Die Bundesregierung ist indessen übereinstimmend mit dem Finanzausschuß des Bundestages und dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs der Auffassung, daß die angestrebte qualifizierte Vertretung für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof nur gewährleistet werden kann, wenn der Kreis der als Bevollmächtigte zuzulassenden Persönlichkeiten möglichst klein gehalten wird. Dementsprechend sollen nach § 59 Abs. 3 nur die Rechtsanwälte als die berufenen Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, die Steuerberater als der spezifisch steuerberatende Berufsstand mit grundsätzlich akademischer Vorbildung und mit gewissen Einschränkungen die Wirtschaftsprüfer und die Notare sowie schließlich eine Anzahl von 250 Steuerbevollmächtigten und 25 vereidigten Buchprüfern zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren für die als Bevollmächtigte vor dem Bundesfinanzhof zuzulassenden Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfer ist in den §§ 148 bis 159 geregelt. Da das Revisionsverfahren sich auf Rechtsfragen beschränkt, wird sich ein etwa notwendig werdender Wechsel der Prozeßbevollmächtigten, der im übrigen auch bei den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof und in zahlreichen Fällen auch vor dem Bundesverwaltungsgericht erforderlich wird, für die Steuerpflichtigen nicht nachteilig, eher fruchtbar auswirken.

Um das angestrebte Ziel einer höchstqualifizierten Vertretung vor dem Bundesfinanzhof tatsächlich zu erreichen, neigte der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Bundesfinanzhofs einer Regelung zu, nach der als Vertreter vor dem Bundesfinanzhof nur eine begrenzte Anzahl ausgewählter Berufsangehöriger zugelassen werden sollte. Von einem entsprechenden Vorschlag sah der Finanzausschuß ab, da die Entwicklung hierfür noch nicht reif genug erschien. Dem folgt der Entwurf.

Nach § 59 des Entwurfs brauchen die Finanzverwaltungsbehörden in Übereinstimmung mit dem Verfahren vor dem Bundessozialgericht (§ 166 SGG), im Gegensatz jedoch zu dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§ 67 VwGO), vor dem Bundesfinanzhof nicht durch einen zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu sein; Voraussetzung hierfür ist, daß sie durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vertreten sind. Die weit überwiegende Anzahl der Revisionen betreffen die Anfechtung von Steuerbescheiden und anderen Be-

scheiden, bei deren Erlaß die Finanzbehörden sich darauf beschränken müssen, ohne die Möglichkeit einer Ermessensanwendung lediglich das Gesetz anzuwenden; ihnen kommt eine Stellung zu (vgl. § 204 AO), die mit einer obligatorischen Vertretung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe unvereinbar wäre. Ebenso brauchen sich Gemeindebehörden nicht durch die in § 59 Abs. 2 bezeichneten Personen vertreten zu lassen, soweit sie als Hoheitsträger am Verfahren beteiligt und durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vertreten sind (§ 59 Abs. 1 Satz 3).

### ABSCHNITT III

#### Verfahren im ersten Rechtszug

##### Zu §§ 60 bis 62

Zu der Anbringung und der Form der Klage wird auf § 249 AO, §§ 90, 92 SGG und §§ 81, 82 VwGO hingewiesen.

##### Zu § 63

Vgl. § 90 VwGO und §§ 66, 67.

##### Zu § 64

Vgl. § 91 VwGO.

Eine Klageänderung wird im Steuerprozeß im Hinblick auf § 42 Satz 3 — Erstreckung des Verfahrens auf einen etwaigen Verwaltungsakt, der den angefochtenen Verwaltungsakt geändert oder ersetzt hat — verhältnismäßig selten in Betracht kommen.

##### Zu § 65

Die Bestimmung hält den in § 251 AO ausgesprochenen Grundsatz aufrecht, daß die Einlegung eines Rechtsbehelfs die Erhebung einer Steuer nicht aufhält. Dies entspricht auch der Regelung in § 80 Abs. 2 VwGO für die Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Die Vorschrift ist schon deshalb notwendig, weil sonst häufig damit gerechnet werden müßte, daß Rechtsbehelfe allein deshalb eingelegt werden, um die Vollstreckung hinauszuzögern. Die Möglichkeit der sofortigen Vollstreckbarkeit gilt indessen grundsätzlich (Ausnahme Absatz 4 Satz 2) nicht für bestimmte Verwaltungsakte von besonders großer wirtschaftlicher Tragweite, deren Folgen sich nicht rückgängig machen lassen (§ 65 Abs. 4).

Die Finanzbehörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, kann — übereinstimmend mit dem bisherigen Rechtszustand (§ 251 Satz 2 AO) — die Vollziehung, gegebenenfalls gegen Sicherheit, aussetzen. Über die Aussetzung ist nach Recht und Billigkeit zu entscheiden (vgl. § 2 StAnpG und BFH vom 10. Februar 1954 — Bundessteuerblatt III S. 116). Bestehen an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen

Verwaltungsakts ernsthafte Zweifel, so soll die Behörde auf Antrag die Aussetzung anordnen. Die Gefahr eines Mißbrauchs der Aussetzungsmöglichkeit wird durch die Einführung der Prozeßzinsen (§ 67) vermindert. Die Ablehnung der Aussetzung ist durch Beschwerde und Klage selbständig anfechtbar. Die in den früheren Entwürfen enthaltene Sollbestimmung über die Aussetzung in Härtefällen ist in den Entwurf nicht wieder aufgenommen worden; im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsrecht bieten § 127 AO und § 57 BeitrO für das Steuerrecht eine ausreichende Grundlage, in Härtefällen die etwa notwendige Rücksicht zu üben.

Eine Neuerung gegenüber § 251 AO enthält die Bestimmung in Absatz 3, nach der bei ernsthaften Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsakts auf Antrag auch das Gericht oder der Kammervorsitzende die Vollziehung aussetzen und etwaige Vollziehungsmaßnahmen ganz oder teilweise aufheben können. Es erschien nicht ausreichend, den Rechtsschutz des Betroffenen im Falle einer abweisenden Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach Absatz 2 auf die Möglichkeit der Anfechtung der Abweisung zu beschränken.

In diesem Fall könnten infolge des mit der selbständigen Anfechtung unvermeidbar verbundenen Zeitverlustes nichtwiedergutmachende Schäden entstehen. Die Bestimmung, die nur für bereits rechtshängige Verfahren gilt, entspricht einem praktischen Bedürfnis, sie stellt jedoch rechtssystematisch eine dem Gebiet der Verwaltung zuneigende Tätigkeit der rechtsprechenden Gewalt dar.

Absatz 5 spricht dem Abgabenschuldner, soweit seine Klage zur Herabsetzung der Abgabenschuld führt, Ersatz eines ihm aus der Vollstreckung entstandenen Schadens zu (vgl. § 717 Abs. 2 ZPO). Der Schadenersatzanspruch entfällt, wenn der Steuerpflichtige die unrichtige Steuerfestsetzung durch Vernachlässigung seiner Mitwirkungspflicht selbst verursacht oder wenn er es unterlassen hat, den Schaden durch Antrag auf Aussetzung der Vollziehung und bei dessen Ablehnung durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

##### Zu § 66

Die Bestimmung spricht die Verpflichtung der Finanzbehörde zur Zahlung von Prozeßzinsen für etwaige zuviel entrichtete Steuerbeträge aus, wenn die Steuerschuld nach Eintritt der Rechtshängigkeit herabgesetzt wird.

§ 66 entspricht dem durch Artikel 17 Nr. 6 des Steueränderungsgesetzes 1961 eingeführten bisherigen § 155 AO (vgl. § 153 Nr. 26).

##### Zu § 67

Die Bestimmung verpflichtet — als Gegenstück zu § 66 — den Steuerpflichtigen, im Falle seines endgültigen Unterliegens etwaige Steuerbeträge, hinsichtlich deren die Vollziehung gemäß § 65 ausgesetzt worden ist, vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. § 67 entspricht dem durch

Artikel 17 Nr. 11 des Steueränderungsgesetzes 1961 eingeführten bisherigen § 251 a AO (vgl. § 153 Nr. 42).

#### Zu § 68

§ 68 bezieht sich nur auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit innerhalb der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit, nicht auf die Fälle der Unzulässigkeit des Finanzrechtswegs; hierfür gilt § 32 Abs. 3. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt für den Fall, daß das Gericht die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesfinanzhofs (§ 35) für gegeben angesehen hat.

Im übrigen wird auf § 83 VwGO hingewiesen.

#### Zu § 69

Es wird auf §§ 256, 269 AO und §§ 85, 86 Abs. 4 und 5 VwGO hingewiesen.

Die bisherige Bestimmung (§ 256 Satz 2 AO), daß dem Steuerpflichtigen eine Frist zur Begründung des Rechtsmittels zu gewähren ist, konnte im Hinblick auf die allgemeinen Bestimmungen über das rechtliche Gehör (§§ 73, 74 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 2) entfallen.

#### Zu § 70

Vgl. § 253 AO, auch § 102 SGG und § 92 VwGO.

In Erweiterung der bisherigen Rücknahmemöglichkeit soll die Rücknahme der Klage künftig grundsätzlich bis zur Rechtskraft der Entscheidung zulässig sein. Absatz 1 Satz 2 schränkt die Rücknahmemöglichkeit indessen ein. Der Kläger soll sich dem abweisenden Urteil nur mit Einwilligung des Beklagten entziehen können. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Kostenpflicht vgl. § 135.

#### Zu § 71

Vgl. § 93 VwGO.

Die Verbindung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist sowohl bei Beteiligung mehrerer Personen wie bei gegenständlicher Mehrheit möglich.

Zu Absatz 2 wird auf § 239 Abs. 3 Satz 1 und § 240 Abs. 2 Satz 1 AO hingewiesen.

#### Zu § 72

§ 72 Abs. 1 entspricht hinsichtlich der Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens dem § 94 VwGO. Darüber hinaus läßt § 72 Abs. 2 eine Aussetzung auch zu, wenn wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Revision beim Bundesfinanzhof oder ein Verfassungsrechtsstreit anhängig ist.

Neben § 72 sind die Vorschriften der ZPO über die Aussetzung, das Ruhen und die Unterbrechung des Verfahrens (§§ 239 bis 251 ZPO in Verbindung mit § 148) entsprechend anwendbar. Im Fall der Zustimmung der Beteiligten kann daher in den Fällen des bisherigen § 264 AO das Ruhen des Verfahrens angeordnet werden (§ 251 ZPO).

#### Zu § 73

Vgl. § 256 Satz 1 AO.

#### Zu § 74

##### 1. Allgemeines

§ 74 bringt für die Ermittlung des Sachverhalts im finanzgerichtlichen Verfahren das Amtsprinzip zum Ausdruck: das Finanzgericht hat ebenso wie die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 86 Abs. 1 VwGO) die zur Entscheidung über den Streitgegenstand erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen vorzunehmen. An das Vorbringen und an die Anträge der Beteiligten ist es dabei nicht gebunden. Aus der Natur des Steuerprozesses ergibt sich notwendig, daß die Ermittlungsbefugnisse im Besteuerungsverfahren und im finanzgerichtlichen Verfahren nicht voneinander abweichen dürfen (vgl. Allgemeinen Teil Abschnitt C V 4). In den früheren Entwürfen war diese Koordinierung der Ermittlungsbefugnisse dadurch erreicht worden, daß § 71 Abs. 1 Satz 2 in der damaligen Fassung die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über die Befugnisse der Finanzämter im Besteuerungsverfahren für sinngemäß anwendbar erklärte. Einem Wunsch des Finanzausschusses des Bundestages folgend, sieht der Entwurf nunmehr vor, daß die Ermittlungsbefugnisse der Finanzgerichte sich ebenso wie die der allgemeinen Verwaltungsgerichte (§ 98 VwGO) grundsätzlich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme richten (§ 79).

Der Hinweis auf die Zivilprozeßordnung bedurfte jedoch verschiedener Ergänzungen, die z. T. mit Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung übereinstimmen, z. T. darüber hinaus durch Hinweis auf Vorschriften der Reichsabgabenordnung die erwähnte notwendige Übereinstimmung mit den Ermittlungsbefugnissen der Finanzverwaltungsbehörden herbeiführen sollen.

##### 2. Im Einzelnen

#### Zu § 74 Abs. 1

Im Besteuerungsverfahren bestehende Verpflichtungen des Steuerpflichtigen, an der Aufklärung des steuerlich bedeutsamen Sachverhalts mitzuwirken, müssen, wie oben zu 1. dargelegt worden ist, auch für das finanzgerichtliche Verfahren gelten. § 74 Abs. 1 Satz 3 und 4 sehen daher für die Beteiligten — neben dem Steuerpflichtigen auch für die Finanzbehörden — Mitwirkungspflichten vor, die über die entsprechenden Pflichten der Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsgerichtsverfahren zum Teil hinausgehen.

#### Zu § 74 Abs. 2

Vgl. § 86 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

Im Unterschied zum Verwaltungsprozeß ist das Finanzgericht an Anträge — nicht nur Beweisanträge — nicht gebunden.

**Zu § 74 Abs. 3**

Vgl. § 86 Abs. 3 VwGO.

**Zu § 74 Abs. 4**

Die Bestimmung des § 74 Abs. 4, wonach die Verpflichtung der Finanzämter zur objektiven Aufklärung des steuerlich bedeutsamen Tatbestandes (§ 204 AO) auch im finanzgerichtlichen Verfahren besteht, dient der Klarstellung (vgl. auch § 45 Satz 1 Halbsatz 2).

**Zu § 75**

Zum Recht der Beteiligten, in die Gerichtsakten Einsicht zu nehmen und sich Ausfertigungen usw. erteilen zu lassen vgl. § 100 VwGO. Die vorübergehende Überlassung der Akten an einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (§ 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO) ist in § 75 nicht übernommen, da dies eine Bevorzugung der Rechtsanwälte gegenüber den anderen als Bevollmächtigte in Betracht kommenden Berufsgruppen bedeuten würde.

**Zu § 76**

Vgl. § 87 VwGO.

Der Entwurf geht davon aus, daß die mündliche Verhandlung vor dem Prozeßgericht künftig die Regel bilden wird (§ 87). § 76 ermöglicht (übereinstimmend mit dem Zivilprozeß: § 272 b Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 Zivilprozeßordnung) vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, damit das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung abgeschlossen werden kann. Der Vorsitzende oder der Berichterstatter kann hierbei, wenn der Sach- und Streitfall Anlaß dazu bietet, auch die Beilegung des Verfahrens, etwa durch Änderung des angefochtenen Bescheides, anregen.

**Zu §§ 77 und 78**

Diese Bestimmungen über die Anordnung, daß ein Beteiligter persönlich erscheinen muß, sowie über die möglichen Beweismittel und die Durchführung der Beweiserhebung entsprechen den §§ 95 und 96 VwGO.

**Zu § 79**

§ 79 enthält eine Aufzählung der im finanzgerichtlichen Verfahren anwendbaren Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme. Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über den Urkundenbeweis sind dabei nicht angezogen, da sie für das vom Amtsprinzip beherrschte finanzgerichtliche Verfahren nicht passen.

Die Möglichkeit der subsidiären Anwendung weiterer Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme gemäß § 148 bleibt bestehen.

**Zu § 80**

Zum Grundsatz der Parteiöffentlichkeit bei der Beweisaufnahme vgl. § 97 VwGO. § 80 Abs. 2 soll eine zuverlässige Aussage solcher Zeugen oder Sachver-

ständigen ermöglichen, von denen zu befürchten ist, daß sie eine wahrheitsgemäße Aussage in Anwesenheit bestimmter Beteiligter, auch des Steuerpflichtigen, wegen ihrer Abhängigkeit von diesen oder aus anderen Gründen scheuen. Die Bestimmung lehnt sich an § 247 StPO, § 107 SGG an. § 80 Abs. 2 Satz 2 stellt das rechtliche Gehör der abwesenden Beteiligten für diesen Fall sicher.

**Zu § 81**

§ 81 paßt das Recht zur Zeugnisverweigerung wegen persönlicher Beziehungen (vgl. § 383 ZPO) an die in verschiedenen Beziehungen von den zivilprozessualen Vorschriften abweichenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung über das Recht zur Auskunftsverweigerung (§ 175 ff. AO) an. So stimmt der Begriff der Angehörigen im Sinne des Steuerrechts (§ 10 StAnpG) nicht mit dem in § 383 ZPO aufgeführten Personenkreis überein. § 81 gleicht das Zeugnisverweigerungsrecht daher an die in den §§ 175 (i. V. m. § 10 StAnpG) bis 180 AO geregelten Fälle des Auskunftsverweigerungsrechts an; § 383 der Zivilprozeßordnung ist in § 79 nicht aufgeführt.

§ 81 Abs. 2 entspricht dem § 383 Abs. 2 ZPO,

§ 81 Abs. 3 entspricht dem § 63 StPO.

**Zu § 82**

Die Regelung in § 82, insbesondere § 82 Satz 2 durch den Hinweis auf die §§ 183 bis 185 der Reichsabgabenordnung, entspricht den besonderen Bedürfnissen des Steuerprozesses.

**Zu § 83**

Die Bestimmung über die Vorlage von Urkunden und Akten sowie die Erteilung von Auskünften durch Behörden entspricht im wesentlichen § 99 VwGO. Sie betrifft nicht nur die am Prozeß beteiligten Behörden, insbesondere also die der Finanzverwaltung, sondern auch alle anderen Behörden, deren Urkunden, Akten und Auskünfte als Beweismittel in Frage kommen. Im Hinblick auf § 75 können auch die als Steuerpflichtigen von dem Inhalt der vorgelegten Akten, also auch von den Steuerakten des Finanzamts, Kenntnis erlangen; eine Beschränkung der Akteneinsicht für die Beteiligten ist nicht vorgesehen. Handelt es sich um Urkunden, Akten und Auskünfte, die geheim bleiben müssen, so muß schon ihre Abgabe an das Gericht vermieden werden. Hierfür sieht § 83 verschiedene Möglichkeiten vor: übereinstimmend mit § 99 Satz 2 VwGO können die Vorlage von Urkunden oder Akten und die Erteilung von Auskünften von der zuständigen obersten Aufsichtsbehörde verweigert werden, wenn das Bekanntwerden dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheimgehalten werden müssen (§ 83 Abs. 2).

Ein weiterer, lediglich dem Steuerrecht eigener Verweigerungsgrund ist zum Schutz von Dritten, die am Prozeß unbeteiligt sind, in § 83 Abs. 1 ent-

halten; liegen die Voraussetzungen für eine Verweigerung nach dieser Bestimmung vor, so soll die beteiligte Behörde selbst zur Verweigerung berechtigt sein.

In sämtlichen Fällen einer Verweigerung soll auf Antrag eines Beteiligten das Gericht darüber zu entscheiden haben, ob die Behörde die Gründe für das von ihr geltend gemachte Verweigerungsrecht glaubhaft gemacht hat (§ 83 Abs. 3). Zur Glaubhaftmachung kann naturgemäß nicht die Vorlage oder die Erteilung der Auskunft selbst verlangt werden.

#### Zu § 84

§ 84 entspricht § 175 Abs. 3 AO.

#### Zu § 85

Im Zivilprozeß kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen (§ 406 Abs. 1 ZPO); ein Richter kann in den Fällen der Ausschließung, ferner wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden (§ 42 ZPO). § 85 läßt, den Notwendigkeiten des finanzgerichtlichen Verfahrens entsprechend, darüber hinaus die Ablehnung eines Sachverständigen durch Beteiligte zu, die befürchten, daß ein Sachverständiger ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzen oder ihrer geschäftlichen Tätigkeit schaden könnte.

#### Zu § 86

Die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über die Echtheit, die Beweiskraft und die Vorlegung von Urkunden entsprechen nicht dem unter der Herrschaft des Amtsprinzips stehenden Steuerprozeß. Der Abschnitt über den Urkundenbeweis (§§ 415 bis 444 ZPO) ist daher unter den für das finanzgerichtliche Verfahren für anwendbar erklärten Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Beweisaufnahme (§ 79) nicht aufgeführt. Die Verpflichtung zur Vorlage von Urkunden ergibt sich für den beteiligten Steuerpflichtigen aus § 74 Abs. 1 Satz 4 des Entwurfs in Verbindung mit § 171 AO, für Behörden, gleichgültig, ob sie am Verfahren beteiligt sind oder nicht, aus § 83, für Dritte aus § 82 Satz 2 des Entwurfs in Verbindung mit § 183 AO. Damit eine gesetzlich vorgeschriebene Vorlage von Urkunden erforderlichenfalls auch erzwungen werden kann, wird in § 86 die Vorschrift des § 380 ZPO für sinngemäß anwendbar erklärt: der zur Vorlage Verpflichtete kann zu einer Ordnungsstrafe in Geld, im Nichtbeitragsfall zu Haft verurteilt werden. Gegenüber öffentlichen Behörden fehlt es an einem Bedürfnis für eine solche Erzwingung (Hinweis auf § 202 Abs. 8 AO).

#### Zu § 87

Nach § 272 AO findet eine mündliche Verhandlung im finanzgerichtlichen Verfahren bisher nur auf Grund besonderer Anordnung statt. Der Antrag

eines Beteiligten auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung kann nach § 272 Satz 2 AO durch einstimmigen Gerichtsbeschluß zurückgewiesen werden. Diese Regelung entspricht nicht den durch die anderen Gerichtsverfahrensordnungen entwickelten Grundsätzen und ist durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bereits dahin fortentwickelt worden, daß der Antrag auf mündliche Verhandlung nur noch in bestimmten Ausnahmefällen zurückgewiesen werden darf. Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit den anderen Gerichtsverfahrensordnungen nunmehr davon aus, daß eine mündliche Verhandlung in der Regel, und zwar ohne Antrag von irgendeiner Seite, stattzufinden hat (vgl. § 101 Abs. 1 VwGO).

Andererseits hängt die finanzgerichtliche Entscheidung sehr oft von bloßen Rechtsfragen oder von solchen tatsächlichen Fragen ab, die auf schriftlichem Weg ausreichend erörtert werden können.

Um den mit der Einführung der mündlichen Verhandlung als Regelfall bei allen Beteiligten zwangsläufig eintretenden Mehraufwand möglichst zu beschränken, sieht der Entwurf verschiedene Möglichkeiten vor, ohne mündliche Verhandlung zu einer abschließenden Entscheidung zu gelangen: Die mündliche Verhandlung kann mit Einverständnis der Beteiligten fortfallen (§ 87 Abs. 2); das Einverständnis wird angenommen, wenn die Beteiligten auf die Mitteilung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu wollen, nicht fristgemäß antworten. Ferner kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung einen Vorbescheid erlassen (§ 87 Abs. 3). Der Vorbescheid ist vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus unbedenklich, da die mündliche Verhandlung auf den erneuten Antrag hin stattfinden muß. Die Einführung des Vorbescheids beim Finanzgericht (vgl. § 294 AO für das bisherige Verfahren vor dem Bundesfinanzhof) ist auch von den Verbänden der steuerberatenden Berufe als zweckmäßig empfunden worden, da der Steuerpflichtige sich bei seinem weiteren Vorbringen auf die in dem Vorbescheid enthaltenen Gründe besser einstellen kann. Der Vorbescheid wird von der Kammer in voller Besetzung (§ 4 Abs. 3) erlassen. Wird von keinem der Beteiligten gegenüber dem Vorbescheid mündliche Verhandlung beantragt, so hat dieser die Wirkung eines Urteils; es kann daher gegen ihn, wenn die sonstigen Voraussetzungen dafür vorliegen, Revision eingelegt werden.

#### Zu §§ 88 bis 91

Die Bestimmungen enthalten bewährte Verfahrensgrundsätze, die im wesentlichen schon im bisherigen finanzgerichtlichen Verfahren Anwendung gefunden haben. Die Formvorschriften für die Aufnahme von Niederschriften über die mündliche Verhandlung, Zeugenvernehmungen usw. sind jedoch verstärkt (§ 91).

Auf §§ 273, 275, 276 AO in der geltenden Fassung und §§ 103 bis 106 VwGO wird hingewiesen.

## ABSCHNITT IV

## Urteile und andere Entscheidungen

**Zu §§ 92 bis 97**

Vgl. §§ 107 ff. VwGO.

Das Urteil kann, ebenso wie bei den Verfahren der anderen Gerichtsbarkeiten, Prozeß- oder Sachurteil sein.

Außer den Endurteilen sind, wie schon nach bisherigem Recht (§ 284 Abs. 2 und 3 AO), auch Zwischenurteile, Vorabentscheidungen über den Grund und Teilmurteile zulässig. Einer Zustimmung der Beteiligten hierzu bedarf es nicht mehr.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Aufrechnung (§ 124 AO) können auch Vorbehaltsurteile ergehen.

**Zu § 94 Abs. 1**

§ 94 Abs. 1 entspricht den §§ 278 und 270 Abs. 2 AO in der geltenden Fassung; vgl. auch § 108 VwGO.

Das Gericht ist an die Anträge der Beteiligten nicht gebunden; vgl. § 74 Abs. 2. Die Anträge sind jedoch für die Streitwertbemessung von Bedeutung.

Der Hinweis auf die §§ 205 a, 208, 217 AO ist im Hinblick auf die Befugnis des Gerichts erforderlich, die auf eine Geldleistung gerichteten angegriffenen Verwaltungsakte, soweit es deren Rechtswidrigkeit feststellt, auch zu ändern (§ 98 Abs. 2).

**Zu § 94 Abs. 2**

§ 94 Abs. 2 legt den schon in verschiedenen Einzelbestimmungen (z. B. § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 80) ausgesprochenen Grundsatz der Notwendigkeit des rechtlichen Gehörs fest. Vgl. auch § 108 Abs. 2 VwGO.

**Zu § 97**

Eine Vorabentscheidung über den Grund ist im Unterschied zu § 111 VwGO nicht nur bei Leistungsklagen, sondern auch bei Anfechtungsklagen gegenüber Bescheiden zulässig (vgl. Ule, Verwaltungsprozeßrecht, 2. Aufl., S. 166). Zu den Streitfragen über den Grund sind nicht nur solche Fragen zu rechnen, die den materiellen Anspruch, sondern auch solche, die lediglich dessen Geltendmachung betreffen (z. B. die Möglichkeit der Berichtigung gemäß § 222 AO).

**Zu §§ 98 bis 100**

Die §§ 98 bis 100 regeln die Frage, welche eigenen Sachentscheidungen des Gerichts bei Anfechtungsklagen (§ 98) und bei Verpflichtungsklagen (§ 99) in Betracht kommen und wie weit das Gericht etwaige Ermessensentscheidungen der Verwaltung überprüfen darf (§ 100).

Vgl. hierzu auch §§ 113, 114 VwGO und Allgemeiner Teil Abschnitt C V 2.

**Zu § 98**

Wenn das Gericht feststellt, daß der angegriffene Verwaltungsakt die Rechte des Klägers verletzt, so muß es sich grundsätzlich auf die Aufhebung („Kassation“) des Verwaltungsakts beschränken (§ 98 Abs. 1; vgl. § 113 Abs. 3 VwGO). Würde es an die Stelle eines rechtswidrigen Verwaltungsakts einen eigenen Verwaltungsakt setzen, so würde es hiermit in den Bereich der Verwaltungstätigkeit übergreifen. Der etwaige Erlaß eines neuen Verwaltungsakts bleibt grundsätzlich der Verwaltungsbehörde vorbehalten, wobei diese an die rechtliche und grundsätzlich auch die tatsächliche Beurteilung durch das Gericht gebunden ist (§ 98 Abs. 1 Satz 2). Dieser Grundsatz — daß das Finanzgericht sich auf die Aufhebung eines nach seiner Feststellung rechtswidrigen Verwaltungsakts beschränken muß — gilt indessen nicht für die wichtigsten Verwaltungsakte des Steuerrechts, die Bescheide und die sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakte. Im Interesse der Verfahrensökonomie können diese — mit Ausnahme der eine Ungehorsamsfolge festsetzenden Verwaltungsakte — durch das Gericht in Übereinstimmung mit der Regelung in § 113 Abs. 2 VwGO auch geändert werden. Ob das Gericht von seiner Befugnis, den Verwaltungsakt selbst zu ändern, Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Es kann sich auch bei den auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakten auf die Kassation beschränken.

Das Gericht soll den Bescheid oder den sonstigen auf eine Geldleistung gerichteten Verwaltungsakt auch zuungunsten des Klägers ändern können (§ 98 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2). Diese Möglichkeit, die sich je nach der prozessualen Lage auch zum Nachteil der Finanzbehörde als Klägerin auswirken kann, entspricht der Regelung der Verwaltungsgerichtsordnung, die in § 113 Abs. 2 VwGO nicht die eine reformatio in peius ausschließende Fassung in § 75 Abs. 2 der Militärregierungsverordnung Nr. 165, sondern die Fassung von § 79 Abs. 2 der Süddeutschen Verwaltungsgerichtsgesetze übernommen hat (vgl. Köhler, Kommentar der Verwaltungsgerichtsordnung, Anm. E I 1 zu § 113). Sie trägt gleichzeitig einem Vorschlag des Bundesrates bei der Einbringung der früheren Entwürfe, die Änderung des Bescheids auch zum Nachteil des Klägers zuzulassen, Rechnung (vgl. Nr. 26 der Stellungnahme des Bundesrates, Anlage 2 der BT-Drucksache 127 der 3. Wahlperiode).

Eine Aufhebung des Verwaltungsakts durch das Gericht ohne eigene Entscheidung in der Sache (§ 98 Abs. 2 Satz 2) soll nur erfolgen können, wenn das Gericht wesentliche Verfahrensmängel feststellt und weitere zeitraubende und kostspielige Ermittlungen für erforderlich hält.

**Zu § 99**

Zur Entscheidung des Gerichts in den Fällen der rechtswidrigen Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts vgl. § 113 Abs. 4 VwGO.

**Zu § 100**

Zur gerichtlichen Überprüfung des Verwaltungsermessens vgl. § 114 VwGO.

Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung beschränkt der Entwurf die Prüfung durch das Finanzgericht darauf, ob der Kläger durch das Verhalten der Verwaltungsbehörde in seinen Rechten verletzt worden ist. Das Gericht hat also lediglich zu prüfen, ob der angegriffene Verwaltungsakt rechtswidrig ist. Dies gilt auch insoweit, als die Verwaltungsbehörde berechtigt war, nach ihrem Ermessen zu verfahren. Auch dieses darf vom Gericht lediglich darauf geprüft werden, ob eine Ermessensüberschreitung oder ein Ermessensmißbrauch vorliegt. Hält sich die Entscheidung der Verwaltungsbehörde innerhalb der dem Ermessen gesetzten Grenzen, so darf das Gericht nicht prüfen, ob die Verwaltungsbehörde nach seiner Auffassung auch zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen können oder sollen. In einer solchen Überprüfung wäre ein — den Finanzgerichten wie den Gerichten der anderen Verwaltungsgerichtsbarkeiten entzogener — Übergriff in den Bereich der Verwaltung zu erblicken.

**Zu § 101 Abs. 1**

Vgl. § 112 VwGO.

**Zu § 101 Abs. 2 bis 4**

Über die Verkündung und Zustellung des Urteils vgl. § 116 VwGO.

**Zu § 102**

§ 102 entspricht § 117 VwGO.

**Zu § 102 Abs. 4**

Nach dem Fortfall der sogenannten „Entscheidung nach freiem Ermessen“ (§ 265 AO in der geltenden Fassung) in Sachen mit einem Streitwert von unter 100 DM soll die Möglichkeit, wenigstens die Urteilsbegründung in diesen Fällen auf das Wesentlichste zu beschränken, zur Arbeitsentlastung der Finanzgerichte beitragen. Die Würdigung des Vorbringens der Beteiligten und der Beweisergebnisse muß aber in Verbindung mit der Begründung der Einspruchsentscheidung auch hier vollständig sein.

**Zu § 103**

Die Möglichkeit, Schreibfehler usw. zu berichtigen, war bereits in der Reichsabgabenordnung (§ 92 AO) vorgesehen. § 103 ist § 118 VwGO angepaßt.

Die Möglichkeit, Entscheidungen vor ihrer Bekanntgabe zu ändern, ergibt sich aus allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen.

**Zu §§ 104 bis 105**

Die Möglichkeit, Unrichtigkeiten und Unklarheiten im Tatbestand zu berichtigen und übergangene Anträge der Beteiligten noch nachträglich zu berücksichtigen, wird in Anlehnung an die §§ 119 und 120 VwGO neu eingeführt (vgl. auch §§ 320, 321 ZPO).

**Zu § 106**

§ 106 Abs. 1 Satz 1 entspricht dem § 121 VwGO. § 106 Abs. 1 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, daß rechtskräftige Urteile die Anwendung der Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze über die Zurücknahme, Ersetzung und Änderung von Verfügungen sowie über die Nachforderung von Steuern nur insoweit ausschließen, als die (materielle) Rechtskraft der Entscheidung reicht. Die Rechtskraft wirkt nur soweit, als es sich um dieselben Beteiligten und denselben Streitgegenstand handelt. In Steuersachen fehlt es aber an der Identität des Streitgegenstandes beispielsweise, soweit sich der vom Gericht festgestellte und der Entscheidung zugrunde gelegte Sachverhalt nachträglich als unrichtig herausstellt. Unter dieser Voraussetzung sind daher auch Änderungen, insbesondere Berichtigungen von Verwaltungsakten, die Gegenstand von Gerichtsentscheidungen waren, und Nachforderungen von Steuern nach Maßgabe der Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze zulässig (vgl. z. B. §§ 93, 94, 96, 218 Abs. 4, § 222 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 223 AO, §§ 4, 5 Abs. 2 StAnpG, § 35 b GewStG. Aus der Rechtskraftwirkung und dem Gewaltenteilungsprinzip folgt, daß die Beteiligten an die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch das Gericht gebunden sind (vgl. auch § 98 Abs. 1 Satz 2). Demgemäß können rechtskräftige Entscheidungen nicht im Wege der Fehleraufdeckung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 3 und 4, § 224 AO geändert oder aufgehoben werden, weil die Aufsichtsbehörde anderer Auffassung ist als das zur Entscheidung berufene Gericht. Durch die Einfügung des Satzes 2 soll somit klargestellt werden, daß die bisherige herrschende Meinung über die Berichtungsmöglichkeiten von Verwaltungsakten, die Gegenstand von Gerichtsentscheidungen waren, weiterhin gültig bleibt.

§ 106 Abs. 2 klärt die Frage, welche öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Verpflichtungen einzustehen hat, die sich aus den Gerichtsentscheidungen für die Finanzverwaltung ergeben können. Der Entwurf folgt dem Grundsatz der Verantwortlichkeit: diejenige Körperschaft haftet, der die am Verfahren beteiligte Behörde (§ 56 Abs. 2) angehört. Dies gilt auch in den Fällen der Auftragsverwaltung und der Mitwirkung des Finanzamts als Hilfsstelle der Oberfinanzdirektion.

Aus Absatz 2 ergibt sich auch, welche Körperschaft die Kosten zu tragen hat, wenn die beteiligte Finanzbehörde unterliegt (§§ 125, 131).

## ABSCHNITT V

Rechtsmittel und Wiederaufnahme  
des Verfahrens

## UNTERABSCHNITT 1

## Revision

Die Vorschriften über die Revision entsprechen im wesentlichen denen der VwGO. Jedoch ist die Zulässigkeit der Revision mit Rücksicht auf die Beschränkung des finanzgerichtlichen Verfahrens auf



zwei Instanzen gegenüber dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erweitert. Während die Revision an das Bundesverwaltungsgericht, abgesehen von einigen Fällen besonders schwerwiegender Verfahrensmängel, nur auf Grund einer besonderen Zulassung eingelegt werden kann, bedarf die Revision an den Bundesfinanzhof in Verfahren mit einem Streitwert von mehr als 1000 DM keiner Zulassung. Eine Zulassung ist lediglich für die Verfahren mit einem Streitwert bis zu 1000 DM grundsätzlich erforderlich.

#### Zu § 108

Die Rechtsbeschwerdesumme war durch § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof vom 29. Juni 1950 auf zweihundert Deutsche Mark festgesetzt worden. Zur Entlastung des Bundesfinanzhofs war in den früheren Entwürfen ihre Erhöhung auf fünfhundert Deutsche Mark vorgesehen. Der Bundesrat hatte aus den gleichen Erwägungen sogar ihre Erhöhung auf zweitausend Deutsche Mark vorgeschlagen (Nr. 29 der Änderungsvorschläge des Bundesrates Anlage 2 zur Bundestagsdrucks. 127 der 3. Wahlperiode), der Finanzausschuß des Bundestages eine solche auf eintausend Deutsche Mark. Auf diesen Betrag wurde die Rechtsbeschwerdesumme durch das Steueränderungsgesetz 1961 (Artikel 17 Nr. 14) auf Anregung des Präsidenten des Bundesfinanzhofs als Vorwegregelung festgesetzt. Von einer Erhöhung auf zweitausend Deutsche Mark wurde aus sozialen Gründen und wegen der Beschränkung der Finanzgerichtsbarkeit auf zwei Instanzen abgesehen. Der Entwurf verbleibt bei der Grenze von eintausend Deutsche Mark. In Zolltarifsachen ist für die Zulässigkeit der Revision keine Beschwerdesumme festgesetzt, weil hier die im Einzelfall zufällig streitbefangene Ware stellvertretend für ihre gesamte Gattung steht. Für andere Zollangelegenheiten und für die Verbrauchsteuern gilt dagegen im Unterschied zu der Regelung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof die allgemeine Revisionswertgrenze.

Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtsfrage trotz Nichterreichens der Revisionssumme entspricht dem bisherigen Rechtszustand (§ 286 Abs. 1 AO). In Anlehnung an § 132 VwGO wurden als weitere Gründe für die Zulassung der Revision die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs und der Fall eines geltend gemachten, für die Entscheidung präjudiziellen Verfahrensmangels neu eingeführt (§ 108 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3). Ferner soll in Anlehnung an § 132 Abs. 3 bis 5 VwGO die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde künftig selbständig angefochten werden können (§ 108 Abs. 3 bis 5). Da die Revision in Verfahren mit einem Streitwert über eintausend Deutsche Mark ohne Zulassung eingelegt werden kann, wird die Nichtzulassungsbeschwerde eine bei weitem geringere praktische Bedeutung als im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erlangen.

#### Zu § 109

§ 109 ermöglicht in Fällen, in denen bestimmte, besonders schwere Verfahrensmängel geltend gemacht

werden, die Einlegung der Revision ohne besondere Zulassung auch bei einem Streitwert unter eintausend Deutsche Mark.

#### Zu § 110

Vgl. § 287 AO.

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren wegen der Beschränkung des Verfahrens auf Rechtsfragen nicht mehr zulässig (vgl. § 142 VwGO).

#### Zu §§ 111 bis 117

Die §§ 111 bis 117 entsprechen den bisherigen §§ 288 bis 296 AO. Übereinstimmend mit den anderen Gerichtsordnungen ist der Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten nicht mehr als besonderer Revisionsgrund aufgeführt. In derartigen Fällen pflegt nach der neueren Rechtsprechung jedoch in der Regel eine Rechtsverletzung vorzuliegen.

Die Bestimmung des § 294 AO über die mündliche Verhandlung ist durch den Hinweis in § 117 auf die Bestimmungen über das Verfahren im ersten Rechtszug (hier § 87) ersetzt. Die Einführung der mündlichen Verhandlung als Regel auch für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof — eingeschränkt durch die Möglichkeiten gemäß § 87 Abs. 2 und 3 — dürfte die wichtigste Änderung des Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof gegenüber dem bisherigen Rechtszustand sein. Mit Rücksicht auf die derzeitige Überlastung des Bundesfinanzhofs sieht § 163 für das Inkrafttreten dieser Regelung im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof eine Übergangszeit von drei Jahren vor.

#### Zu § 116

Eine dem § 297 Abs. 1 AO (Überprüfung einer Ermessensentscheidung) entsprechende Bestimmung erübrigte sich im Hinblick auf § 117, nach dem die Frage der Überprüfung der Rechtswidrigkeit einer Ermessensentscheidung nunmehr durch die auch für das Revisionsverfahren geltende Bestimmung des § 100 klargestellt sein wird.

Zu den Entscheidungen, die der Bundesfinanzhof gemäß § 116 Abs. 3 Nr. 1 treffen kann, gehört auch die Aufhebung des Urteils ohne Entscheidung in der Sache, wenn der Bundesfinanzhof eine weitere Aufklärung durch die Finanzverwaltungsbehörde für erforderlich hält (§ 98 Abs. 2 Satz 2).

#### Zu § 117

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 298 Abs. 1 AO.

In § 117 ist nicht wie bisher in § 298 AO auf einzelne Bestimmungen über das Verfahren des ersten Rechtszugs, sondern auf die Abschnitte III und IV im ganzen Bezug genommen werden.

Die allgemeinen Verfahrensvorschriften (Abschnitt II) finden auf das Revisionsverfahren unmittelbar Anwendung.

## UNTERABSCHNITT 2

**Beschwerde****Zu §§ 118 bis 123**

Die Beschwerde als selbständiges Rechtsmittel gegen andere finanzgerichtliche Entscheidungen als Urteile und Vorbescheide ist neu eingeführt (vgl. auch §§ 146 ff. VwGO). Mit Rücksicht auf die Beschränkung des Finanzgerichtsverfahrens auf eine Tatsacheninstanz ist die Bestimmung des § 152 VwGO, durch die die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich ausgeschlossen worden ist, nicht übernommen.

## UNTERABSCHNITT 3

**Wiederaufnahme des Verfahrens****Zu § 124**

Die Möglichkeit, ein rechtskräftig abgeschlossenes finanzgerichtliches Verfahren wiederaufzunehmen, ist in Anlehnung an § 153 VwGO neu eingeführt worden. Satz 2 bestimmt ausdrücklich, daß die Restitutionsklage ausgeschlossen ist, soweit unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 106 Abs. 1 Satz 2 eine Ersetzung, Zurücknahme oder Änderung der Verfügung oder eine Nachforderung von Steuern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der anderen Steuergesetze möglich ist.

## DRITTER TEIL

**Kosten und Vollstreckung**

## ABSCHNITT I

**Kostenpflicht**

Die Bestimmungen über die Kostenpflicht lehnen sich in ihren Grundzügen an die §§ 307 ff. AO in der geltenden Fassung an, doch berücksichtigen sie stärker als die bisherige Regelung die gleichberechtigte Stellung der Beteiligten im Finanzgerichtsverfahren.

**Zu § 125**

Vgl. § 154 VwGO.

Absatz 1 entspricht § 307 Abs. 1 Satz 1 AO in der geltenden Fassung. Diese Bestimmung bringt die Gleichberechtigung der Beteiligten im Finanzgerichtsverfahren auch hinsichtlich der Kostenpflicht zum Ausdruck. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Unterliegende zu tragen, unabhängig davon, ob es sich hierbei um den Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltungsbehörde oder einen sonst Beteiligten — hinsichtlich der Beigeladenen vgl. jedoch § 125 Abs. 3 — handelt. Hinsichtlich der Gerichtsgebühren vgl. Begründung zu § 133.

**Zu § 125 Abs. 5**

Vgl. § 307 Abs. 4 AO in der geltenden Fassung und § 159 VwGO.

**Zu § 126**

Vgl. § 155 VwGO.

**Zu § 127**

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 307 Abs. 3 AO in der geltenden Fassung.

Die Verpflichtung, unter bestimmten Voraussetzungen selbst im Fall des Obsiegens die Kosten des Verfahrens zu tragen, trifft künftig nicht mehr allein den Steuerpflichtigen, sondern mit der Maßgabe des § 133 auch die Finanzbehörde.

**Zu § 128**

§ 128 trifft eine Regelung für die Fälle, daß die Finanzbehörde dem Begehren des Steuerpflichtigen gemäß §§ 93, 94 AO ganz oder teilweise Rechnung trägt oder den Kläger im Fall einer Untätigkeitsklage klaglos stellt oder daß das Finanzgericht die Angelegenheit wegen ungenügender Aufklärung ohne eigene sachliche Entscheidung an die Finanzverwaltungsbehörde zurückgibt. Hier sollen die Kosten grundsätzlich von der Finanzbehörde getragen werden, im Fall der teilweisen Berichtigung gemäß §§ 93, 94 AO zu einem dem Ausmaß der Berichtigung entsprechenden Teil. Dem Steuerpflichtigen können die Kosten insoweit auferlegt werden, als er die Unrichtigkeit des Steuerbescheids oder die Unvollständigkeit der Tatbestandsaufklärung selbst verschuldet hat (§ 127 Satz 2 in Verbindung mit § 128 Satz 3).

**Zu § 129**

Vgl. § 157 VwGO.

**Zu § 130**

Vgl. § 162 VwGO.

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 310 AO in der geltenden Fassung.

**Zu § 131**

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 316 AO in der geltenden Fassung.

Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage sieht der Entwurf im Interesse der gleichmäßigen Verteilung des Prozeßrisikos vor, daß auch der Finanzverwaltung die ihr entstandenen Auslagen vom unterliegenden Prozeßgegner zu erstatten sind. Da die Finanzverwaltungsbehörden als Prozeßbeteiligte im allgemeinen keinen verwaltungsfremden Prozeßbevollmächtigten zu bestellen pflegen, beschränken sich ihre Aufwendungen in der Regel auf eigene Auslagen, wie z. B. Reisekosten.

Im übrigen ist die Regelung des bisherigen § 316 AO im wesentlichen unverändert übernommen worden, jedoch soll die neue Fassung von § 131 Abs. 1 Satz 2 die Erstattung der Vertreterkosten an Rechtsanwälte auch in deren eigenen Angelegenheiten ermöglichen. Der Umfang der Erstattungspflicht soll sich für Rechtsanwälte nach den Bestimmungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte richten; für andere Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuerangelegenheiten leisten, kommen die Sätze der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte als Höchstgrenze in Betracht.

Die Frage, welche öffentlich-rechtliche Körperschaft die aufgrund der Erstattungspflicht gemäß § 131 entstehenden Kosten zu tragen hat, regelt sich nach § 106 Abs. 2.

Eine Erstattung der im außergerichtlichen Vorverfahren für Bevollmächtigte entstandenen Kosten ist entsprechend der bisherigen Regelung nicht vorgesehen.

#### Zu § 132

Hinsichtlich der Kosten der Beigeladenen vgl. § 162 Abs. 3 VwGO.

#### Zu § 133

Der Entwurf sieht entsprechend allgemeinen Rechtsgrundsätzen (vgl. § 2 des Gerichtskostengesetzes, bisher § 311 Abs. 1 AO in der geltenden Fassung), allerdings im Gegensatz zu der für das Verwaltungsgerichtsverfahren getroffenen Regelung (§ 163 Abs. 1 VwGO) vor, daß die unterliegende Finanzbehörde von der Zahlung der Gerichtskosten befreit ist. Dies ist in dem Bestreben begründet, im Interesse der Verwaltungsvereinfachung unnötige Abrechnungsarbeiten zwischen den öffentlichen Kassen möglichst zu vermeiden (vgl. auch Runderlasse des Reichsministers der Finanzen vom 12. März 1940 und vom 17. März 1944 — Reichssteuerverbl. 1940 S. 222; 1944 S. 163). Bei den Vorberatungen waren hiergegen gelegentlich Bedenken geäußert worden, denen der Wunsch zugrunde lag, mit Hilfe einer Kostenpflicht der Finanzbehörden Zahl und Umfang der von ihnen verlorenen Finanzgerichtsverfahren festzustellen. Eine solche Feststellung solle dazu beitragen, die Finanzbehörde von der Durchführung von Finanzgerichtsverfahren abzuschrecken. Dieser Wunsch entbehrt indessen einer sachlichen Grundlage. Die Führung der Finanzgerichtsprozesse ergibt sich für die Finanzbehörden aus der Verpflichtung, für eine gleichmäßige, den Gesetzen entsprechende Steuererhebung zu sorgen. Der Anteil der von den Finanzbehörden verlorenen Finanzgerichtsverfahren beträgt nach den Feststellungen weit weniger als die Hälfte der Gerichtsverfahren. Die Finanzämter erlassen jährlich insgesamt etwa zehn Millionen Bescheide. Von diesem notwendigen Ausgangspunkt aus betrachtet, machen die zuungunsten der Finanzverwaltung auslaufenden Finanzgerichtsverfahren nur den Bruchteil eines Tausendsatzes aus. Es besteht somit keine Veranlassung, die Prozeßführung der Finanzbehörden auf dem Weg des Kosten-

rechts zu beeinflussen und damit den Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung entgegenzuwirken.

Der Hinweis auf § 2 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes läßt bundes- oder landesrechtliche Bestimmungen über weitere Kostenbefreiungen unberührt.

#### Zu § 134

Der Entwurf bleibt bei der bisherigen pauschalierten Erhebung der Gerichtsgebühren (vgl. § 311 Abs. 2 und 3 AO).

#### Zu § 135

Zur Klagerücknahme vgl. § 70.

#### Zu § 136

Für die Erhebung der Auslagen des Gerichts (vgl. bisher §§ 312, 313 AO) sollen künftig die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes (§§ 91 bis 93 GKG i. d. F. der Anlage 1 zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 861) gelten.

#### Zu § 137

Vgl. § 7 des Gerichtskostengesetzes.

Für den bisherigen Rechtszustand vgl. § 314 AO in der geltenden Fassung.

#### Zu § 138

Die Notwendigkeit, einem Beteiligten, der nicht Finanzbehörde ist, einen Vertreter nach den Bestimmungen über das Armenrecht beordnen zu können, ergab sich aus der Wiedereinführung der Verpflichtung, die Vertreterkosten zu erstatten (§ 131) sowie aus der Einführung des Vertretungszwangs für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (§ 59); vgl. auch § 166 VwGO.

## ABSCHNITT II

### Kostenverfahren

Die Bestimmungen über die Kostenentscheidung (§ 139), die Streitwertfestsetzung (§ 141), den Gerichtskostenansatz (§ 142) und die Kostenfestsetzung (§ 144) sind weitgehend an die Kostenvorschriften für den Zivilprozeß angelehnt. Die Festsetzung der Kosten soll im Interesse der Verwaltungsvereinfachung, außerdem wegen des Gewichts, das die Erstattung der Auslagen an den obsiegenden Beteiligten (§ 131) künftig annehmen wird, durch die Geschäftsstelle des Finanzgerichts erfolgen (§ 144, vgl. bisher § 322 AO). Deren Entscheidung kann im Rahmen der § 141 Abs. 4, § 143 angefochten werden. Die Gerichtskosten sollen auch künftig durch das Finanzamt erhoben werden.

## ABSCHNITT III

## Vollstreckung

**Zu §§ 146, 147**

Die Vollstreckung aus den Entscheidungen der Finanzgerichte soll sich in allen Fällen grundsätzlich nach den Bestimmungen der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze richten. Für die Fälle, in denen eine Vollstreckung gegen bestimmte öffentlich-rechtliche Körperschaften durchgeführt werden soll, enthält § 147 eine dem § 170 VwGO entsprechende Schutzvorschrift; diese geht als Spezialbestimmung dem § 35 Beitreibungsordnung vor. Da Vollstreckungen gegen die Finanzbehörden des Bundes und der Länder nicht erforderlich werden, wird § 147 insoweit ohne praktische Bedeutung bleiben.

## VIERTER TEIL

**Verfahren für die Zulassung von Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern als Bevollmächtigte beim Bundesfinanzhof**

Die zahlenmäßig begrenzte Zulassung von Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern als Bevollmächtigte beim Bundesfinanzhof (§ 59 Abs. 2 Satz 2) macht die Einführung eines besonderen Zulassungsverfahrens erforderlich. Die in den §§ 148 bis 159 hierfür vorgesehene Regelung lehnt sich in den Grundzügen an das Zulassungsverfahren für die Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof an (§§ 164 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, Bundesgesetzbl. I S. 565), jedoch soll die Zulassung nicht, wie bei der Zulassung von Rechtsanwälten zum Bundesgerichtshof, durch den Ressortminister auf Vorschlag des beim Bundesgerichtshof bestehenden Wahlausschusses, sondern durch einen beim Bundesfinanzhof zu bildenden Zulassungsausschuß ausgesprochen werden (§ 150 Abs. 2). Die Anträge sollen durch die berufsständischen Vertretungen (Berufskammern, Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten) geprüft und mit Stellungnahme an den Zulassungsausschuß weitergeleitet werden. Das Präsidium der Bundeskammer soll auch, als Ausfluß der Autonomie des Berufsstandes, bei Erreichen der zuzulassenden Höchstzahl von Steuerbevollmächtigten die Reihenfolge der Vormerkungen bestimmen.

Dieses Verfahren soll mit den aus der Sache sich ergebenden Abweichungen auch für die Zulassung der vereidigten Buchprüfer vor dem Bundesfinanzhof gelten (§ 159).

## FUNFTER TEIL

**Übergangs- und Schlußbestimmungen****Zu § 160**

Die Bestimmungen der Finanzgerichtsordnung streben keine erschöpfende Regelung des finanzgerichtlichen Verfahrens an. Die verbliebenen Lücken in

den Bestimmungen über das Verfahren sollen durch entsprechende Anwendung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung ausgefüllt werden. Letztere kann infolge der verschiedenartigen Natur der beiden Verfahrensarten allerdings nur insoweit angewandt werden, als ihre Bestimmungen mit dem Wesen des finanzgerichtlichen Verfahrens und der in diesen zu behandelnden Rechtsverhältnisse vereinbar sind.

**Zu § 161**

Der Übergang der Verpflichtungen Bayerns hinsichtlich des früheren Reichsfinanzhofs und des bayerischen Obersten Finanzgerichtshofs auf den Bund war bisher in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Bundesfinanzhof angeordnet.

**Zu § 162**

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 kann die sogenannte Untätigkeitsklage grundsätzlich — wenn nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine kürzere Frist geboten ist — nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit der Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs oder seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts erhoben werden. Diese Frist ist bei der seit Jahren bestehenden, sehr starken Überlastung der Finanzämter für die Fälle einer beantragten Veranlagung zu kurz bemessen. Sie wird daher für diese Fälle für die Dauer von drei Jahren auf neun Monate verlängert. Es wird erwartet werden können, daß die derzeitige Überlastung der Finanzämter in drei bis vier Jahren behoben sein wird, so daß dann ein Übergang zur Sechsmonatsfrist tragbar erscheint. Erforderlichenfalls soll die dreijährige Übergangszeit jedoch durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden können. Für die Untätigkeitsklage wegen anderer Verwaltungsakte als der Bescheide (§§ 229, 231 AO n. F.) gilt die Sechsmonatsfrist vom Inkrafttreten des Gesetzes an.

**Zu § 163**

Der Bundesfinanzhof ist seit Jahren durch eine immer mehr zunehmende Zahl neuer Rechtsbeschwerden sehr stark überlastet. Die Entlastung, die aus der Heraufsetzung der Revisionssumme auf ein-tausend Deutsche Mark durch das Steueränderungsgesetz 1961 zu erwarten ist, kann nur allmählich eintreten. Es erscheint daher geboten, die naturgemäß mit zusätzlichem zeitlichem Aufwand verbundene Einführung der mündlichen Verhandlung als Regel, d. h. ohne besondere Anordnung, für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof bis zu einer Normalisierung des Geschäftsbetriebs aufzuschieben.

**Zu § 164**

Die Aufzählung der aufzuhebenden Gesetze erhebt nicht den Anspruch, erschöpfend zu sein. Die als Landesgesetze ergangenen Gesetze zur Finanzgerichtsbarkeit sind, soweit sie nicht lediglich organisatorischen Fragen berühren, durch Artikel 124, 125 GG Bundesrecht geworden.

Die Änderung von Gesetzen erfolgt durch die §§ 165 bis 172.

Absatz 2 enthält eine Generalklausel für die Anpassung der bestehenden Gesetze an den Entwurf.

### Zu § 165

#### Anderung der Reichsabgabenordnung

##### 1. Allgemeines

Bei den im Entwurf vorgesehenen Änderungen der Reichsabgabenordnung handelt es sich im wesentlichen um redaktionelle Anpassungen an die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung. Um eine Verzögerung des Entwurfs einer Finanzgerichtsordnung zu vermeiden, wurde grundsätzlich darauf verzichtet, grundlegende Änderungen der Reichsabgabenordnung in diesem Gesetz durchzuführen. Größere Änderungen der Reichsabgabenordnung werden nach Verabschiedung des Entwurfs einer Finanzgerichtsordnung einem besonderen AO-Änderungsgesetz vorbehalten werden. Darin wird es insbesondere notwendig sein, überholte Begriffe und Bestimmungen an die staatsrechtliche Entwicklung anzupassen. In diesem Zusammenhang wird auch überlegt werden müssen, ob die Reichsabgabenordnung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen ist.

In § 165 des Entwurfs wird die Anpassung der überholten Begriffe und Bestimmungen an die staatsrechtliche Entwicklung insoweit bereits durchgeführt, als die Paragraphen der Reichsabgabenordnung durch die Anpassung an den Entwurf der Finanzgerichtsordnung unmittelbar berührt werden (vgl. z. B. § 153 Nr. 3, 6, 7, 13, 19, 20, 48, 52). Außerdem sind einige kleinere materielle Änderungen der Reichsabgabenordnung berücksichtigt, die besonders vordringlich sind.

##### 2. Im Einzelnen

Von den Änderungsvorschriften der Reichsabgabenordnung sind die folgenden Nummern besonders hervorzuheben; im übrigen handelt es sich um Anpassungen an den Entwurf der Finanzgerichtsordnung.

##### Zu Nr. 1

§ 2 AO wird der inzwischen veränderten Rechtsentwicklung angepaßt. Im bisherigen § 2 Abs. 1 sind die Worte „im Sinne der Reichsabgabenordnung“ ersatzlos gestrichen worden, da § 2 Abs. 1 AO nicht nur für die Reichsabgabenordnung, sondern für das gesamte Steuerrecht gilt.

##### Zu Nr. 3 bis 5

Die bisherigen §§ 18 bis 20 AO gehen noch von einer einheitlichen Finanzverwaltung aus. Sie sind an die Vorschriften des Grundgesetzes und des Gesetzes über die Finanzverwaltung noch nicht ange-

paßt worden. Die Finanzämter sind heute Landesbehörden, denen zusätzlich die Verwaltung von Bundessteuern übertragen worden ist. Die Rechtslage ist heute umgekehrt von derjenigen, von der die bisherigen §§ 18 bis 20 AO ausgegangen sind, da die Finanzämter früher Reichsbehörden waren, denen die Verwaltung von Landes- und Gemeindesteuern übertragen wurde. Dementsprechend müssen die §§ 18 bis 20 der heutigen Rechtslage angepaßt werden.

Da die Landes- und Gemeindesteuern nach Artikel 108 Abs. 3 GG von den Landesfinanzbehörden, soweit die Verwaltung der Gemeindesteuern nicht den Gemeinden übertragen ist, verwaltet werden, sind die bisherigen Nummern 2 und 3 des § 18 AO gegenstandslos. Sie sind daher aufzuheben. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 des § 18 AO sind in der Neufassung des § 18 AO nunmehr Nummern 2 bis 4. Die neuen Nummern 2 bis 4 sind an die Rechtsentwicklung angepaßt worden. Der letzte Satz des § 18 Nr. 4 AO in der neuen Fassung ist von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Anwendung bundesrechtlicher Vorschriften des allgemeinen Abgabenrechts vom 27. Juni 1955 des Landes Baden-Württemberg (Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 12 vom 18. Juli 1955) übernommen worden.

Die bisherigen Absätze 1 bis 4 des § 19 AO sind ersatzlos zu streichen, da sie — wie bereits erwähnt — davon ausgehen, daß die Finanzämter Reichsbehörden sind. Die Neufassung des § 19 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 19 Abs. 5 AO.

Der bisherige § 20 ist aufzuheben, da Kosten, die dem Land bei der Verwaltung von Bundessteuern entstehen, nicht mehr vergütet werden (vgl. hierzu § 1 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955, Bundesgesetzbl. I S. 189).

##### Zu Nr. 7

§ 46 Abs. 1 AO kann nicht aufgehoben werden, da diese Vorschrift noch in Berlin nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) weiter gilt. § 46 Abs. 2 AO wird der veränderten rechtsstaatlichen Entwicklung angepaßt, wobei das Wort „Gegenvorstellung“ durch das Wort „Dienstaufsichtsbeschwerde“ ersetzt wird. Diese Änderung dient der Klarstellung, da diese Vorschrift bisher schon so ausgelegt wurde.

##### Zu Nr. 14

Die bisherigen Vorschriften über die Nachsichtgewährung (§§ 86 und 87 AO) sind in der Neufassung des § 86 AO zusammengefaßt und dem § 55 der Finanzgerichtsordnung, der die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die gerichtlichen Verfahren bei der Versäumung von gesetzlichen Fristen regelt, angepaßt worden. In der Neufassung des § 86 AO ist außerdem klargestellt, daß Nachsicht auch in den Fällen der Versäumung einer Frist zur Stellung eines rechtsbehelfsähnlichen Antrags (z. B. nach § 225 a Abs. 2 AO) gewährt werden kann.

*Zu Nr. 17*

Durch die Ergänzung des § 93 AO wird klargestellt, daß Verfügungen auch nach Einlegung eines Rechtsbehelfs grundsätzlich noch zurückgenommen oder geändert werden können.

*Zu Nr. 18*

Die Änderungen des § 94 AO sind Anpassungen, die durch den Entwurf der Finanzgerichtsordnung bedingt sind.

*Zu Nr. 21*

Die Neufassung der Absätze 2 und 3 des § 107 AO trägt den Änderungen des § 119 Abs. 1 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) Rechnung.

*Zu Nr. 22*

§ 109 Abs. 2 AO ist bereits durch § 119 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes auf Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer ausgedehnt worden. Die Neufassung des § 109 Abs. 2 AO trägt dieser Änderung Rechnung und gibt der Oberfinanzdirektion die Möglichkeit, die Entscheidung im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren zu beantragen. Eine solche Bestimmung muß vorgesehen werden, um die Durchführung der Haftungsbestimmung nicht endgültig in den Zuständigkeitsbereich der Kammern zu legen. Deshalb hat die Oberfinanzdirektion, wenn eine Verletzung der Berufspflicht vorliegt, dieselben Rechte wie die Kammern nach § 122 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), § 66 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) und § 96 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049).

*Zu Nr. 27*

Die Neufassung des § 177 Abs. 1 Nummern 3 und 4 AO trägt der Änderung des § 119 Abs. 3 des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301) Rechnung.

*Zu Nr. 28*

Der bisherige § 188 Abs. 4 AO ist durch die staatsrechtlichen Verhältnisse überholt und daher aufzuheben.

*Zu Nr. 29*

Die Vorschrift des § 198 AO hat sich als verwaltpolizeiliche Sicherungsmaßnahme nicht bewährt. Durch ihre Aufhebung wird auch die Zweifelsfrage gegenstandslos, ob § 198 AO als Spezialvorschrift andere gesetzliche Bestimmungen über Berufsverbote und Gewerbeuntersagungen, z. B. § 35 der Gewerbeordnung, ausschließt.

*Zu Nr. 30*

Die Vorschriften des § 199 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AO betreffen die besondere Steueraufsicht über Personen, die geschäftsmäßig oder gegen Entgelt Hilfe in Steuersachen leisten. Die Bestimmungen stammen aus einer Zeit, in der die allgemeine Steueraufsicht noch nicht gesetzlich angeordnet war; sie sind seit der Einführung des § 201 AO (ursprünglich § 201 a AO) durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517, 556) überflüssig geworden (vgl. das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 28. Mai 1938, RStBl. S. 569, 570).

Die Vorschriften des § 199 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 AO betreffen die Befugnis der Oberfinanzdirektion, eine steuerberatende Tätigkeit wegen Verurteilung nach § 396 AO zu untersagen. Auf diese Befugnis kann künftig verzichtet werden, weil andere gesetzliche Untersagungsmöglichkeiten ausreichend erscheinen, vgl. § 421 StGB; §§ 47, 91 ff. des Steuerberatungsgesetzes vom 16. August 1961 (BGBl. I S. 1301); §§ 68, 111 ff. der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (BGBl. I S. 1049); §§ 114, 150 ff. der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565); §§ 95 ff. der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98) und § 107 a Abs. 4 und 5 AO.

*Zu Nr. 31*

Die Änderung bezieht sich auf die im Entwurf des AO-Anpassungsgesetzes (Zoll) — BT-Drucksache IV/352 — vorgesehene Änderung in § 200. Sie geht davon aus, daß das AO-Anpassungsgesetz bereits vor der FGO in Kraft tritt.

*Zu Nr. 33*

Der bisherige § 208 Abs. 1 Satz 2 AO hat niemals praktische Bedeutung erlangt und ist daher aufzuheben. Die Änderung des § 208 Abs. 2 AO trägt der neuen Stellung des Steuerausschusses Rechnung.

*Zu Nr. 34*

Durch die Ergänzung des § 210 b Abs. 1 Satz 2 AO wird die Verpflichtung zur Erteilung eines schriftlichen Steuerbescheides auf die Beförderungsteuer ausgedehnt.

*Zu Nr. 39*

Die Neufassung des § 219 Abs. 1 AO trägt rechtsstaatlichen Erfordernissen Rechnung. In ihr sind die Grundsätze berücksichtigt, die in den gleichlautenden Ländererlassen 1961 aufgestellt worden sind (vgl. BStBl. 1961 II S. 81).

*Zu Nr. 41*

§ 226 a AO ist in Verbindung mit § 229 Nr. 10 AO n. F. zu verstehen. Bei Anmeldung von Steuerforderungen als bevorrechtigte Konkursforderungen gemäß § 61 Nr. 2 der Konkursordnung war bisher die Frage zweifelhaft, ob die ordentlichen Gerichte oder die

Finanzgerichte über das Konkursvorrecht zu entscheiden haben. Der Entwurf klärt die Frage dahin, daß die — dem Steuerrecht angehörende — Entscheidung über das Bestehen der Steuerforderung und über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit dem Finanzgericht, die auf Grund dieser Feststellungen ergehende Entscheidung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen des steuerrechtlichen Konkursvorrechts dagegen dem ordentlichen Gericht zusteht.

#### Zu Nr. 42

Durch Nr. 42 wird der gesamte Abschnitt über das bisherige Rechtsmittelverfahren (§§ 228 bis 324) aufgehoben. An seine Stelle treten in den §§ 228 bis 235 Bestimmungen über die „außergerichtlichen Rechtsbehelfe“: den „Einspruch“ und die (Verwaltungs-)„Beschwerde“. Beide Rechtsbehelfe waren schon bisher in der Reichsabgabenordnung geregelt, der Einspruch als Teil des Berufungsverfahrens gegenüber den Steuerbescheiden und den diesen gleichstehenden Verfügungen der Finanzämter (§§ 228 ff., insbesondere §§ 229 und 259), die Beschwerde als Rechtsbehelf zur Anfechtung „anderer als der in den §§ 228 bis 236 bezeichneten Verfügungen“ (vgl. §§ 237 und 303 AO a. F.).

Der Entwurf bleibt bei der bisherigen bewährten Unterscheidung zwischen Einspruchs- und Beschwerdeverfahren.

Der Einspruch ist gegen die Bescheide gegeben, das sind insbesondere die Verwaltungsakte, die Steuern oder Besteuerungsgrundlagen festsetzen. Er richtet sich also gegen Verwaltungsakte, die in großen Massen ergehen und hinsichtlich der Voraussetzungen wie hinsichtlich des Umfangs der Besteuerung weitgehend gesetzlich abgegrenzt sind, für Ermessenserwägungen somit nur geringen Spielraum bieten. Der Einspruch gibt der Behörde Gelegenheit, den Bescheid noch einmal zu überprüfen, diesen ggf. auch gemäß § 94 AO zu ändern. Dem Finanzamt steht grundsätzlich auch die Entscheidung über den Einspruch zu. Lediglich auf Grund eines besonderen Antrags des Steuerpflichtigen ist der für den Bezirk des Finanzamts bestehende Steuerausschuß für die Entscheidung zuständig (§ 24 Abs. 3 FVG i. d. F. des Steueränderungsgesetzes 1961).

Gegenüber den anderen Verwaltungsakten z. B. im Ermittlungs-, Steueraufsichts- und Vollstreckungsverfahren — die hinsichtlich ihrer Zielsetzung sowie durch das starke Hervortreten eines echten Handlungsmessens mehr als die Steuerbescheide den Verwaltungsakten der anderen, nichtsteuerlichen Verwaltungen ähneln — ist als außergerichtlicher Rechtsbehelf dagegen die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde gegeben (§ 231 AO n. F.). Außerdem kann die Beschwerde — als Vorstufe zur Verpflichtungsklage (§ 44 Abs. 2) — eingelegt werden, wenn eine Finanzbehörde einem Antrag auf Erlaß einer Verfügung nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen hat. Die Behörde, die die angegriffene Verfügung erlassen oder die beantragte Verfügung nicht erlassen hat, kann auch der Beschwerde ebenso wie einem Einspruch abhelfen.

Die erfolglose Durchführung eines außergerichtlichen Vorverfahrens ist — abgesehen von den Fällen der §§ 43 und 44 — Prozeßvoraussetzung für das finanzgerichtliche Verfahren (§ 42).

Das Vorverfahren ist möglichst formlos gestaltet, doch ist die Entscheidung zu begründen und grundsätzlich mit Belehrung über die weiteren Rechtsbehelfe zu versehen (§ 234 Abs. 2 AO n. F.). Von einer eigenen Regelung der verfahrensrechtlichen Einzelheiten des Vorverfahrens ist abgesehen worden; die in Betracht kommenden Bestimmungen über das finanzgerichtliche Verfahren sollen entsprechend angewandt werden (§ 234 Abs. 1 AO n. F.).

#### Zu Nr. 43

Die Vorschrift des § 326 Abs. 5 Nr. 1 AO n. F. entspricht dem bisherigen Recht mit der Maßgabe, daß der bereits in § 9 Abs. 1 Nr. 1 der Beitreibungsordnung definierte Begriff des Leistungsgebots in das Gesetz übernommen wird.

Die in das Gesetz neu eingefügte Bestimmung der Nummer 2 stellt klar, daß ein Leistungsgebot nicht erforderlich ist, wenn der Schuldner eine von ihm auf Grund eines Steuergesetzes selbst errechnete und erklärte, angemeldete oder vorangemeldete Leistung nicht bis zum Ablauf des gesetzlichen Fälligkeitstages erbracht hat (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Beitreibungsordnung). Diese Bestimmung hat praktische Bedeutung für die Abführung der Lohnsteuer nach § 41 LStDV, für die Entrichtung der Umsatzsteuervorauszahlungen nach § 13 UStG und der Verbrauchsteuern; vgl. z. B. § 6 des Biersteuergesetzes.

#### Zu Nr. 45

Durch die Änderung des § 328 Abs. 1 Satz 1 AO wird verdeutlicht, daß für die sogenannte Drittwiderspruchsklage im Steuerbeitreibungsverfahren die ordentlichen Gerichte zuständig sind, weil das Verhältnis zwischen dem Dritten und dem Steuergläubiger nach bürgerlichem Recht zu beurteilen ist.

#### Zu Nr. 46

Durch die Aufhebung der Bestimmungen des § 330 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AO wird die Rechtslage erheblich vereinfacht. Bisher war für Einwendungen gegen die steuerliche Inanspruchnahme der in § 330 Abs. 1 Satz 1 AO genannten Personen ein zweispuriger Rechtsmittelzug gegeben: für die Anfechtung des steuerrechtlichen Leistungsgebots (§ 330 Abs. 1 Satz 2 AO) das steuergerichtliche Berufungsverfahren und für die Vorfrage der bürgerlich-rechtlichen Haftungs- oder Duldungspflicht die Klage vor dem ordentlichen Gericht (§ 330 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AO). Diese Regelung hat sich nicht bewährt; sie führt zu einer erheblichen Verzögerung und Verteuerung des Verfahrens, wenn steuerrechtliche und bürgerlich-rechtliche Einwendungen gleichzeitig geltend gemacht werden oder wenn infolge der unübersichtlichen Rechtslage der falsche Rechtsmittelzug gewählt wird.

Nach dem Entwurf haben künftig die Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit über alle Einwendungen einheitlich zu entscheiden. Diese Lösung ist auch sachgerecht, weil die bürgerlich-rechtlichen Voraussetzungen einer steuerlichen Inanspruchnahme durch die §§ 113, 120 Abs. 1 AO ausdrücklich in das Steuerrecht übernommen worden sind.

**Zu Nr. 56**

Die §§ 480, 481, 483, 486 bis 488 AO sind durch die Entwicklung überholt und daher aufzuheben.

**Zu § 166 (Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung)**

Die Neufassung von § 27 Abs. 2 FVG paßt die Stellung der Steuerausschußmitglieder hinsichtlich ihrer Wählbarkeit, der Ablehnung ihrer Berufung und der Befreiung vom Amt der Stellung der ehrenamtlichen Finanzrichter an.

**Zu § 167 (Änderung des Wohnungsbauprämiengesetzes)**

Die Zulässigkeit des Finanzrechtswegs für Angelegenheiten des Wohnungsbauprämiengesetzes beruht auf dem Sachzusammenhang dieser Angelegenheiten mit steuerlichen Fragen (vgl. § 31 Abs. 1 Nr. 4).

**Zu § 168 (Änderung des Sparprämiengesetzes)**

Für die Rechtsstreitigkeiten aus dem Prämienspargesetz gilt das zu § 167 hinsichtlich des Wohnungsbauprämiengesetzes Gesagte entsprechend.

**Zu § 169 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)**

Eine redaktionelle Ergänzung des § 51 a BranntwMonG ist wegen der Aufhebung des § 198 AO nach

§ 153 Nr. 29 des Entwurfs erforderlich, soweit § 51 a Abs. 2 BranntwMonG auf die Bestimmungen des § 198 Abs. 5 und 6 AO verwiesen hat. An die Stelle der Beschwerde an den Bundesfinanzhof nach dem bisherigen § 198 Abs. 4 AO tritt künftig die Anfechtungsklage nach § 39 FGO.

**Zu §§ 170 und 171**

Diese Vorschriften enthalten eine Anpassung des Verwaltungszustellungsgesetzes und des Bodenschätzungsgesetzes an die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung.

**Zu § 172 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)**

Im Hinblick auf die durch § 138 eingeführte Möglichkeit, den Beteiligten zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte einen Vertreter beizuordnen, soll durch § 28 a des Steuerberatungsgesetzes die Verpflichtung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte eingeführt werden, eine solche Vertretung zu übernehmen.

**Zu § 173**

§ 173 enthält die Berlin-Klausel.

**Zu § 174**

*Zu Absatz 1 (Inkrafttreten).*

Da die Länder auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit Ausführungsgesetze erlassen und sonstige vorbereitende Maßnahmen treffen werden, dürfte sich empfehlen, für das Inkrafttreten einen etwa sechs Monate nach Verkündung liegenden Zeitpunkt anzusetzen.

*Zu Absatz 2 (Überleitung)*

§ 174 Abs. 2 stimmt mit § 195 Abs. 6 Nr. 4, 5, 6 und 9 VwGO überein.



## Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu § 10

§ 10 ist hinter § 12 als § 12 a einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die Systematik der VwGO.

### 2. Zu § 11

§ 11 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Im übrigen gelten §§ 5 bis 9 entsprechend.“

B e g r ü n d u n g

Anpassung an § 48 SGG und an § 10 Abs. 4 VwGO, wonach dem Präsidium nur die beiden dienstältesten Richter angehören. Im übrigen Folgeänderung zu dem Vorschlag unter lfd. Nr. 1.

### 3. Zu § 12

a) In § 12 Abs. 2 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten und sechs Richtern. Die Richter und ihre Stellvertreter werden durch das Präsidium für zwei Geschäftsjahre bestellt.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden Sätze 3, 4 und 5.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an § 41 Abs. 1 SGG und an § 11 Abs. 2 VwGO.

b) § 12 Abs. 6 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 160 in Verbindung mit § 129 ZPO überflüssig; im übrigen Anpassung an § 11 VwGO, der eine solche Vorschrift nicht enthält.

### 4. Zu § 14

§ 14 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Gegen die Vorschrift bestehen verfassungspolitische Bedenken. Sie enthält einen nicht zu billigenden Eingriff in die Personalhoheit der Länder. Die Gründe, die von der Bundesregierung für das Mitwirkungsrecht des BMF in der Begründung des Entwurfs angeführt werden, sind nicht durchschlagend. Auch in den anderen Gerichtsbarkeiten entscheiden die Gerichte der Länder über Verwaltungsakte und An-

sprüche der obersten Bundesbehörden, ohne daß die einschlägigen Gerichtsordnungen eine Mitwirkung des zuständigen Bundesministers bei der Ernennung der Landesrichter vorsehen. Der von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Finanzgerichtsbarkeit (BT-Drucksache 127 der 3. Wahlperiode, Anlage 3 Nr. 9) vorgebrachte Gesichtspunkt, im Hinblick auf die personelle Verzahnung zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof sei die Mitwirkung des BMF notwendig, räumt die verfassungspolitischen Bedenken nicht aus, sondern verstärkt sie eher noch. Es ist auch rechtspolitisch bedenklich, einer an der zu entscheidenden Materie interessierten Stelle, die nicht dienstaufsichtsführende Stelle ist, ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung einzuräumen.

Außerdem würden sich bei Aufrechterhaltung dieser Vorschrift Schwierigkeiten für Berlin ergeben.

### 5. Zu § 19

In § 19 Nr. 2 ist das Wort „Berufsrichter“ durch das Wort „Richter“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an § 22 Nr. 2 VwGO.

### 6. Zu § 30

Abschnitt V des Ersten Teils ist zu streichen und § 30 als § 12 b nach § 12 a einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die Systematik in der VwGO.

### 7. Zu § 35

§ 35 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. die Klage wegen monopolrechtlicher Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und der in Berlin (West) für die Monopolverwaltung für Branntwein zuständigen Behörde oder ihrer Aufsichtsbehörden.“

B e g r ü n d u n g

Da nach § 7 I. Nr. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (BGBl. I S. 1) das Gesetz über die Errichtung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vom 8. August 1951 (BGBl. I S. 491) in Berlin bis auf weiteres nicht gilt, wird in Berlin außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Bundesmonopolverwaltung

eine selbständige Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin nach den Vorschriften über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 405) tätig. Die Aufgaben der darin vorgesehenen Reichsmonopolverwaltung sind durch Bekanntmachung vom 5. Mai 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 150) der Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin übertragen worden, die in ihrem Geschäftsbereich nach den gleichen gesetzlichen Bestimmungen tätig wird wie die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein im übrigen Bundesgebiet. Die genannte Vorschrift muß deshalb ergänzt werden.

#### 8. Zu § 47

In § 47 ist das Wort „Rechtsnachfolger“ durch das Wort „Nachfolger“ zu ersetzen.

Begründung

Dient der Klarstellung.

#### 9. Zu § 50

In § 50 Abs. 3 sind nach dem Wort „angehört“ die Worte „oder angehört hat“ einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

#### 10. Zu § 54

a) In § 54 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „einzuhalten Frist“ durch die Worte „Einlegung eines Rechtsbehelfs“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

b) In § 54 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „zu laufen“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an den Wortlaut des § 62 Abs. 1 Satz 1.

#### 11. Zu § 55

§ 55 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.“

Begründung

Anpassung an § 60 Abs. 5 VwGO.

#### 12. Zu § 59

a) In § 59 Abs. 2 Nr. 5 ist der Halbsatz „soweit die streitige Angelegenheit ... Beratung zusammenhängt“ zu streichen.

Begründung

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, die Wirtschaftsprüfer schlechter zu stellen als die

vor dem Bundesfinanzhof zugelassenen vereidigten Buchprüfer.

#### b) Zu § 59 Abs. 2

Gegen die Festlegung bestimmter Zahlen für die Zulassung von Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern zur Vertretung vor dem Bundesfinanzhof bestehen im Hinblick auf Artikel 3 und Artikel 12 GG erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Bundesrat hält es zwar für richtig, daß eine Beschränkung der Zulassung von Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern als Bevollmächtigte beim Bundesfinanzhof erfolgt. Dies sollte aber durch die Festlegung entsprechender sachlicher und persönlicher Voraussetzungen geschehen.

#### c) In § 59 Abs. 4 Satz 1 ist Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Notare, soweit sie mit der Sache als Urkundspersonen befaßt sind.“

Begründung

Die Bundesnotarordnung geht davon aus, daß der Notar grundsätzlich neben seinem öffentlichen Amt nicht Vertreter von Individualinteressen sein soll. Die vorgeschlagene Einschränkung erscheint daher geboten (vgl. auch § 59 Abs. 2 Nr. 4).

#### d) In § 59 Abs. 5 sind Satz 1 und die Eingangsworte von Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann ...“

Begründung

Anpassung an § 67 Abs. 3 VwGO.

#### 13. Zu § 65

§ 65 Abs. 5 ist zu streichen.

Begründung

Diese Vorschrift ist überflüssig. Die Verpflichtung des Steuergläubigers zum Schadenersatz ergibt sich bereits nach den Grundsätzen der Amtshaftung (§ 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG). Die Anwendbarkeit dieser Vorschriften in diesem Zusammenhang ist kürzlich vom Bundesgerichtshof bestätigt und für ausreichend befunden worden (Urteil vom 31. Januar 1963 — III ZR 138/61). Eine weitergehende Haftpflicht des Steuergläubigers ist nach den Erfahrungen der Praxis nicht geboten.

#### 14. Zu § 104

In § 104 Abs. 1 ist das Wort „wesentliche“ zu streichen.

Begründung

Anpassung an § 119 VwGO.

**15. Zu § 108**

- a) Die Eingangsworte des § 108 Abs. 1 sind wie folgt zu fassen:

„Gegen Endurteile des Finanzgerichts einschließlich der Teilurteile nach § 96 sowie gegen Zwischenurteile ...“

B e g r ü n d u n g

Redaktionelle Richtigstellung.

- b) In § 108 Abs. 3 Satz 3 ist das Wort „Rechtsfrage“ durch die Worte „Bedeutung der Rechtssache“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an den Wortlaut des § 108 Abs. 2 Nr. 1 und Angleichung an § 132 Abs. 3 VwGO.

**16. Zu § 113**

§ 113 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die Frist für die Begründung kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden der Kammer, deren Urteil angefochten wird, verlängert werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Revision ist (nur) beim Finanzgericht einzulegen, vgl. § 113 Abs. 1. Die Entscheidung über den Antrag fällt damit in dessen Zuständigkeit.

**17. Zum Zweiten Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1**

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß in den Zweiten Teil Abschnitt V Unterabschnitt 1 eine besondere Regelung über die Rücknahme der Revision eingefügt werden sollte.

**18. Zu § 138**

§ 138 ist wie folgt zu fassen:

„§ 138

(1) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden. Ist das Armenrecht bewilligt, so ist für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof zur vorläufigen unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte des armen Beteiligten eine der in § 59 Abs. 2 bezeichneten Personen als Vertreter beizuordnen; für das Verfahren vor dem Finanzgericht kann eine der in § 59 Abs. 4 bezeichneten Personen als Vertreter beigeordnet werden, wenn die Vertretung durch eine solche Person erforderlich erscheint.

(2) Der das Armenrecht bewilligende Beschluß ist unanfechtbar.“

B e g r ü n d u n g

Anpassung an § 166 VwGO unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Finanzgerichtsordnung.

**19. Zu § 144**

In § 144 Satz 1 sind hinter dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Eine Festsetzung erscheint nur auf Antrag der Beteiligten erforderlich.

**20. Zu § 159**

§ 159 zweiter Halbsatz ist wie folgt zu fassen:

„jedoch treten an die Stelle der Berufskammer und der Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten die Wirtschaftsprüferkammer und an die Stelle von Steuerbevollmächtigten als Mitglieder des Zulassungsausschusses vereidigte Buchprüfer.“

B e g r ü n d u n g

Die Ergänzung ist erforderlich, weil es zweifelhaft sein kann, ob nicht auch Steuerbevollmächtigte in Zulassungssachen gemäß § 151 von vereidigten Buchprüfern entscheiden.

**21. Zu § 164**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ist zu prüfen, ob § 164 nicht durch eine Vorschrift zu ergänzen ist, die sicherstellt, daß die bestehenden Finanzgerichte, auch soweit sie nicht in der Form des § 3 der Finanzgerichtsordnung errichtet worden sind, als gemäß § 3 der Finanzgerichtsordnung errichtet gelten.

**22. Zu § 165**

- a) In § 165 ist folgende Nr. 2 a einzufügen:

„2 a. In § 3 Abs. 3 Nr. 6 werden die Worte „und § 232“ durch die Worte „§ 41 Abs. 2 FGO“ ersetzt.“

B e g r ü n d u n g

Folge des § 165 Nr. 42.

- b) Zu § 165 Nr. 3 (§ 18 AO):

Es bestehen Bedenken, ob die Neufassung des § 18 AO von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in vollem Umfang gedeckt ist. § 18 Nr. 3 erfaßt auch Materien, die von der Bundeskompetenz nicht gedeckt sind (öffentlich-rechtliche Abgaben, die nach Landesrecht erhoben werden). Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Fassung dieser Vorschrift zu sorgen, die Artikel 108 Abs. 3

Satz 2 GG Rechnung trägt. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß nach § 3 AO diese nur für alle öffentlich-rechtlichen Abgaben gilt, die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen.

c) In § 165 Nr. 42 ist § 231 Abs. 2 Nr. 1 AO wie folgt zu fassen:

„1. die Verfügungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und der in Berlin (West) für die Monopolverwaltung für Branntwein zuständigen Behörde,“.

#### B e g r ü n d u n g

Siehe die Begründung für die vorgeschlagene Neufassung von § 35 Nr. 4.

#### 23. Zu § 173

§ 173 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

#### B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf § 162 Abs. 1 Satz 2.

## Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

### 1. Zu 4. (§ 14)

Der Bundesrat macht gegen das in § 14 des Entwurfs vorgesehene Mitwirkungsrecht des Bundesministers der Finanzen bei der Bestellung der Präsidenten und Direktoren der Finanzgerichte verfassungspolitische Bedenken geltend und schlägt die Streichung dieser Vorschrift vor.

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die verfassungspolitischen Bedenken werden nicht geteilt. Die auf eine äußerst schwache Form beschränkte Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen ist im Hinblick auf die personelle Verzahnung zwischen den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof notwendig.

### 2. Zu 7. (§ 35 Nr. 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates auf Einbeziehung der Monopolverwaltung für Branntwein in Berlin (West) wird grundsätzlich gefolgt, jedoch wird aus sprachlichen Gründen folgende Formulierung vorgeschlagen:

„4. die Klage wegen monopolrechtlicher Verwaltungsakte der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und der Monopolverwaltung für Branntwein in Berlin (West) oder ihrer Aufsichtsbehörden.“

### 3. Zu 12. (§ 59)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob

a) dem Vorschlag des Bundesrates auf Streichung des einschränkenden Halbsatzes „soweit die streitige Angelegenheit mit einer von ihnen oder ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgeführten betriebswirtschaftlichen Prüfung oder Beratung zusammenhängt.“ in § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Entwurfs gefolgt und

b) die Beschränkung der Zulassung von Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern beim Bundesfinanzhof (§ 59 Abs. 2 Satz 2) nicht entsprechend der Entschließung des

Bundesrates durch die Festlegung entsprechender sachlicher und persönlicher Voraussetzungen erreicht werden kann.

### 4. Zu 17. (Besondere Regelung für die Rücknahme der Revision)

Die Bundesregierung wird die Entschließung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

### 5. Zu 21. (§ 164 — Weiterbestehen der Finanzgerichte)

Die Bedenken des Bundesrates werden zwar nicht geteilt, jedoch ist die Bundesregierung bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine besondere Vorschrift über das Weiterbestehen der nicht in der Form des § 3 der Finanzgerichtsordnung errichteten Gerichte erforderlich ist.

### 6. Zu 22. b) (§ 165 Nr. 3 — § 18 AO)

Die Bedenken des Bundesrates werden nicht geteilt. Ein Eingriff in die Gesetzgebungs- und Verwaltungshoheit der Länder wird in dieser Vorschrift nicht erblickt; dies wird ausreichend durch die Wortfassung „nach Maßgabe des Landesrechts“ klargestellt.

### 7. Zu 22. c) (§ 165 Nr. 42 — § 231 Abs. 2 Nr. 1 AO)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird grundsätzlich gefolgt (vgl. unter 2.), jedoch wird aus sprachlichen Gründen folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 231 Abs. 2 Nr. 1 AO ist wie folgt zu fassen:

„1. die Verfügungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sowie der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und der Monopolverwaltung für Branntwein in Berlin (West),“.

Den übrigen Vorschlägen und Entschließungen des Bundesrates stimmt die Bundesregierung zu.